GS
4677

Das Jahr 1801
das erste und folgenreichste
des
neunzehnden Jahrhunderts.

Eine Annale.

Vom Verfasser

des

genealogisch-historisch-statistischen Taschenbuchs.

— relata —

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

Hof,
bey Gottfried Adolph Grau. 1802.

Vorrede.

Das Jahr 1801 ist schon als Erstling des neunzehnden Jahrhunderts für uns, die wir es erlebten, denkwürdig; es wird es aber noch in einem weit höhern Grade, wegen der großen und mannichfaltigen Ereignisse, die es hervorbrachte. Welthändel, welche eine beträchtliche Reihe von Jahren hindurch Europa in staunendes Erwarten versetzten, gediehen hier zur endlichen Beylegung; aber auch Keime künftiger nicht minder wichtiger Begebenheiten wurden hier gelegt, deren

ren Entwickelung das Auge kommender Generationen öfters auf dieses ausgezeichnete Jahr zurücklenken wird. Man glaubte daher nichts überflüssiges zu unternehmen, wenn man eine leichte Uebersicht dieser Begebenheiten dem lesenden Publikum in die Hände gäbe. Selbst der aufmerksame Beobachter seines Zeitalters vermag es nicht, alles was er sah und hörte, nach Zeit und Umständen im Gedächtnis zu behalten; wie weit weniger erst der, der nur flüchtig liest, bald wieder vergißt, und am Ende doch wünschet, über manches von neuem Auskunft zu erhalten, ohne erst lange und mühsam die öffentlichen Nachrichten durchsuchen zu müssen. Beyden wird nun diese kleine Schrift einige Dienste leisten; da sie keine der Hauptbegebenheiten des Jahres 1801 unberührt läßt, und durch mehrere beygebrachte Anmerkungen manches erläutert oder

be-

bestimmt, was man in öffentlichen Nachrichten entweder vergebens, oder doch selten da, wo es sich findet, zu suchen pflegt.

Daß indessen die hier vorgetragenen Ereignisse nicht bis auf die kleinsten Umstände detaillirt werden durften, litten weder der Zweck noch der beabsichtigte Umfang des Buches. Auch durfte von den vielen öffentlichen Staatsschriften nur soviel auszugsweise angeführt werden, als zum Verständnis der Ereignisse selbst unentbehrlich ist. Man erwarte also nicht detaillirte Feldzüge und Schlachten, nicht einen umständlichen diplomatischen Kodex für das so merkwürdige Jahr.

Die Begebenheiten selbst sind nicht nach der Zeitfolge geordnet, sondern nach Hauptrubriken vorgetragen. Dies letztere schien deswegen den Vorzug zu verdienen, weil der Blick des Beobachters dadurch gleichsam gerich-

gerichtet und das Gedächtnis der Mühe des Anordnens überhoben wird. Die am Ende beygefügte Uebersicht ersetzt noch überdem jenen Mangel reichlich.

Soviel über Zweck, Inhalt und Ausführung dieser Annale. Sie wird nicht allen gefallen; aber auch nicht von allen getadelt werden, und das ist für den Verfasser genug.

Inhalt.

Inhalt.

Seite.

I. Allmählige Beylegung der Feindseligkeiten und endlich allgemeiner Friede 1
1) Friede zu Lüneville . . . 4
2) Friede zwischen Frankreich und Bayern 24
3) Friede zwischen Frankreich und Neapel 25
4) Friede zwischen Spanien und Portugall 30
5) Friede zwischen Frankreich und Grosbritannien . . . 40
6) Friede Frankreichs mit Rußland . 51
7) Friede zwischen Frankreich und der Pforte 64
8) Friede zwischen Frankreich und Portugall 67

II. Bewaffnete Neutralität in Norden — Krieg — Beylegung . . . 72
In Verbindung stehen damit:
1) Die Dänische Besetzung der Elbküsten, Hamburgs und Lübecks . 96
2) Die Preußische Besitznehmung des Hannöverschen ꝛc. . . 97

III. Neue Staatsverfassungen.
1) Irlands Vereinigung mit Grosbritannien 113
2) Neue Constitution der Batavischen Republik . . . 121
3) Neue Constitution der Republik Lucca 134

IV. Neue

Seite

IV. Neue Reiche und Staaten.
1) Das Königreich Hetrurien . . 138
2) Die Republik der sieben vereinigten Inseln . . . 146
V. Ende der Fränkischen Colonie in Aegypten 155
VI. Zwey merkwürdige Usurpatoren.
1) Paswan Oglou . . . 166
2) Toussaint - Louverture . . 175
VII. Kayser Paul I. und sein Tod . 186
VIII. Das größte politisch-geographisch-statistische Räthsel . . . 195
X. Kirchliche Angelegenheiten.
a) Wiederauflebung des Jesuiter-Ordens 223
b) Französische Nationalsynode und Concordat mit dem Pabste . 228
c) Aufhebung der Klöster, und Toleranz in Bayern . . . 238
X. Merkwürdige Todesfälle.
1) Lavater 241
2) von Hofmann . . . 243
3) Chodowiecki 243
4) D. Müller zu Leipzig . . 245
5) Krasicki 246
6) Abercrombie 247
7) Graf von Carmer . . 249
8) Der Churfürst von Cöln . 250
9) Baron von Grothaus . . 251
10) Feldmarschall Lascy . . 251
11) Der Erbprinz von Baden . 252
IX. Chronologische Uebersicht des Jahres 1801 253

I.

Allmählige Beylegung der Feindseligkeiten und endlich allgemeiner Friede.

Seit zehen Jahren waren fast alle Mächte Europens in dem seltensten und angestrengtesten Kampfe. Man wollte es nicht leiden, daß eines der ersten und mächtigsten Völker sich eine neue Staatsverfassung schuf, da doch mehrere der Widersacher ihre jetzigen Verfassungen ähnlichen Umwälzungen zu danken haben. Frankreich wollte einmüthig Republik seyn, und halb Europa wollte ihm einmüthig einen unumschränkten König aufdringen. Hieraus mußten Reactionen entstehen, und sie entstanden so fürchterlich, daß auch die düsterste Einbildungskraft sie nicht schrecklicher hätte erdenken können.

Indessen stand beym Eintritt des Jahres 1801 Frankreich als Republik mehr als jemals feste, stand wie ein Fels im Meer, an welchem die ungestümmen Wellen sich brechen, ohne ihn von seiner Stelle zu treiben. Statt von seinen Feinden eingeschränkt, beschnitten, zerstückelt zu werden, hatte es nicht blos seine alten Grenzen gerettet, sondern noch weitläuftige und wichtige Eroberungen auf allen Seiten gemacht. Es hatte Savoyen, die Grafschaft Nizza, die Grafschaften Avignon und Venaisin, holländisch Flandern, ganz Belgien, das ganze linke Rheinufer, das Bisthum Basel, Genf, Piemont ꝛc. seinem Gebiete einverleibt; es hatte Batavien und Genua durch unauflößliche Bande an sein Interesse geknüpft, hatte die helvetische und cisalpinische Republik ganz von sich abhängig gemacht, an Spanien einen mächtigen Alliirten erhalten — und endlich durch einen der ausserordentlichsten und glücklichsten Menschen, Bonaparte, ganz neuerlich eine Verfassung bekommen, die ihm, wenigstens auf beträchtliche Zeit, Ordnung und Sicherheit gewährt.

Gegen Frankreich standen noch: Britannien, dieser übermüthige Inselstaat, der durch seine ungeheuern Flotten alle Meere beherrscht, allen Handel und alle Reichthümer der

Welt

Welt an sich reißt, durch Kabalen und Guineen in allen Kabinetten wirkt, und sich doch nicht zufrieden geben zu wollen scheint, so lange Frankreich nicht ganz und auf immer gelähmt ist. Es ist ganz der Kampf zwischen Rom und Karthago. — Oestreich, welches sich nach den Frieden zu Campo Formio aufs neue gegen die Republik erklärte und mit verzweifelter Anstrengung die glücklichen Waffen derselben in Deutschland und Italien aufzuhalten suchte. — Einige Fürsten Deutschlands, Bayern und Würtemberg, die sich an Oestreich angeschlossen hatten. — Neapel, das aus Haß seiner Königin gegen Frankreich, Frieden schloß und Frieden brach, und seine Erbitterung auf alle Art an den Tag legte; Portugall, als treuer Aliirter der Engländer; die Pforte, welche ihr verlohrnes Aegypten wieder zu erobern suchte; Rußland, das aber seit Zurückberufung seiner Heere nur noch dem Namen nach Feind, insgeheim aber schon Freund der großen Republik war. Alle diese Mächte waren Frankreichs Feinde, und schienen nichts weniger als Lust zu haben, mit demselben im Ernste Friede zu machen. So war die Lage der Dinge gegen das Ende des Jahres 1800, und doch war nach Verlauf weniger Monden eine allge-

meine Waffenruhe, ein gänzlicher Stillstand der Feindseligkeiten hergestellt. Das Jahr 1801 zählt nicht weniger als acht merkwürdige Friedensschlüsse. Möchte man dies als glückliche Vorbedeutung fürs ganze Jahrhundert ansehen dürfen! —

1.
Friede zu Lüneville.
Zwischen Frankreich, Oestreich und dem deutschen Reiche.

So glücklich das Jahr 1799 für die gegen Frankreich verbündeten Mächte war, so unglücklich und entscheidend war das darauf folgende für sie, besonders für Oestreich. Dort wurden die Franken auf deutscher Seite bis über den Rhein, und in Italien bis auf die Alpen zurückgeworfen, und hier giengen alle diese mit Riesenkraft erkämpften Vortheile wieder verlohren; da Paul I. seine Heere von der Coalition abgerufen, und der Erzherzog Carl am 16ten März das Obercommando in Deutschland in die Hände des Feldzeugmeisters Kray niedergelegt hatte. Die Fränkische Rhein-Armee brach am 25. April unter Moreau auf mehreren Puncten über den Rhein vor und drängte die Oestreicher überall zurück. Es erfolgten die Schlach-

ten

ten bey Engen den 3. Mai, bey Mößkirch am 5. bey Biberach am 9. bey Memmingen am 10. wo die Oestreicher überall mit großem Verlust geschlagen wurden. Am 19. Juni giengen die Franken über die Donau, schlugen bey Höchstädt und am 24. bey Oberhausen, zogen in München ein und es erfolgte dann der Waffenstillstand zu Parsdorf, den 15. Juli, zwischen Kray und Moreau.

In Italien wurde der Feldzug am 6. April mit minderm Glück eröffnet. Massena wird von Melas am 10. und 18. heftig gedrängt und gezwungen, sich nach Genua zurück zu ziehen, wo er eingeschlossen wird, und endlich den 7. Juni kapitulirt. Bonaparte reist indessen von Paris zur Reserve-Armee ab, geht am 13. Mai mit selbiger über den großen Bernhardt, dringt *in Piemont* ein, nimmt Mailand, Pavia, Lodi, Cremona mit unermeßlichen Vorräthen weg, schlägt den 9. Juni den General Ott bey Montebello, und den 14. Juni den General Melas bey Marengo so, daß von nun an das Schicksal von Italien als entschieden anzusehen war. Es wird ein Waffenstillstand zu Alessandria geschlossen. Die Franken erhalten Genua, die Citadelle von Turin, Mailand, Tortona, Alessandria ꝛc. zum Unterpfand.

Die-

Dieser glücklichen Stellung ungeachtet wünscht die Republik ernstlich Frieden, der östreichische General, Graf St. Julien, und Talleirand unterzeichnen auch wirklich am 28. Juli die Präliminarien, welche aber der Kayser nicht ratifizirt. Indessen wird der Waffenstillstand durch die Convention zu Hohenlinden, den 20. September verlängert, wo den Franken Ingolstadt, Ulm und Philippsburg zum Pfande eingeräumt werden, welche Moreau sogleich schleifen ließ, und am 28. October kommt Graf Cobenzl als bevollmächtigter Minister des Kaysers, den Frieden zu bewerkstelligen in Paris an, von wo er sich mit dem Bevollmächtigten der Republik nach Lüneville begibt.

Hier erklärt endlich Cobenzl: der Kayser könne nicht anders als im Einverständniß mit seinem Alliirten, den König von Gros-Britannien Frieden unterhandeln. *)

Das reizte den Unwillen des ersten Consuls aufs äußerste. Die fränkischen Generale kün-

*) Wirklich war auch am 20. Juni eine Convention unterzeichnet worden, durch welche sich Oestreich verbindlich machte, den Krieg gegen Frankreich bis Ende Februars 1801 fortzusetzen.

kündigten am 24. November den Waffenstillstand sogleich auf, und die Feindseligkeiten fiengen am 24. am Main, und am 28. in Bayern, wo jezt Erzherzog Johann commandirte, wieder an. Ein auf immer entscheidender Schlag mußte nun ausgeführt werden, um der Hartnäckigkeit den Frieden abzuzwingen. Nicht weniger, als 250,000 muthvolle Republikaner standen in einer Linie vom Ufer des Mains bis ans adriatische Meer gegen oft geschlagene, muthlose Truppen. Am 28. 29. 30. Nov. marschirte Moreau gegen den Inn an, lockte den Erzherzog aus seiner vortheilhaften Stellung und schlug ihn am 3. December bey Hohenlinden aufs Haupt, gieng am 9. bey Neu Peurn über den Inn, zog am 14. in Salzburg nach einem heftigen Treffen ein, und so drangen die Franken unaufhaltsam bis über die Ens vor. *) Jezt übernahm

*) Moreau hatte innerhalb 20. Tagen über 90. Stunden Landes erobert, die furchtbaren Linien des Inns, der Salza, der Traun und Ens überstiegen und stand keine vollen 20 Stunden mehr von Wien. Mehr als 45000 Oestreicher waren ausser Kampf gesetzt, 147 Stück Feld-Artillerie, gegen 400 Pulverkarren, 7-8000 Wägen, eine Menge Fahnen und Standarten ꝛc. erobert.

nahm Erzherzog Carl das Commando wieder, und schloß am 25. December einen Waffenstillstand zu Steyer, wo der Kayser versprach, Frieden zu unterhandeln, welches auch d. Entschließungen seiner Aliirten seyn möchten. Zum Unterpfande wurden die Plätze Wirzburg, Braunau, Kufstein, Scharnitz und das Land Tirol eingeräumt.

Die Operationen in Italien nach Aufkündung des Waffenstillstandes fiengen zwar später an, endeten aber eben so glorreich. Brüne war jetzt daselbst Obergeneral. Er hatte sein Hauptquartier in Brescia und die östreichsche Armee unter Bellegarde stand hinter dem Mincio. Am 14. December machte General Macdonald mit der fränkischen Reservearmee den kühnen Zug über den Splügen und vereinigte sich mit Brüne. Am 26. erzwang er den Uebergang über den Mincio, wobey Bellegarde aufs Haupt geschlagen wurde. Die Oestreicher verlohren 4000 Tode und 8000 Gefangene, und zogen sich hinter die Etsch. Am 16. Jan. 1801 wurde Waffenstillstand zu Treviso geschlossen, und der Feldzug in Italien auf die glänzendste Weise geendigt.

Hätte Moreau am 25. December ahnen können, was Tages darauf in Italien vorgehen wür-

würde; so ist zu zweifeln, daß er sich in Unterhandlungen würde eingelassen haben.

So aber und nicht gelinder mußte Oestreich getroffen werden, wenn es ihm um eine ernstliche Schließung des Friedens zu thun seyn sollte; die Noth mußte das erzwingen, was die Klugheit schon lange dringend angerathen hatte. Cobenzl erhielt nun dringende Befehle, auf jede Bedingungen den Frieden abzuschließen. Die Unterhandlungen zu Lüneville begannen aufs neue am ersten Tag des neuen Jahrhunderts und schon am 9. Februar 1801 sah man sich am erwünschten Ziele.

Frankreich handelte dabey mit einer Grosmuth, welche vielleicht keiner seiner Gegner, im umgekehrten Fall, würde bewiesen haben. Es verlangte von seinem jetzt ganz gedemüthigten Gegner, der es neuerlich so oft schnöde behandelt und auf das unedelste zu hintergehen gesucht hatte, weiter nichts, als was ihm derselbe schon vor einigen Jahren, im Frieden zu Campo Formio, den 17. October 1797, verwilligt hatte.

Das Wesentliche der zum Grunde liegenden Bedingungen ist folgendes:

Der Kayser und König von Ungarn und Böhmen, und der Erste Consul

sul der fränkischen Republik, im Namen des fränkischen Volkes, haben beschlossen, zum Abschluß eines definitiven Friedens und Freundschaftstractats zu schreiten — beschlossen, nach dem Vorgang dessen, was unter ähnlichen Umständen schon Statt gehabt, auch im Namen des deutschen Reiches zu stipuliren. ꝛc. ꝛc.

Art. I. Es wird künftig und für immer, Friede, Freundschaft und gutes Vernehmen seyn zwischen ꝛc. (den kontrahirenden Mächten) indem Se. Majestät sich verbindlich machen, durch besagtes Reich dessen Ratification zu besagten Tractat in gebührender Form geben zu lassen. Von beyden Theilen wird die größte Sorge getragen werden, eine vollkommene Eintracht aufrecht zu erhalten und jedwede Feindseligkeiten zu Land oder zur See, für welche Ursachen und unter welchem Vorwand es auch seyn möge, zu verhüten ꝛc.

Art. II. Die im dritten Artikel des Friedens von Campo Formio bedungene Abtretung der ehemaligen belgischen Provinzen an Frankreich wird hier auf das förmlichste erneuert, so, daß Kayser und Reich allen

allen ihren Rechten und Ansprüchen auf besagte Provinzen auf immer entsagen und die fränkische Republik dieselben, nebst allen davon abhängigen Territorialgütern, in voller Souveränität und Eigenthum, auf immer besitzen wird.

Gleicher Weise werden von Sr. K. K. Majestät, und mit völliger Einwilligung des Reichs, an die fränkische Republik abgetreten:

1) Die Grafschaft Falkenstein, nebst ihren Zugehörungen;

2) Das Frickthal, und alles was am linken Rheinufer zwischen Zurzach und Basel dem Hause Oestreich angehört; wobey sich die fränkische Republik vorbehält, das letztere Land der helvetischen Republik abzutreten.

Art. III. In gleicher Erneuerung und Bestättigung des 6. Artikels des Tractats von Campo Formio, wird der Kayser und König in voller Souveränität und Eigenthum — besitzen:

Istrien, Dalmatien und die davon abhängigen weyland venetianischen Inseln des adriatischen Meeres; die Mündung des Cattaro, die Lagunen, und die zwischen den Erbstaaten Sr. Majestät des Kaysers und Königs, dem

dem adriatischen Meer, und der Etsch, deren Ausgang von Tirol bis zu ihrer Mündung in besagtem Meere, gelegenen Länder, wobey der Thalweg der Etsch die Grenzlinie machen soll; und da die Städte Verona und Porto Legnago sich durch die gesagte Linie getheilt finden, so sollen mitten auf den Brücken der besagten Städte Zugbrücken errichtet werden, um die Abtheilung zu bezeichnen.

Art. IV. desgleichen wird der 18. Artikel des Friedens von Campo Formio in dem Stücke erneuert, daß Sr. Majestät der Kayser und König sich verbindlich machen, dem Herzog von Modena, zur Schadloshaltung für die Länder, welche dieser Fürst und seine Erben in Italien besassen, das Breisgau abzutreten, welches derselbe unter eben den Bedingungen, Kraft deren er das Modenesische besaß, besitzen wird.

Art. V. Ferner ist bedungen, daß Se. Königl. Hoheit der Grosherzog von Toskana, für Sich, Ihre Nachfolger und Stellvertreter, auf das Grosherzogthum Toskana, und den davon abhängigen Theil der Insel Elba, wie auch auf alle aus Ihren Rechten auf besagte Staaten entspringende Rechte und Ansprüche, Verzicht leisten, als welche Staaten künftighin,

in voller Souveränität und Eigenthum, Sr. Königl. Hoheit dem Herzog von Parma angehören werden.

Der Grosherzog wird für seine italiänischen Staaten in Deutschland eine vollkommene und gänzliche Entschädigung erhalten.

(Das übrige dieses Artikels betrifft das Privat-Eigenthum des Grosherzogs und die Schulden.)

Art. VI. Der Kayser und König willigt ein, sowohl in seinem als des deutschen Reichs Namen, daß die fränkische Republik künftighin die auf dem linken Rheinufer gelegenen Länder und Domänen, welche zum deutschen Reich gehörten, in voller Souveränität und Eigenthum besitze; so daß, demjenigen gemäß, was bey dem Rastadter Congreß von der Reichsdeputation förmlich zugestanden, und vom Kayser genehmigt worden war, der Thalweg des Rheins künftighin die Grenze zwischen der fränkischen Republik und dem deutschen Reiche sey, nemlich von dem Orte an, wo der Rhein das helvetische Gebiet verläßt, bis zu demjenigen, wo er in das Batavische tritt.

Die-

Diesem zufolge entsagt die fränkische Republik förmlich jedem Besitzthum auf dem rechten Rheinufer, und williget ein, die Pläze Düsseldorf, Ehrenbreitenstein, Philippsburg, das Fort Cassel, nebst den andern Festungswerken, gegenüber von Mainz am rechten Rheinufer, das Fort Kehl und Alt Breisach, wem es gebühren wird, wieder zu erstatten, unter der ausdrücklichen Bedingung, daß diese Pläze und Forts in dem nemlichen Zustand zu bleiben fortfahren sollen, in welchem sie sich bey der Räumung finden werden.

Art VII. Und da zufolge dessen, was das deutsche Reich an die französische Republik abtritt, mehrere Fürsten und Stände des Reichs sich, ganz oder zum Theil, insbesondere ihrer Besitzungen verlustig finden, während es dem deutschen Reiche insgesammt zukommt, den aus den Bedingungen des gegenwärtigen Tractats entspringenden Verlust zu tragen, so ist — bedungen, daß in Gemäßheit der beym Rastadter Congreß förmlich aufgestellten Grundsäze, das Reich gehalten seyn soll, den erblichen Fürsten, welche sich am linken Rheinufer ihrer Besitzungen verlustig finden, eine

eine Entschädigung zu geben, welche den Einrichtungen zufolge, die nach diesen Grundlagen weiterhin bestimmt werden sollen, in dem Schoose des besagten Reichs zu nehmen seyn wird.

Art. XI. — — Die contrahirenden Theile garantiren sich wechselseitig die Unabhängigkeit der Batavischen, Helvetischen, Cisalpinischen und Ligurischen Republiken, und den Völkern, welche sie bewohnen, das Vermögen, sich jede, ihnen schicklich dünkende Regierungsform zu geben.

Art. XII. Seine K. K. Majestät entsagen für sich und Ihre Nachfolger zu Gunsten der Cisalpinischen Republik, allen aus den Rechten, welche Sie auf die von Ihnen vor dem Kriege besessenen, und nunmehr, nach Maasgabe des achten Artikels des Tractats von Campo Formio, zur Cisalpinischen Republik gehörigen, und von derselben, nebst allen davon abhängigen Territorialgütern, in voller Souveränität und Eigenthum zu besitzenden Länder ansprechen möchten, entspringenden Rechten und Ansprüchen.

Art. XIII. Sr. K. K. Majestät sowohl in Ihrem, als des deutschen Reichs Namen,

be-

bestätigen die bereits durch den Tractat von Campo Formio gegebene Zustimmung zu der Vereinigung der ehemaligen Kayserlichen Lehen mit der ligurischen Republik, und entsagen allen Ihren Rechten auf besagte Lehen.

Art. XIV. Gemäs des XI. Art. des Tractats von Campo Formio wird die Schiffahrt der zur Grenze zwischen den Oestreichischen und Cisalpinischen Staaten dienenden Etsch frey seyn, ohne daß vom einem noch vom andern Theil daselbst irgend ein Zoll errichtet, noch ein kriegsmäßig gerüstetes Fahrzeug gehalten werden kann.

Art. XV. Alle Kriegsgefangenen und ausgehobene Geiseln werden binnen 40 Tagen gegenseitig zurückgegeben.

Art. XVI. Die persönlichen Güter des Erzherzogs Carl und der Erben der verstorbenen Erzherzogin Christine, welche sich in den abgetretenen Ländern befinden sollten, sollen Ihnen wieder erstattet, dagegen aber von Ihnen innerhalb 3 Jahren verkauft werden.

Eben so soll es mit den liegenden und persönlichen Gütern des Erzherzogs Ferdinand und seiner Gemahlin der Frau Erzherzogin Beatrix, welche im Gebiete der Cisal-

alpinischen Republik gelegen sind, gehalten werden.

Art. XVII. Die Artikel 12. 13. 15. 16. 17. und 22. des Tractats von Campo Formio sind besonders in Erinnerung gebracht, um nach ihrer Form und ihrem Inhalt vollzogen zu werden, gleich als ob sie wörtlich im gegenwärtigen Tractat einverleibt wären *).

Art.

*) Ihr Inhalt ist: Art. 12. Alle von den Verwaltungen der ehemaligen Venetianischen Staaten zur Unterhaltung der deutschen und fränkischen Armeen bis jetzt vorgenommene Verkäufe oder Veräusserungen — werden bestätigt und als gültig erkannt.

Art. 13. Die Domänial-Urkunden und Archive der abgetretenen und ausgetauschten Länder werden an die Besitznehmer ausgeliefert. Die Plane und Charten der Festungen, Städte und Länder werden eben so den Acquirenten zugestellt. Die Kriegspapiere und Verzeichnisse, die während des Krieges weggenommen worden, werden zurückgegeben.

Art. 15. Es soll unverzüglich ein Handlungsvertrag auf billige und sich gegenseitig begünstigende Grundsätze hergestellt werden.

Art. 16. Kein Bewohner in den eingenommenen Ländern kann wegen seiner während des Krieges geäusserten politischen Meynungen, oder

Art. XVIII. Die Contributionen, Lieferungen, Abgaben und alle andere Kriegsleistungen sollen vom Tage der Auswechselung des Tractats an aufhören.

Art. XIX. Der gegenwärtige Tractat wird innerhalb 30 Tagen ratificirt: Und 10 Tage nach der Auswechselung, räumen beyderseitige Armeen das Reichsgebiet und kehren wiederum heim.

So endigte sich also ein Krieg, der fast zehen Jahre *) mit der beyspiellosesten Anstrengung aller Kräfte geführt wurde, und an Anzahl der Schlachten in der Geschichte seines Glei-

bürgerlichen, militärischen oder kaufmännischen Handlungen, vor Gericht gezogen, oder gekränkt werden.

Art. 17. Der Kayser rc. soll den Grundsätzen der Neutralität gemäs, in keinem seiner Häfen, während des gegenwärtigen Krieges, mehr als sechs bewaffnete Kriegsfahrzeuge von jeder der kriegführenden Nationen aufnehmen dürfen.

Art. 22. Die Contributionen, Lieferungen und alle Kriegsleistungen, die in den gegenseitigen Staaten Statt gehabt, sollen gleich nach der Ratification aufhören.

*) Die französische Republik erklärte ihn den 20. April 1792.

Gleichen nicht findet. Oestreich hat ihn insoferne theuer bezahlt, daß es den Kern seiner Armeen dabey gänzlich aufopferte und seine Staatsschulden um ein Großes vermehrte. Der Länderverlust hingegen wird durch die erhaltenen Acquisitionen so ziemlich aufgewogen. Die abgetretenen Niederlande gewährten ihm im Ganzen nur unbedeutende Vortheile, verwickelten es aber in beständige Kriege und machten der Regierung unaufhörlich zu schaffen. Von ungleich größerer Wichtigkeit ist die Lombardey, da sie die schönsten und fruchtbarsten Provinzen des obern Italiens enthält.

Der ganze von Oestreich erlittene Verlust beträgt nach den bekanntesten Angaben: an den Niederlanden, dem Breisgau, der Grafschaft Falkenstein, der Lombardie, dem Frickthal zusammen 741 1/2 Q. M. mit 3,457, 415 Seelen und 11, 580, 000 Gulden Einkünften. Dafür hat es erhalten: von der venetianischen terra firma den östlichen Theil bis an die Etsch, gegen 500 Q. M. und das ehemalige venetische Dalmatien, von 240 Q. M. beydes wenigstens mit 2, 200, 000 Einwohnern. An Einwohnern scheint es sonach verlohren zu haben, und die Einkünfte sind noch unbestimmt. Bedenkt man aber, daß Oest-

reichs Staaten durch diese Acquisition vortrefflich abgerundet werden, und daß Dalmatien ihm die gewisse Aussicht zu einer wichtigen Seemacht gibt, so hat Oestreich gewiß nichts eingebüßet.

Weit schlimmer kam dagegen das deutsche Reich, dieser einst so mächtige und furchtbare Staatskörper, weg. Es verliert nun von seinen 12000 Q. M. und 30 Mill. Menschen, gegen 1200 Q. M. Land, und zwar die schönsten und fruchtbarsten Provinzen, und dann 3,900,000 Menschen, die an Kunstfleis und Betriebsamkeit unter die Vorzüglichsten gehören. Dabey ist es auch in die schmählichste Ohnmacht versetzt worden. Alle seine Festungen gegen Frankreich sind geschleift, Wesel ausgenommen, und müssen es bleiben. So steht es also jedem Einfall auf dieser Seite blos und offen; da hingegen der übermüthige Nachbar eine doppelte Reihe von Hauptfestungen zur Vormauer hat.

Von diesem Friedensschluß gab der Kayser durch ein Hofdekret vom 21. Febr. dem Reichstage sogleich Nachricht; erkannte in demselben das dem Reich gebührende Mitwirkungsrecht feyerlich an, führte die Gründe aus, warum er im gegenwärtigen Fall so handeln mußte und sucht um die schleunige Ratification dieses Friedens

nach.

nach. In einem anliegenden Handschreiben an die Kur- und ersten Reichsfürsten, sagt er noch umständlicher: daß zwar dem Kayserlichem Bevollmächtigten zu Lüneville nicht entgangen wäre, daß das Mitwirkungsrecht der Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs in Friedenssachen, durch die Grundsätze des deutschen Reichs klar entschieden, und somit die kayserliche Autorität hier, ohne erhaltene Vollmacht, beschränkt wäre — daß aber diese Vorstellung so wenig Eingang gefunden hätte, daß man sich französischer Seits auf die Friedensschlüsse zu Rastadt*) und zu Baden vom Jahre 1714, wo das Reichs-Oberhaupt auch im Namen des Reichs abschloß, so anhaltend berufte, daß sich alle Unterhandlungen würden aufgelöst haben, wenn nicht endlich nachgegeben worden wäre. -- Groß wäre die Verlegenheit des Reichsoberhauptes gewesen, bey dieser Lage der Dinge, da man den Rechten des Reiches keinen Eintrag thun

---

*) Da unterhandelten und unterzeichneten Prinz Eugen und Villars ganz alleine. Die Sache wurde zwar zu Baden in der Schweiz darauf noch einmal förmlich vorgenommen, aber in den Tractaten nichts geändert.

thun wollte, aber die Vorstellung des harten Verhältnisses, welches über einen ansehnlichen Theil Deutschlandes schwebte, die Vorstellung eines noch härtern Schicksals, womit die französische Uebermacht bey längerer Aussetzung des Friedenswerkes bedrohte, die Vorstellung der allgemeinen Friedenswünsche und des baldigen Genusses der Friedensfrüchte ꝛc. habe endlich den Abschluß dieses Friedens bewirket; da nach größter Wahrscheinlichkeit die Reichsstände in ähnlicher beschwerlichen Lage eben die Entschließung würden gefaßt haben.

Das Reichsgutachten hierüber, Regensburg vom 7. März fiel denn auch so aus, wie es ausfallen mußte. Man beruhigte sich mit der Kayserl. Anerkennung des Reichsmitwirkungsrechtes bey Friedensschlüssen, stimmte den Bewegungsgründen bey Abschließung dieses Friedens bey und ratificirte denselben in allen Stücken, wofür unterm 10. März durch ein Kaiserl. Commissions-Ratifications-Dekret der allerhöchste Beyfall bezeigt wurde.

Die Auswechslung der beyderseitigen Ratificationen erfolgte zu Paris am 16. März, und so viel sich für jetzt von den Friedensbedingnissen in Erfüllung bringen ließ, wurde auch ungesäumt vollzogen. Die französischen

Heere

Heere zogen sich aus den deutschen Provinzen zurück, alle in einem weit bessern Zustande als sie eingerückt waren, und Deutschlands feste Grenzpuncte wurden zu demoliren angefangen. Vor Ausgang des Märzes lag Ehrenbreitenstein schon größtentheils im Schutt, nachdem die aus mehr, als 200 Kanonen bestehende Artillerie, 340 Fuder Wein, 475 Fässer Mehl und 300 Malter Früchte abgeführt worden waren. Ein gleiches Schicksal hatten Ingolstadt, Ulm, Kehl, Philippsburg, Düsseldorf.

Was nun aus dem deutschen Reich ferner werden wird, ist noch unenthüllt. Ob es möglich ist, daß bey der Abreissung ganzer Reichskreise, bey den bevorstehenden Secularisationen der wichtigsten geistlichen Stände desselben, bey dem vielfachen Wechsel der Provinzen, welcher das Entschädigungswerk nothwendig herbey führen muß, seine alte Constitution werde aufrecht erhalten werden können, wird wahrscheinlich das Jahr 1802 hinter dem Vorhang hervor führen.

Einzelne Reichsstände hatten schon im Jahr 1800 mit Frankreich Friede geschlossen, als: der Landgraf von Hessen-Homburg, den 14. September: das fürstl. und gräfliche

Ge-

Gesamthaus Ysenburg, am 15. Sept. die Fürsten von Wied-Neuwied und Wied-Runckel, den 22. October. Im Jahr 1801 kam auch ein

2.

Friede zwischen Frankeich und Bayern.

zu Stande (den 24. August) unter folgenden Bedingungen.

1. Verzichtleistung auf die Landeshoheits-Eigenthums- und alle andere Rechte auf die Pfalzbayerschen Länder und Domänen am linken Rheinufer, namentlich das Herzogthum Jülich, das Herzogthum Zweybrücken mit seinen Zubehörden und alle auf dem linken Rheinufer gelegenen Aemter.

2. Die französische Republik verspricht dagegen, um die durch diese Verzichtleistung entstehende Schwächung und Verminderung an Kräften und Gebiet zu ersetzen, ihren ganzen Einfluß und alle ihre Mittel dahin zu verwenden, daß der VII. Artikel des Lüneviller Friedensschlusses, wornach das Reich gehalten ist, den auf dem linken Rheinufer verlierenden Erbfürsten eine von dem Reiche selbst zu nehmende Entschädigung zu geben, vorzüglich in Ansehung des Kurhauses Pfalzbay-

bayern dergestallt vollzogen werde, daß dieses Haus eine soviel möglich vortheilhaft gelegene und den durch den dermaligen Krieg veranlaßten Verlust aller Art aufwiegende Schadloshaltung erhalte.

3.
Friede zwischen Frankreich und Neapel,

(Geschlossen zu Florenz den 28. März.)

Schon im Jahr 1793 war Neapel der Verbündung gegen Frankreich beygetreten, und hat sich seitdem als den erbittertsten Feind desselben betragen. Maria Antoinette war die Schwester der Königin und diese ist bekanntlich die Regentin. Indessen erhielt es doch im Jahr 1796, als Bonaparte mit aller Unbeschränktheit des beglückten Siegers über Italien entschied, Frieden auf so gute Bedingungen, als es vielleicht kaum selbst erwartete. Es zahlte blos 8 Mill. Livres Contribution, blieb aber übrigens im Besitz seines Gebietes, seiner Kunstwerke und seiner Staatsverfassung. Bey der merkwürdigen Epoche der zweyten

Coa-

Coalition, im Jahr 1798 schloß es mit England, Rußland, Oestreich und der Pforte, Tractaten gegen Frankreich ab, und ließ sogleich 60000 Mann Linien-Truppen mit einer beträchtlichen Landmilitz gegen die Grenzen des Römischen Gebietes, welches damals nur mit 17000 Mann, unter dem General Championet besetzt war, vorrücken. Der berühmte Oestreichsche General Mack war ihr Anführer, der König selbst — nichts weniger als zum Helden geschaffen — befand sich bey diesem Heere, und Nelson, der Sieger vom Nil, sollte die Operationen durch seine Flotte unterstützen. Am 24. Nov. 1798 drang die Armee in den Kirchenstaat ein, und verlangte die schleunige Räumung desselben. Championet konnte nicht anders, als sich vor der Uebermacht etwas zurück ziehen, ließ aber eine entschlossene Besatzung in der Engelsburg zurück. Die Republik konnte ein solches Betragen nicht anders, als höchstbeleidigend ansehen, die Kriegserklärung erfolgte schon am 6. December.

Die feigen Neapolitaner, welche wirklich offensiv zu gehen die Keckheit hatten, wurden nun überall von Championet und Macdonald geschlagen. Immer liefen sie nach der ersten oder zwoten Salve in wilder Unordnung

nung davon, und Rom wurde schon am 15. Dec. wieder von Championet besetzt, die Franken drangen dann ins Neapolitanische ein, alles flohe, Held Ferdinand flüchtete nach Palermo, Mack warf sich den Franken in die Arme, um nur sein Leben zu retten, und diese zogen schon am 23. Jan. 1799 in die Hauptstadt ein, wo das Königreich sogleich revolutionirt und als Parthenopeische Republik proklamirt wurde — nicht ohne Beyfall eines großen Theils der Nation.

Zwar vernichtete die mißliche Wendung, welche die Angelegenheiten der Franken im Jahr 1799 in Italien nahmen alle diese Eroberungen. Macdonald, jetzt Befehlshaber der Armee von Neapel mußte sich mit großem Verlust wieder nach Ober-Italien wenden und die neue Republik zerfiel so geschwind, als sie entstanden war.

Die abermalige Umänderung des Waffenglücks drohte nun Neapel die schärfste Ahndung der fränkischen Republik: indeß brachte Pauls I. Verwendung, dem jene auf alle Art gefällig zu werden sich beeiferte, bald einen Waffenstillstand und am 28. März einen sehr erträglichen Frieden zu Wege, Kraft dessen:

Alle

Alle frühere Acte, welche gegenwärtigen Tractat zuwider laufen, sollten annullirt werden — Alle Häfen in Neapel und Sicilien allen türkischen und englischen Handelsschiffen verschlossen seyn sollen, bis zum Schluß aller zwischen Frankreich und diesen Mächten und der zwischen England und den nordischen Mächten entstandenen Zwistigkeiten. Dagegen sollen diese Häfen allen Russischen Kriegs- und Handelsschiffen, wie auch denen in der nordischen See-Neutralität begriffenen Staaten, so wie der französischen Republik und ihrem Aliirten offen seyn. — Der König beyder Sicilien thut auf immer, für sich und seine Nachkommen Verzicht auf Porto Longono auf der Insel Elba*) und auf alles, was ihm auf dieser Insel gehören möchte, zweytens auf den Stato degli Presidii von Toskana und tritt die

*) Die Insel Elba, an der Westküste von Toskana, gehörte halb dem König von Neapel, wo Porto Longono, halb dem Grosherzogthum von Toskana, wo Porto Ferajo. Jenes machte den östlichen Theil derselben aus.

dieselben, so wie auch das Fürstenthum Piombino *), an die französische Regierung ab, die nach ihren Belieben darüber verfügen kann. — Beyde Mächte geben alles, während des Krieges genommene, confiscirte ꝛc. der gegenseitigen Bürger und Unterthanen, zurück. — Die französische Republik entsagt aller Verfolgung in Beziehung auf Thatsachen, über welche sie sich zu beklagen haben mag; der König aber verpflichtet sich, innerhalb drey Monaten die Summe von 300,000 Franks bezahlen zu lassen, um sie unter die, durch die vorgefallenen Unordnungen unglücklich gewordenen, zu vertheilen. — Alle wegen Handlungen in Bezug auf den Aufenthalt der Franzosen Verbannte sollen wieder in ihr Vaterland zurückkehren dürfen. Auch alle, wegen politischer Meynungen Gefangene werden in Freyheit gesetzt. — Alle Kunstwerke, welche zu Rom von den Neapolitanischen Truppen wegge-

*) Es liegt zerstreut an den Toskanischen Küsten und machte bisher einen Theil des Präsidien-Staates aus. Der Hauptort ist Orbitello.

genommen worden, werden wieder herbey geschafft. — Dieser Tractat ist als der Batavischen, Cisalpinischen und Ligurischen Republik gemeinschaftlich erklärt. rc.

4.

Friede zwischen Spanien und Portugall nach kurzem Krieg.

(Zu Badajoz, den 6. Junius.)

Seit der engen Verbindung Spaniens mit der französischen Republik und besonders im Anfang des Jahres 1801 befand sich Portugall mehr als jemals in der mißlichsten Lage. Als Aliirter von Groß-Britannien und durch die engsten Handlungsverbindungen an dieses Reich geknüpft, durfte es weder an Neutralität noch andere Verbindungen denken, besonders jetzt nicht, da es eine ansehnliche Convoi von Kauffartheyschiffen in England hatte, deren Ladungen schon bezahlt waren und noch überdies zwey reiche Convoi's aus Brasilien unter Weges waren. England würde sich durch deren Wegnahme gewiß sehr empfindlich gerächt ha-

haben. Auf der andern Seite wurde es von Frankreich und Spanien immer heftiger zur Verlassung seines Aliirten aufgefordert, und ihm endlich unterm 18. Febr. der Krieg von letzterer Macht erklärt. Die Erklärung verdient, theils als erklärender Commentar, theils ihres eigenen Charakters wegen, hier einen Platz, der König sagt:

„Als ich glücklicher Weise den Frieden mit der französischen Republik geschlossen hatte, war es meine erste Sorge, den Mächten, besonders denen, deren Fürsten durch die Bande des Bluts mit mir verbunden sind *), denselben Vortheil zu verschaffen. Die Republik gab meinen Verwendungen für die einen und meiner Vermittelung für die andern Gehör. Seit dieser Zeit machte ich mehrere Versuche, um Portugall einen vortheilhaften Frieden, der die Ruhe dort wieder hergestellt haben würde, zuwege zu bringen. Bey diesem Zweck, der blos Portugalls Glück anging, war auch meine Absicht, dasselbe von England, dem es durch seine

*) Der Prinz Regent von Portugall, Johann VI. hat die Infantin Charlotte Joachime, Tochter des jetzigen Königs von Spanien, zur Gemahlin.

seine Lage zur See große Vortheile verschaffte, zu trennen, und diese Macht solcher Gestalt, wo möglich, zu einem von ganz Europa gewünschten Frieden, den sie allein hartnäckig stöhrt, zu nöthigen. Meine wiederholten Vorschläge schienen den Widerwillen, den das vom Londner Hofe beherrschte Portugiesische Cabinet stets gegen Unterhandlungen mit der Republik gezeigt hatte, zu überwinden. Der Portugiesische Bevollmächtigte unterzeichnete im Jahr 1797 zu Paris einen für Portugall vortheilhaftern Tractat, als nach der respectiven Lage beyder Mächte hätte getroffen werden können. Allein England, welches sich ein für seine ehrgeizigen Absichten so nützliches Werkzeug aus den Händen reissen sah, verdoppelte seine Anstrengungen und indem es die Leichtgläubigkeit dieses Cabinets durch schimärische Vergrößerungsgedanken täuschte, bewog es dasselbe zu den sonderbaren Entschluß, durch Verweigerung der Ratification alle meine Hoffnungen zu vereiteln und sich sowohl gegen sich selbst, als gegen das, was es meiner mächtigen Darzwischenkunft schuldig war, zu vergehen. Seit dieser Zeit nahm das Betragen dieser Regierung einen kühnen Charakter an, und nicht zufrieden, den Engländern, meinen Feinden, alle in ihrer Macht stehenden Mittel, um

so-

sowohl mir, als meinen Bundesgenossen, der franz. Republik, zu schaden, darzubieten, trieb sie das Uebermaas so weit, daß sie meinen Unterthanen offenbaren Abbruch that, und die Mir schuldige Achtung durch einen hartnäckigen Widerstand gegen meine Vorstellungen aus den Augen sezte.

So sah Europa zu seinem Aergernis sie in ihren Häfen, den feindlichen Geschwadern sichere Asyle anbieten, von wo aus die Caper des Feindes ihre Feindseligkeiten gegen meine Schiffe, und die meiner Allirten, der franz. Republik, nüzlich ausübten. Man sah die Portugiesischen Schiffe, mit den Schiffen der Feinde vermischt, einen Theil ihrer Geschwader ausmachen, ihre Verproviantirungen und Transporte erleichtern, und an allen Feindseligkeiten, welche die Engländer gegen mich unternahmen, Theil nehmen ꝛc. — Diese Regierung hat mit einem Worte, unter dem Schein der Freundschaft stets gegen meine Königreiche in Europa und Indien gehandelt, und die Augenscheinlichkeit ihres Betragens machte es unnöthig, die zahlreichen Thatsachen anzuführen, welche zum Beleg dieser Wahrheit aufgestellt werden könnten. — Welches war dagegen bey allen diesen Beschimpfungen mein Betragen? Die franz. Republik, mit Recht gegen

Portugall aufgebracht, wollte eine gerechte Rache ausüben und ihre allerwärts siegreichen Waffen hätten tausendmal in den Portugiesischen Provinzen die Verwüstung ausgestreut, wenn meine brüderliche Anhänglichkeit für die allergläubigste Königin und ihre erlauchten Söhne Mich nicht bewogen hätte, dem Schlage Einhalt zu thun, mit welchem die Republik, meine Bundesgenossin, sie bedrohte. Meine Vermittelung hielt die Franzosen stets auf. Lebhaft stellte ich dem Portugiesischen Hofe die Gefahren vor, denen er sich aussetzte; ich gebrauchte in den Ergießungen meines Herzens die freundliche Sprache der natürlichen Zärtlichkeit und der aufrichtigsten Freundschaft, um hiezu zu gelangen.

Portugalls Hartnäckigkeit zwang mich bald, eine strengere Sprache anzunehmen. Ich versuchte durch vernünftigen Rath, durch Androhungen meines Zorns, und achtungswerthe Vorstellungen, es zu seinen Pflichten zurück zu ruffen. Doch stets taub gegen meine Stimme, suchte der Portugiesische Hof blos durch eitle Versprechungen Zeit zu gewinnen, indem er mehrmals Bevollmächtigte ohne Vollmachten oder mit beschränkten Vollmachten sandte, Zögerungen, Schickanen und alle Winkelzüge einer trügerischen und schwankenden Politik gebrauch-

brauchte. Die Verblendung des Prinzen Regenten ist so weit gediehen, daß Er in einem Schreiben an mich, den König von Gros-Britannien seinen Aliirten nennt, und solchergestalt vergißt, was er den Banden des Bluts, welche uns verbinden und der Mir von ihm gebührenden Achtung schuldig ist, indem Er Allianz nennt, was in der That nichts anders ist, als der unanständigste Misbrauch des sich von England angemaßten Uebergewichts.

Nachdem ich auf diese Weise alle Ausgleichungsmittel erschöpft, und den Rechten des Blutes, wie auch meiner Neigung gegen den Prinzen von Portugall volle Gnüge geleistet habe — überzeugt von der Vergeblichkeit meiner fernern Bemühungen — so habe ich erachtet, daß eine längere Duldung von meiner Seite dem Wohlstand meiner, durch ungerechte Angriffe in ihrem Eigenthum gestöhrten Unterthanen und Völker zuwider, eine Vergessenheit der Würde meines Ranges gegen einen Prinzen, der die ihn an mich knüpfenden Bande des Bluts hat zerreißen wollen, eine Untreue gegen meine Bundesgenossin — und endlich ein Widerspruch gegen die Grundsätze der gesunden Politik, welche mein Verfahren als Souverän leitet, seyn würde. — —

Da also der Ruhe von Europa daran liegt, diese Macht zum Frieden mit Frankreich zu nöthigen, und meinen theuern Vasallen die Entschädigungen, zu denen sie berechtigt sind. zu sichern; so habe ich meinem Bothschafter befohlen, Lissabon zu verlassen rc. — entschlossen, ob gleich mit Bedauren, Portugall durch die Vereinigung Meiner Kriegsmacht mit der Kriegsmacht der Republik, deren Sache durch die unvorsichtige Vermittelung, in welche ich mich durch unser gemeinschaftliches Interesse verwickelt habe, die Meinige geworden ist, und um meine besondern erlittenen Beschimpfungen zu rächen, anzugreifen. Zu diesem Ende erkläre ich der allerglaubigsten Königin, Ihren Königreichen und Unterthanen den Krieg — Aranjuez am 18. Februar 1801."

England nahm sich seines Aliirten in so fern nachdrücklich an, daß am 18. May für Portugall 300,000 Pfund Sterling Subsidien verwilligt wurden. Aber was hilft alles Geld, wo blos durch eine beträchtliche und geübte Armee etwas auszurichten ist, und diese hatte Portugall auf keinen Fall. Seit den Zeiten des Grafen Wilhelm von der Lippe, welcher einst als Generalissimus etwas Disciplin in die Portugiesische Armee brachte, war diese im

größ-

größten Verfall. Höchstens 30,000 Mann stark, war sie ohne Muth, ohne Disciplin, ohne Gefühl für Ehre. Kaum war daher das Spanisch-Französische Heer unter Anführung des Herzogs von Alcudia vorgedrungen, so wich alles vor ihm, nach den unbedeutendsten Widerstand. Die besten Plätze hielten sich nur wenige Tage, vor einigen hundert Spaniern liefen oft mehrere tausend Portugiesen davon, und so war in Kurzem die ganze Provinz Alentejo erobert. Portugall suchte daher Friede und erhielt ihn am 6. Junius unter weit mildern Bedingungen, als man in Paris beschlossen hatte. Die wichtigsten Puncte desselben sind:

I. Friede und Freundschaft zwischen Spanien und Portugall in allen ihren Reichen und Besitzungen und gegenseitige Zurückgabe aller nach der Unterzeichnung etwan gemachten Prisen.

II. Verschließung aller Häfen des ganzen Portugiesischen Gebiets vor den Gros-Britannischen Schiffen.

III. Zurückgabe aller eroberten Plätze und Ortschaften, mit allem und jedem, in dem Zustande, wie sie übergeben worden — ausgenommen die Festung

Oli-

Olivenza, deren Gebiet und Bewohner, von der Guadiana an, welche von Spanien als Eroberung behalten wird, um sie auf immer mit dessen Gebiete und Unterthanen zu vereinigen, so, daß dieser Fluß die Grenze der respektiven Reiche in diesem Theile seyn soll *).

IV. Portugall wird nicht erlauben, daß an seinen Grenzen Niederlagen von verbothenen Effekten und Contrebande existiren, welche der Handlung und dem Interesse der Krone Spanien schaden könnten ꝛc.

V. Portugall wird den Spanischen Unterthanen allen Schaden und Nachtheil unverzüglich ersetzen und vergüten, woran sie mit Recht Anspruch machen können und welcher ihnen durch Grosbritannische Schiffe oder durch Unterthanen des Portugiesischen Hofes, während des Krieges mit jener oder dieser Macht ver-

ur-

---

*) Spanien purificirte durch diese Eroberung blos seine Grenze. Der Distrikt von Olivenza liegt disseits der Guadiana und macht einen ungelenen Einschnitt in das Spanische Gebiet. Das Ganze beträgt kaum 1 Q. M. Das wichtigste ist Olivenza, eine bisherige Grenzfestung gegen Spanien.

ursacht worden ist; und gleicher Weise wird von Spanien wegen aller Prisen, welche von den Spaniern vor dem gegenwärtigen Kriege unrechtmäßiger Weise gemacht worden sind, Genugthuung gegeben werden.

VI. Innerhalb eines Termins von drey Monaten, von der Ratification dieses Tractats an gerechnet, werden dem König von Spanien die Kosten ersetzt, welche die Portugiesischen Truppen, als sie sich aus dem Kriege mit Frankreich zurückgezogen, zu bezahlen unterlassen haben.

VII. In Zeit von sechs Tagen nach der Ratification verlassen die Spanischen Truppen das Portugiesische Gebiet.

VIII. Alle Gefangene, die zu Wasser oder zu Lande gemacht worden seyn möchten, werden in Zeit von 15 Tagen in Freyheit gesetzt und ausgewechselt, mit Bezahlung aller gemachten Schulden.

IX. Spanien macht sich verbindlich, den Regenten von Portugall die gänzliche Erhaltung aller seiner Staaten und Besitzungen zu garantiren.

X. Beyde Theile machen sich verbindlich, sogleich die Defensiv-Allianz-Tractaten, welche zwischen beyden Monarchien Statt

hat.

hatten, jedoch mit denjenigen Clauseln und Abänderungen zu erneuern, welche die Bande fordern, welche die Spanische Monarchie mit der Französischen Republik jetzt vereinigen."

Portugalls Keckheit, beym Bewustseyn seiner Ohnmacht es zum ernstlichen Kriege kommen zu lassen und Spaniens erzürnter Fehdeton und seine Mäßigkeit in Eroberungen, wider Frankreichs Warnungen und Weigerungen obigen Tractat beyzutreten, contrastiren allerdings sehr mit einander. Wollte vielleicht Portugall es nur so weit kommen lassen, um der Rache Grosbritanniens zu entgehen? —

5.
Friede zwischen Frankreich und Britannien.

(Geschlossen zu London den 1. October.)

Der mächtigste Feind, welcher Frankreich jezt noch bedrohete, war England, und es schien beym Anfang des Jahres 1801 gar nicht wahrscheinlich, daß ein Friede mit selbigem zu Stande kommen würde.

Es ist sehr interessant, nochmals an die Versuche zu denken, welche Frankreich machte, um mit dieser Macht in ein friedliches Verhältniß zu kommen. Hier nur einiges davon: Kaum hatte Bonaparte das Staatsruder von Frankreich mit einiger Sicherheit ergriffen, so war sein höchster Wunsch, der Republik und Europa den so lange entbehrten Frieden wieder zu verschaffen. Er wandte sich folgendermassen unmittelbar an Georg III.

Bonaparte, erster Consul der Republik an Se. Majestät den König von Grosbritannien und Irland.

Paris, 5. Nivos Jahr 8 der Republik. (26. Dec. 1799.)

Durch die Stimme der fränkischen Nation geruffen, die erste Staatswürde der Republik zu bekleiden, achte ich für schicklich, indem ich mein Amt antrete, Ew. Majestät unmittelbare Mittheilung davon zu thun.

Soll denn der Krieg, welcher seit 8. Jahren die vier Welttheile verwüstet hat, ewig währen? Gibt es kein Mittel, daß man sich verstehen könne? Wie können die beyden aufgeklärtesten Nationen von Europa, deren Macht und Stärke größer sind, als ihre Sicherheit und Unabhängigkeit es erfordern, der Idee einer

ner eitlen Größe, die Wohlthaten des Handels, des innern Wohlstandes, des Glücks der Familien aufopfern? Wie ist es ihnen möglich, nicht zu fühlen, daß der Frieden eben so rühmlich als nothwendig ist?

Diese Gesinnungen können dem Herzen Ew. Majestät nicht fremd seyn, die Sie über eine freye Nation und blos in der Absicht, sie glücklich zu machen, regieren. Ew. Majestät werden in dieser Eröffnung nur mein aufrichtiges Verlangen sehen, durch einen schnellen, freymüthigen, von allen Förmlichkeiten, welche nöthig seyn mögen, um die Abhängigkeit schwacher Staaten zu verbergen, aber bey starken nur den gegenseitigen Wunsch, sich zu hintergehen beweisen, befreyten Schritt zu einer allgemeinen Friedensstiftung beyzutragen.

Durch Misbrauch ihrer Kräfte können Frankreich und England, zum Unglück aller Nationen, den Augenblick ihrer gänzlichen Erschöpfung noch lange hinaus schieben; aber ich wage es zu sagen, das Schicksal aller civilisirten Nationen hängt an dem Ende eines Krieges, welcher die ganze Welt umfaßt.

Bonaparte.

Die Antwort des Londner Hofes vom 5. Jänner 1800 (durch Lord Grenville, engl. Staats-

Staatssecretair) an den fränkischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, B. Taleyrand ging dem wesentlichen nach dahin:

Der König habe häufige Beweise von seinem aufrichtigen Verlangen nach Wiederherstellung der Ruhe von Europa gegeben.

Blos die Absicht, die Rechte und das Glück seiner Unterthanen gegen jeden Angriff zu erhalten, habe ihn in den Krieg verwickelt. Eben deswegen sey er genöthigt fort zu kämpfen, da er nicht hoffen könne, daß eine Unterhandlung mit denen, die eine neue Revolution seit so kurzer Zeit an die Spitze der Gewalt von Frankreich gestellt hat, von einigem Nutzen seyn werde, so lange die Ursachen des Krieges noch vorhanden seyen. Frankreich habe zur Ausbreitung seines zerstöhrenden Systems und zur Vertilgung aller bestehenden Regierungen seine Kräfte bisher verschwendet, und unsägliche Uebel über viele Länder Europens gebracht. So lange ein solches System die Oberhand behalte, sey offene Feindseligkeit die einzige mögliche Gegenwehr, und lediglich einem kräftigen Widerstand werde das noch verdankt, was gegenwärtig an Festigkeit des Eigenthums, an persönlicher Freyheit, an gesellschaftlicher Ordnung, an freyer Religions-

gionsübung in Europa noch zurückgeblieben. Um der Sicherheit dieser wichtigen Gegenstände willen, könne man auf neue Betheurungen, und auf ein schwankendes Bekenntniß friedfertiger Gesinnungen kein Vertrauen setzen, indem gleiche Betheurungen von allen denen vorgetragen worden, welche nach einander die Hülfsmittel Frankreichs auf die Zerstöhrung von Europa verwandt haben, und welche ohne Unterschied durch die gegenwärtigen Machthaber für unfähig erklärt worden, Freundschafts- und Friedensverhältnisse zu erhalten.

Der König würde sich sehr freuen, wenn er sehen würde, daß die Gefahr wirklich aufgehört habe, daß die Nothwendigkeit des Widerstandes nicht mehr da sey, daß bessere Grundsätze in Frankreich die Oberhand erhalten haben, und daß alle Projecte eines riesenmäßigen Ehrgeizes und alle Zerstöhrungsplane verlassen worden seyen, wovon man aber durch Thatsachen und Erfahrungen sich erst überzeugen müsse.

Das sicherste und natürlichste Unterpfand dieser Veränderung würde die Widerherstellung jenes Regentenstamms seyn, welcher seit so vielen Jahrhunderten das innere Glück Frankreichs erhalten (!) und dasselbe von aussen achten gemacht.

macht. Ein solches Ereigniß würde augenblicklich und zu allen Zeiten alle Hindernisse zu Unterhandlungen und zum Frieden entfernen, es würde Frankreich den unbestrittenen Genuß seines alten Gebietes versichern und ganz Europa beruhigen.

Indessen binde man hieran nicht ausschließlich die Möglichkeit einer festen und dauerhaften Friedensrichtung und wolle keinesweges Frankreich die Form seiner Regierung vorschreiben, man beschäftige sich blos mit der Sicherheit des eigenen und des Gebietes seiner Alliirten und mit der allgemeinen Sicherheit Europas. Sobald diese ausser Gefahr seyn werde, werde man mit Eifer die Gelegenheit ergreifen, die Mittel zu einer unmittelbaren und allgemeinen Friedensstiftung mit seinem Alliirten zu verabreden.

Unglücklicher Weise sey eine solche Sicher*heit nicht* vorhanden, keine Bürgschaft der Grundsätze, welche die neue Regierung leiten werden, kein vernünftiger Bewegungsgrund, um von ihrer Dauerhaftigkeit überzeugt zu seyn.

In dieser Lage bleibe für jezt nichts übrig als in Uebereinstimmung mit den andern Mächten, einen gerechten und vertheidigenden Krieg fortzusetzen.“

Das war also eine Kriegserklärung auf immer; denn so lange Frankreich sich nicht wieder unter die Monarchie beugte, blieb das gesagte immer in mehrern Rücksichten anwendbar, und gewiß würde der erste Consul sie unbeantwortet gelassen haben, hätte es nicht Seine und der Republik Ehre und die Wahrheit selbst nothwendig gemacht, die darinnen enthaltenen Verdrehungen und gehässigen Vorstellungen in etwas zu berichtigen. Er sagt: (den 14. Jan. 1800)

Mit Verwunderung habe er gesehen, daß Se. Britt. Maj. auf einer Meynung beruhe, welche in Betreff des Ursprungs und der Folgen des gegenwärtigen Krieges nicht richtig ist. Frankreich habe diesen Krieg nicht erregt, habe vielmehr gleich beym Anfang seiner Revolution seine Liebe zum Frieden, seine Entfernung von Eroberungen und seine Achtung für die Unabhängigkeit aller Regierungen erklärt.

Aber ganz Europa habe sich gegen die Republik verbündet, um sie zu zerstören — Frankreich wurde thätlich an seiner Unabhängigkeit, seiner Ehre und seiner Sicherheit angegriffen, lange bevor der Krieg erklärt war.

Also

Also sey Frankreich berechtigt, den Planen von Unterjochung und Theilung, welche gegen dasselbe entworfen worden ꝛc. die Uebel, die es erlitten hat, und die Europa betroffen haben, zuzuschreiben: solche, seit langer Zeit beyspiellose Plane gegen eine mächtige Nation mußten unfehlbar die unseligsten Folgen herbey führen.

Von allen Seiten angegriffen, mußte die Republik ihre Anstrengungen zur Gegenwehr nach allen Seiten hinwenden; und nur zur Aufrechthaltung ihrer Unabhängigkeit hat sie sich der Mittel bedient, welche in ihrer Macht und in dem Muth ihrer Bürger lagen. So lange sie ihre Feinde auf Verkennung ihrer Rechte beharren sah, hat sie auf nichts als auf den Nachdruck ihres Widerstandes gerechnet; so bald jene aber der Hoffnung, sie zu überwältigen entsagten, hat sie Mittel zur Annäherung gesucht, hat sie friedliche Absichten an den Tag gelegt, und wenn diese nicht immer wirksam waren, wenn bey dieser oder jener innern Krise, welche die Revolution und der Krieg nach einander herbey führten, die vorhergehenden Depositärs der vollziehenden Gewalt in Frankreich nicht immer eben so viele Mäßigung gezeigt haben, als die Nation selbst Muth blicken ließ, so muß

man

man dieß insbesondere der Erbitterung Schuld geben, mit welchen die Hülfsmittel Englands verschwendet wurden, um Frankreichs Untergang zu vollenden.

Wenn die Wünsche Sr. Grosbrit. Majestät, in Uebereinstimmung mit denen der fränkischen Republik, für die Widerherstellung des Friedens sind, warum sollte man nicht, anstatt die Rechtfertigung des Krieges zu versuchen, lieber Sorge tragen, ihn zu endigen?

Der erste Consul konnte nicht zweifeln, daß Seine Großbritannische Majestät das Recht der Nationen, die Form ihrer Regierung zu wählen, anerkannte, da der Besitz ihrer Krone von der Ausübung dieses Rechtes sich herschreibt. Aber er hat nicht begreifen können, wie der Minister Sr. Majestät neben diesem Hauptgrundsatz, auf welchem das Daseyn der Staatsvereine beruhet, Winke aufstellen mochte, durch welche er darauf abzielt, sich in die innern Angelegenheiten der Republik einzumischen, und welche für die fränkische Nation und ihre Regierung nicht weniger beleidigend sind, als es eine Art Aufforderung zu der republikanischen Regierung, deren Formen England in der Mitte des vorigen Jahrhunderts annahm, oder

eine

eine Ermahnung, jene Familie wieder auf dem Thron zu rufen, welche die Geburt auf denselben gesetzt hatte und eine Revolution herunter gestürzt hat, für England und Se. Majestät seyn würde.

Wenn der König geglaubt habe, mit der Französischen Republik bey minderer Festigkeit ihrer Verfassung unterhandeln zu können, wie könne Er sich nicht beeifern, Unterhandlungen wieder anzuknüpfen, denen der gegenwärtige und wechselseitige Zustand der Angelegenheiten einen schnellen Gang verspreche. Der erste Consul schlage hiermit einen Waffenstillstand vor, um so schnell als möglich an der Wiederherstellung des Friedens arbeiten zu können *).

In

*) Man verzeihe die kleine Ausführlichkeit, mit der diese Erklärungen hier eingerückt worden sind. Die von Seiten Englands enthält ziemlich die Quintessenz alles dessen, womit man die Französische Revolution vor den Augen der Menge anzuschwärzen und verhaßt zu machen suchte. In der Französischen Erklärung findet der unbefangene Wahrheitsfreund zuverlässig sein eigenes Urtheil wieder. — Die mächtigste Nation in Europa ist es müde, sich von weichlichen Despoten mißhandeln zu lassen. Sie bildet sich daher eine neue Staatsverfassung. Die ge-

In der Antwort berufte man sich vor allen auf die erste Note und erklärte, daß, so lange man nicht mit Sicherheit und Zuverlässigkeit mit Frankreich unterhandeln könne, man dem System kräftiger Vertheidigung nicht entsagen werde.

Die Verhandlungen des Parlaments über die Französischen Friedensanträge waren in gleichem Grade bitter und zurückweisend. Man stellte das bisherige Betragen der Republik als ein Gewebe von Trug und Verstöhrungssucht und den ersten Consul als den treulosesten Menschen vor, und so waren Bonapart's Friedensanträge vergeblich.

Es ist ausgemacht, daß Bonaparte damals dem Frieden beträchtliche Opfer würde gebracht haben. Er hatte der Nation den Frieden versprochen

---

gekrönten Vettern, Schwestern und Tanten wollen das nicht leiden, und dem erlauchten Verwandten das Recht, 25 Millionen Menschen nach Belieben hudeln zu dürfen, nicht nehmen lassen. Es entstehen Widersetzlichkeit, Ausbrüche verhaltener Leidenschaften, Ausschweifungen und Greuel aller Art. Endlich siegt der Enthusiasmus. Dies ist mit wenig Worten die Geschichte der Französischen Revolution.

sprochen, der Feldzug von 1799 war für Frankreich im Ganzen unglücklich abgelaufen, und die Finanzen waren in der größten Entkräftung. England dagegen stützte sich auf das Waffenglück der neuen Coalition und wurde durch die Anträge des Consuls nur noch mehr in der Beharrlichkeit zum Kriege bestärkt, da es dieselben für eine Frucht der endlichen Ermattung ansahe. Es mußte also fort gekämpft werden.

Die Angelegenheiten auf dem festen Lande nahmen nun wieder eine andere Wendung. Paul I. trat von der Coalition ab, Oestreich mußte ohne Einwilligung Englands Friede schließen, die nordische Neutralitäts-Convention theilte die Britannische Macht eine Zeitlang, die Portugiesischen und Neapolitanischen Häfen waren ihm verschlossen. (S. 28 37.) Die Anstalten zu einer *Landung in England* wurden immer ernsthafter. *England* hatte zwar Flotten, aber keine Armeen mehr, und bey längerer Fortsetzung des Kriegs mußten die Staatsschulden bis ins Ungeheure wachsen und der Druck und Mißmuth der Nation endlich bedenkliche Folgen haben.

Unterdessen hatte der Französische zur Auswechslung der Gefangenen Bevollmächtigte, B. L. W. Otto unter der Hand in London am Frieden gearbeitet. Die Annäherung beyder Mächte wurde

allmählig aufrichtiger, die Unterhandlungen mehr als jemals lebhaft, und, wirklich unversehens, wurden am 1. October die Präliminarartikel unterzeichnet.

Das Wesentlichste davon ist, nach den gewöhnlichen Versicherungen einer ewigen Freundschaft:

Art. I. Die Nachricht von diesem Frieden auf das schnellste zu verbreiten, um alle Feindseligkeiten sogleich einzustellen. Alle Eroberungen, welche eine oder die andere Parthey nach Ratification dieser Puncte machen würde, sollen für nicht geschehen angesehen werden.

Art. II. Se. Britannische Majestät werden der Französischen Republik und ihren Alliirten, namentlich, Sr. Kathol. Majestät und der Batavischen Republik alle, im Laufe des Krieges von der Englischen Macht besetzte oder eroberte Besizzungen und Colonien zurückgeben, ausgenommen die Insel der Dreyeinigkeit *) (Trinidad) und von den Holländi-

*) Die Insel Trinidad gehört zu den kleinen Antillen und liegt ohnweit der Mündung des Oronoco, zwischen dem Aequator und dem nördlichen Wendekreis. Sie ist gegen 15 deutsche Mei-

dischen Besitzungen die auf der Insel Ceylon, **) von welchen Inseln und Besitz-

zun-

Meilen lang und 9 bis 10 Meilen breit. Ihr Boden ist ungemein fruchtbar und bringt Zukker, vortrefflichen Taback, Indigo, schöne Baumwolle, Ingwer, mancherley Früchte und indisches Korn in Menge hervor. Das Klima ist aber desto ungesunder, besonders für die Europäer. Man sagt, daß im Jahr 1800 gegen 60000 Einwohner und 360 Zucker-Plantagen hier waren. Für Englands Handel kann sie sehr wichtig werden, da sie nahe an den Spanischen Besitzungen des festen Landes liegt, mit welchen ein sehr vortheilhafter Handel getrieben werden kann.

**) Die Insel Ceylon ist, nebst einer großen Menge vortrefflicher Producte, vornemlich wegen des hier einheimischen Zimmetbaums und ihrer unschätzbaren Perlenfischereyen berühmt. Die Besitzungen der Holländer, nun der Engländer, befinden sich größtentheils auf der süd- und östlichen Küste derselben, wo der Hafen Trincomale, auf letzterer, sehr wichtig und befestigt ist. Das Innre der Insel wird von Eingalesen bewohnt, welche den Kayser von Candy als ihren Oberherrn erkennen. Die Vortheile der Engländer aus dem Besitz dieser Insel können für dieselben nicht anders, als äußerst beträchtlich werden.

zungen Se. Britannischen Majestät sich die gänzliche Souveränität beybehalten.

Art. III. Der Hafen des Vorgebirgs der guten Hoffnung wird dem Handel und der Schiffahrt beyder Theile, welche daselbst gleiche Vortheile genießen werden, offen seyn.

Art. IV. Die Insel Maltha, nebst ihren Dependenzen wird von den Englischen Truppen geräumt, und dem Orden des heil. Johannes von Jerusalem zurückgegeben werden. Jedoch unter Garantie und Schutz einer dritten Macht.

Art. V. Aegypten wird der Pforte, deren Gebiet und Besitzungen in ihrer Vollständigkeit, wie vor dem Kriege erhalten werden, zurückgegeben. *)

Art. VI. Die Gebiete und Besitzungen Sr. getreuesten Majestät in Portugall werden auch in ihrer Vollständigkeit erhalten.

Art. VII. Die Französischen Truppen räumen das Königreich Neapel und den Römi-

*) Eben waren die Franken zur Räumung desselben gezwungen.

Römischen Staat; die Englischen dagegen Porto Ferajo und überhaupt alle Häfen und Inseln, welche sie im mittelländischen und adriatischen Meere besetzt haben dürften.

Art. VIII. Die Republik der sieben Inseln wird von der Französischen Republik anerkannt werden. S. Abschn. IV, 2.

Art. IX. Die Räumungen, Zurückgaben rc. welche hier bedungen sind, sollen für Europa innerhalb des Monats, für das feste Land und die Meere von America und Africa innerhalb der 3 Monate, und für Asien innerhalb der 6 Monate nach der Ratification, vollzogen werden.

Art. X. Die gegenseitigen Gefangenen werden sogleich nach Auswechselung des Tractats und ohne Lösegeld zurückgegeben.

Art. XI. Was von Prisen zur See, im Kanal und in dem Nordmeere, nach 12 Tagen von der Ratification an, genommen wird, wird gegenseitig zurückgegeben, und so in den entlegenen Meeren in Zeit von 1 — 5 Monaten.

Art. XII. Alle von beyden Seiten aufgelegte Sequester werden aufgehoben, und die Forderungen einzelner Unterthanen untersucht und auf das gerechteste entschieden.

Art. XIII. In Betreff der Fischereyen auf den Küsten von Terreneuve und den anstossenden Inseln, wie auch im Meerbusen von St. Laurent, sind die beyden Mächte überein gekommen, sie auf dem Fuß, wie sie vor dem Kriege waren, wieder herzustellen.

Art. XIV. In allen hier bedungenen Wiedererstattungsfällen sollen die Festungs-Werke in dem nemlichen Zustand zurückgegeben werden, worinn sie sich im Augenblick der Unterzeichnung befanden.

Den Einwohnern wird eine Frist von drey Jahren verstattet, um über das Ihrige disponiren zu können.

Art. XV. Die Ratification dieser Prälimi-narartikel erfolgt binnen 15 Tagen. Sogleich nach der Ratification werden von beyden Seiten Bevollmächtigte ernannt werden, die sich nach Amiens begeben werden, um, im Einverständnis mit den Aliirten der contrahirenden Mächte, zur Abfassung des Definitiv-Tractacts zu schreiten.

Die über diesen Frieden, im Parlamente geäußerten Meynungen (am 3. Nov.) waren sehr getheilt. Ein Theil erklärte denselben als entehrend für die Nation — als ein Ereig-

nis,

nis, über das jeder zwar froh, aber keiner stolz seyn könne — als einen Frieden, welcher der brittischen Herrschaft über die Meere die größte Gefahr bringe. Die Vertheidiger desselben sagten: der Friede sey ehrenvoll, weil in demselben der Würde und der Ehre der Nation nichts vergeben werde. Man habe dabey für die Aliirten so gut gesorgt, als es die Umstände zuließen. Die gemachten Abtretungen seyen wirklich so wichtig nicht, als es scheinen möchte. Das Cap könne als militairische Station den ostindischen Besitzungen nicht furchtbar werden *) Minorka sey an sich unhaltbar und müsse immer derjenigen Macht zufallen, deren Schiffe das mittelländische Meer beherrschten. Maltha sey für den Handel nach der Levante von gar keiner Wichtigkeit **), so wie dieser *Handel* überhaupt für England von keinem Be-

*) Der Exminister Dundas sagte einst im Parlamente, daß der brittische Minister, der die Zurückgabe des Caps unterzeichnen könnte, einen Hochverrath begehen würde!

**) Und doch hatte man sich lieber dem Zorn des furchtbaren Pauls ausgesezt, als daß man es freywillig zurück gab!

Belang sey ꝛc. dagegen seyen die Niederlassungen, welche man in diesem Frieden erlangt, von der größten Wichtigkeit. Ceylon sey wegen seiner Häfen sehr wichtig und gebe den brittischen Besitzungen in Ostindien neue Festigkeit. Auch Trinidad sey sowohl als Station für Kriegsschiffe, als wegen seines ungemein fruchtbaren Bodens, eine sehr vortrefliche Acquisition. In keinem der bisherigen Friedensschlüsse habe England so viel gewonnen. — — Zwar habe Frankreich einen ungeheuren Zuwachs an Macht erhalten; aber auf der andern Seite seyen auch die wesentlichen Hülfsmittel Großbritanniens unermeßlich vermehrt worden. — Ausser dem erstaunlichen Wachsthum seines Handels, habe es jezt 202 Linienschiffe und 227 Fregatten, da die Republik nur 36 L. S. und 35 Fregatten besitze; und wenn es auch diese aus allen Kräften vermehren sollte, so würde England doch immer mit großer Uebermacht bey einmal wieder ausbrechendem Kriege kämpfen können. *)

Wir

*) Der See-Etat von Frankreich wird sicher in kurzer Zeit eine ganz andere Gestalt erlangen, und welche furchtbare Macht wird es dann in Verbindung mit Spanien, Batavien, Ligurien ꝛc. aufstellen können.

Wir wollen keinesweges dem Leser in seinem Urtheil vorgreifen. Nur eine Parallele des Gewinnstes und Verlustes beyder hier pacisciренden Mächte, wie sie Archenholz und Posselt aus dem Morning-Chronicle mittheilen, wollen wir ihm vorlegen.

Während des Krieges hat Großbritannien gewonnen: Ceylon; das Vorgebirge der guten Hoffnung; alle Besitzungen Frankreichs und Hollands in Ost-Indien, ausser Batavien und Isle der France; Martinique, St. Lucie, Tabago, St. Pierre und Miquelon, Surinam, Demerary, Curacao, Minorca, Maltha, Aegypten.

Während des Krieges hat Frankreich gewonnen; Belgien und das linke Rheinufer, Savoyen, Piemont, das Mailändische, Genua, Toskana, die Herrschaft über Italien, eine *Allianz* mit Spanien, die Unterwerfung Portugalls, den spanischen Antheil von Domingo, die Begründung der helvetischen, batavischen, cisalpinischen und ligurischen Republiken, die Errichtung einer neuen Monarchie unter dem Namen des Königreiches Hetrurien.

Durch den Frieden gewinnt Großbritannien: Ceylon und Trinidad, und das Vorgebirg der guten Hoffnung wird ein Freyhafen.

Durch

Durch den Frieden gewinnt Frankreich, Belgien und das linke Rheinufer; Savoyen; den spanischen Antheil von St. Domingo; alle in Ost- und Westindien ihm abgenommene Besitzungen, namentlich: Pondichery, Majapore, Martinique, St. Lucie, Tabago, St. Pierre und Miquelon; es behält seinen Einfluß auf die helvetische, batavische, cisalpinische und ligurische Republik: es bewirkt die Anerkennung des Königreichs Hetrurien und macht, daß den Spaniern Minorca, und den Holländern alle ihre Besitzungen, ausser Ceylon, zurückgegeben werden.

Der erste October gab das Signal, daß nun auch die noch übrigen mit Frankreich noch nicht ausgesöhnten Mächte Frieden machten. So hat es immer nur von einigen abgehangen, die Erde mit Blut zu färben, oder sie zur Wohnung des Glücks und des Wohlstandes werden zulassen.

---

6. Frie-

6.

Friede Frankreichs mit Rußland.

(Geschlossen zu Paris, den 8. October.)

Katharina II. hatte sich zwar gleich als Gegnerin der neuen Frankenrepublik erklärt, aber sie blieb meistens nur bey Drohworten stehen. Einmal schickte sie zwar eine Flotte aus, um in Verbindung mit England gegen Frankreich zu agiren; ihre Hauptabsicht aber war die, daß ihre Marinen in der englischen Schule sich besser bilden sollten. Dabey that sie Barmherzigkeit an der verbannten Königsfamilie. Paul I. ihr Nachfolger wollte, wie alle Menschen von wenig Verstand und viel Leidenschaft, der Sache mit einem Male den Ausschlag geben. Gegen eine Summe von 225, 000 Pfund Sterling monatlicher Subsidien, verband er sich mit England, den 18 — 29. Dec. 1798, eine Armee von 45,000 Mann marschiren zu lassen, um dem Glück der französischen Waffen und der Ausdehnung der Grundsätze von Anarchie zu widerstehen und einen dauerhaften Frieden, nebst der Wiederherstellung des Gleichgewichts von Europa, zu Stande zu brin-

bringen — und Frankreich, wo möglich, in seine vorigen Grenzen, wie sie vor der Revolution bestanden, zurück zu bringen. Einen zweyten Vertrag schloß er am 11 — 22. Juni 1799, die Stellung von 17,593 Mann zu einer Expedition gegen Holland, um die Franzosen daraus zu vertreiben, gegen 88,000 Pf. Sterling für die Ausrüstung und 44,000 Pf. monatlicher Subsidien. Das erste Heer zog unter dem Zerstöhrer Suwarow nach Italien, kam am 18. April bey Verona an, vereinigte sich mit den Oestreichern und wurde nach und nach auf 80,000 Mann verstärkt.

Mißhelligkeiten zwischen den Oestreichschen und Russischen Generalen; die Schläge, welche die Russen in der Schweiz erhielten; das gänzliche Mißlingen der englisch-russischen Expedition in Holland; das schlechte Betragen Englands in Ansehung der gefangenen Russen, die man von der Auswechslung ausschloß, und das feine Benehmen Bonapartes, der eben diese sehr großmüthig behandelte und unentgeldlich zurückschickte — dies alles bewog Pauln, seine Hülfsheere bald wieder zurück zu rufen und sich sichtbar auf Frankreichs Seite zu neigen. Es kam endlich soweit, daß man augenblicklich eine Kriegserklä-

klärung gegen England von ihm erwartete, als er plötzlich starb. Sein Nachfolger trat wieder in Catharinens Fußstapfen, hielt sich neutral, und machte sogleich Friede mit Frankreich, sobald dieses kein Feind Englands mehr war. Dies geschah zu Paris den 8 Oct. Die Unterhändler waren B. Taleyrand und der Graf Markoff. Die Bedingungen waren:

Art. I. et II. Friede, Freundschaft und gutes Einverständnis zwischen beyden Mächten.

Art. III. Beyde Mächte versprechen sich, nicht zuzugeben, daß irgend einer ihrer Unterthanen *) sich erlaube, irgend einen unmittelbaren, oder mittelbaren Verkehr mit den innern Feinden der gegenwärtigen Regierung beyder Staaten zu unterhalten, daselbst Grundsätze, die ihren beyderseitigen Verfassungen zuwider wären, zu verbreiten ꝛc.

Art. IV. In Ansehung der respektiven Gesandtschaften und des Ceremoniels bleibt es, wie es vor dem Kriege war.

Art.

*) Dieser Ausdruck machte in Frankreich starke Sensation; man nahm ihn als der Freyheit des Französischen Volks, das nur aus Bürgern besteht, nachtheilig an.

Art. V. Die beyden contrahirenden Theile kommen überein, bis zur Abfassung eines neuen Handelstractats, die Handelsverhältnisse einstweilen, wie vor dem Kriege, zu lassen.

Art. VI. Der gegenwärtige Tractat wird dafür erklärt, der batavischen Republik gemein zu seyn.

Art. VII. Die Ratification und deren Auswechslung erfolgt innerhalb 50 Tagen.

7.

Friede zwischen Frankreich und der Pforte.

(Geschlossen zu Paris, den 9. October 1801.)

Die Osmanische Pforte war immer ein treuer Aliirter von Frankreich; durch die Besetzung von Aegypten aber wurde sie auf das heftigste beleidigt. Indessen würde es vielleicht nicht zum gänzlichen Bruch gekommen seyn, da Frankreich Vorschläge that, welche ihr jene Provinz hätten können vergessen machen. Allein

lein Englands Persuasionen brachten es dahin, daß die Pforte einen Allianz-Tractat mit ihm am 5. Januar 1799 auf acht Jahre einging, Kraft dessen sie immer 100,000 Mann in ihren Staaten gegen die feindseligen Entwürfe der Franzosen wirken lassen sollte. Aegypten hauptsächlich war der Schauplatz, wo sie in Verbindung mit England — und Italien, wo sie mit Engländern, Russen, Neapolitanern, Oestreichern rc. gegen die Republikanischen Heere fochten. Am 9. October wurde nun auch der Friede zwischen diesen beyden Mächten wieder hergestellt:

Art. I. Gänzliche Räumung Aegyptens von den Franzosen, und Erhaltung des Gebiets und der Besitzungen der Pforte in ihrer Vollständigkeit, so wie sie vor dem Kriege waren; wobey man sich zugleich einverstand, daß, nach der Räumung, die Bewilligungen, welche in Aegypten andern Mächten von Seiten der hohen Pforte zugestanden werden dürften, auch eben so den Franzosen zu Theil werden.

Art. II. Die Französische Republik erkennt die Constitution der Republik der sieben vereinigten Inseln (s. Abschn. IV, 2.) und der Exvenetianischen, auf dem

festen Lande liegenden Bezirke *). Sie garantirt die Erhaltung dieser Constitution.

Art. III. Ueber die während des Krieges confiscirt gewordenen oder in Beschlag genommenen Güther und Habschaften der gegenseitigen Bürger und Unterthanen, werden durchaus entscheidende Anordnungen getroffen.

Art. IV. Die Verträge, welche vor dem Kriege zwischen beyden Mächten bestanden, werden wieder erneuert. Demnach soll die Französische Republik in der ganzen Ausdehnung der Staaten des Grosherrn, sowohl der Handlungs- und Schiffahrtsrechte genießen, in deren Genuß sie ehemals stand, als derjenigen, welche in Zukunft die am meisten begünstigten Nationen genießen dürften.

8. Frie-

*) Diese sind: 1) Das Venetianische Gebiet von Albanien, $11\frac{1}{2}$ Q. M. groß, mit 10,000 Bewohnern, wo: Butrinto, Gomenitze, Parga, Larta. 2) Das Gebiet von Livadien, 3 Q. M. mit 3000 Einwohnern, wo: Vonitza, Azio. etc.

8.
Friede zwischen der Französischen Republik und dem König von Portugall.

(Geschlossen zu Madrid den 17. October 1801.)

Unter Spaniens Vermittelung wurde dieser Friedenstractat zu Stande gebracht. Die Unterhändler waren: Der Bürger Lucian Bonaparte und Don Cypriano Ribeiro Freire, Staatsrath und bevollmächtigter Minister des Prinzen Regenten von Portugall. Das Wesentlichste der Artikel ist:

Art. I. Aufhörung aller Feindseligkeiten zu Wasser und zu Lande — Gegenseitige Freylassung aller Kriegsgefangenen, und Herstellung aller politischen Verhältnisse, wie sie vor Anfang des Krieges waren.

Art. II. Verschließung aller Portugiesischen Häfen und Rheden in Europa für alle Englische Kriegs- und Handelsschiffe. Dieselben Häfen werden dagegen allen Kriegs- und Handelsschiffen der Französischen Republik und ihrer Bundesgenossen geöffnet.

Art. III. Portugall macht sich anheischig, im Laufe dieses Krieges den Feinden der Französischen Republik und ihren Alliirten keine Hülfe an Truppen, Schiffen, Waffen, Kriegsvorräthen, Lebensmitteln, Geld ꝛc. unter keinem Rechtsgrunde, und unter welchem Namen es sey, zu leisten.

Art. IV. Die Grenzen zwischen dem Französischen und Portugiesischen Guyana sollen in Zukunft durch den Flus Carapanatuba, welcher etwa ein Drittheil Grad nördlicher Breite oberhalb des Forts Macapa sich in den Amazonen Strom ergießt, bestimmt werden. Diese Grenzen werden den Lauf des ersten Flusses bis an dessen Quelle folgen, sich von da gegen die große Gebirgskette, wodurch die Flußquellen getheilt werden, richten, den Krümmungen dieser Bergkette bis an den Punct folgen, wo sie sich dem Rio Branko, etwa $2\frac{1}{2}$ Grad nordwärts vom Aequator, am meisten nähern. Die Indianer aus beyden Guyanen, die man etwa im Laufe dieses Krieges aus ihren Wohnungen weggeschleppt haben möchte, sollen beyderseits zurückgegeben werden. Den Bürgern oder Unterthanen der beyden Mächte, die etwa in der neuen Grenzbestimmung mit einbegriffen werden möchten, steht es frey, sich wechselseitig

auf

auf ihre Besitzungen in einem der beyden Staaten zurück zu ziehen. Sie sollen die Freyheit haben, über alle ihre Habe zu disponiren, und zwar binnen zwey Jahren.

Art. V. Zwischen den beyden Mächten soll ein Handels- und Schiffahrtstractact unterhandelt werden, worinnen die Handelsverträge zwischen ihnen definitiv bestimmt werden sollen. — Einstweilen ist man überein gekommen:

a) daß gleich nach der Auswechselung das Verkehr zwischen beyden Nationen wieder eröffnet, und die Agenten, Handelscommissaire ꝛc. wieder wie vor dem Kriege, in ihre Privilegien eingesetzt werden.

b) Daß die Bürger und Unterthanen Beyder überall alle Rechte, wie die am meisten begünstigten Nationen genießen sollen.

c) Daß die Erzeugnisse und Waaren, sowohl rohe als verarbeitete, beyder Staaten wechselseitig ohne Einschränkung und ohne Abgaben, welche nicht auch die Erzeugnisse der übrigen Nationen träfen, eingeführt werden dürfen.

d) Daß die Französischen Tücher sogleich in Portugall auf dem Fuß der am meisten begünstigten Waaren eingebracht werden ꝛc.

Art.

Art. VI. Die Ratificationen werden spätstens nach 20 Tagen zu Madrid ausgewechselt.

So endigte sich also ein Krieg, oder vielmehr ein ganzes System von Kriegen, worein, die drey nordischen Kronen ausgenommen, alle Europäische Mächte nach und nach verwickelt waren, der unsägliches Unglück über fast alle Welttheile verbreitete und, im eigentlichen Wortverstand, Ströme von Menschenblut vergoß. Europens Mächte reichten sich nun die Hände zur Verträglichkeit, weil sie zu entkräftet waren, den Kampf noch länger fortzusetzen. Indessen kann man doch nur mit besorgten Blicken der Zukunft entgegen sehen.

Aus mehrern der angeführten Friedensschlüsse geht nur zu deutlich hervor, daß ein Theil blos unterschrieb, weil er mußte und sich nur mit Widerwillen den Fiedensbedingungen unterwarf, und in solchen Fällen steht allemal ein baldiger Krieg im Hintergrunde. Es müßte denn seyn, daß der Kongreß zu Amiens die streitbaren Mächte so aus einander setzte und ausgliche, daß alle nahen und entfernten Veranlassungen künftiger Zwistigkeiten glücklich hinweggeräumt würden.

Eine

Eine Geschichte des beyspiellosen Revolutionskrieges wird unstreitig das Interesse der halben Welt auf sich ziehen. Indessen ist es noch nicht thunlich und rathsam, sie zu schreiben, da über viele Begebenheiten ein dichter Vorhang hängt, den die Hand der Zeit erst hinwegnehmen muß.

II.

Bewaffnete Neutralität in Norden — Krieg — Beylegung.

Noch sah man im Süden von Europa nur einen schwachen Schimmer von einer endlichen Beylegung der so langen und verwüstenden Kämpfe, als auch im Norden desselben ein drohendes Gewitter sich aufthürmte. England hatte bisher seine Uebermacht auf den Meeren gegen die minder mächtigen Staaten offenbar gemisbraucht und, wo nicht theoretisch, doch praktisch, die Behauptungen aufgestellt, daß Schiffe, von welcher Nation sie auch seyn mögen, nur in solche Häfen einlaufen und nur solche Waaren führen sollen, wogegen England nichts hat, — daß Kriegsschiffe neutraler Mächte nur dann frey seegeln dürfen, wenn sie keinen Kauffarteyschiffen ihrer Nation zum Geleite dienen, — daß alle Nationen Europens sich der Englischen Naviga-

tionsacte unterworfen haben und die Seegebräuche Englands anerkennen, und daß dieses nach Belieben sie mehr, oder minder einschränken und schicaniren könne, — daß es auf England ankomme, einen Platz oder Gegend für blokirt zu erklären, um ihm ausser Verbindung mit andern Nationen zu setzen und ihn auszuhungern.

Als Belege dieser naturrechtswidrigen Anmassungen sowohl, als der Geringschätzung der andern Seemächte, zeichnen sich Gewaltstreiche aus, welche sich die Engländer, zum Erstaunen von ganz Europa, ganz neuerlich erlaubt hatten. Am 5. Juli 1800 nahmen sie im Eingang des Kanals die Dänische Fregatte Freya, welche verschiedene Fahrzeuge ihrer Nation convoyrte und sich nicht wollte visitiren lassen, nach einem hitzigen Gefechte weg und brachten sie nebst der Convoy in Englische Häfen. Alle Protestationen und Vorstellungen von Seiten Dänemarks wurden mit Ausflüchten beantwortet und die Fregatte nicht zurückgegeben.

Paul I. welcher schon damals heftigen Unwillen gegen England und seine Verbündete gefaßt hatte, entwarf nun das Projekt, dem stolzen Britannien eine bewaffnete Neutralität entgegen zu setzen, wie es seine Mutter bereits

im Jahr 1800 gethan hatte *). Er theilte dasselbe den Nordischen Seemächten: Schweden, Dä-

*) Die Gewaltthätigkeiten, welche damals einigen Rigaischen Kaufleuten von Englischen Schiffen widerfuhr und das Betragen gegen die Holländer, denen sie eine Convoy von 3 Kriegs- und 17 Kauffartheyschiffen, welche sich nicht wollten visitiren lassen, wegnahmen, veranlaßte die Kayserin zur Errichtung jener bewaffneten Neutralität. Die Grundsätze derselben waren:

1) Daß neutrale Schiffe von einem Hafen zum andern und an den Küsten der kriegführenden Nationen sicher fahren mögen.

2) Daß die den Unterthanen der kriegführenden Mächte zugehörigen Waaren, auf neutralen Schiffen geladen, die contrebande Waaren ausgenommen, frey seyn sollen.

3) Daß die Kayserin diejenigen Waaren für contrebande Waaren hält, die der 10. und 11. Artikel ihres Handlungstractates mit Grosbritannien als solche bestimmt. (Nemlich alles, was auf Munition irgend Bezug hat.)

4) Daß man unter einem blokirten Hafen nur einen solchen verstehen möge, welcher vermöge der Anstalten der Belagerer, mittelst vorgelegter Schiffe, so berennt ist, daß man ohne augenscheinliche Gefahr nicht hinein kommen kann 2c.

Diesen Grundsätzen traten die Höfe Stockholm und Koppenhagen damals bey, und es wurden ge-

Dänemark und Preussen mit, und in der darüber erlassenen Deklaration vom 1. August 1800 beruft er sich ausdrücklich auf den Vorgang mit der Fregatte Freya, als völkerrechtswidrig und erklärt: „daß er, um ähnlichen Gewaltthätigkeiten in Zukunft vorzubeugen, die Nothwendigkeit eingesehen, die Grundsätze der Neutralität wieder herzustellen, unter deren Schutze sowohl seine eigene Unterthanen, als die Unterthanen der neutralen Mächte, die Früchte ihrer Industrie und alle Vortheile der neutralen Nationen genießen mögen."

Es war, dem zufolge, diese bewaffnete Neutralität nichts weniger als feindliche Herausfoderung. Ihr Zweck war Vertheidigung und nicht Angriff. Sie sollte Gewaltthätigkeiten vorbeugen, welche man eher an den Küsten von Nord-Afrika als in Europa hätte erwarten sollen.

Schwe-

---

gemeinschaftlich 110 Kriegsschiffe bestimmt, welche diesem neuen Artikel des Seerechtes den erforderlichen Nachdruck geben sollten. Ganz Europa anerkannte die Gerechtigkeit derselben, nur England nicht. Es schwieg indessen, weil es sich zu sehr im Gedränge befand.

Schweden mußte sich um so geneigter finden, einer solchen Verbündung beyzutreten, da seine Flagge um eben diese Zeit von dem Brittischen Uebermuth gröblich war gemißhandelt worden. Zwey Englische Schiffe hatten sich am 4. September 1800 auf der Rhede von Barcellona eines Schwedischen Schiffes bemächtigt, es bemannt, und unter der Maske, daß sie Schweden wären, 2 Spanische Fregatten weggenommen.

Pauls Unwille brach endlich in Feindseligkeiten aus. England hatte am 5. Sept. 1800 die Insel Maltha, nach einer zweyjährigen Blokade erobert und weigerte sich, sie ihm als dem Grosmeister des Ordens, sogleich zu übergeben. Er verboth daher die Ausfuhr aller Russischen Waaren nach England, legte auf einige 100 in seinen Häfen befindliche Schiffe der Britten Beschlag und eilte, die Neutralitätsconvention zu Stande zu bringen. Schweden trat derselben am 20. December 1800 förmlich bey. Die Artikel derselben waren:

1) Auf das Verboth des Contrebandhandels ihrer beyderseitigen Unterthanen, mit den kriegführenden Mächten, auf das strengste zu wachen.

2) Als Contrebande seyen anzusehen: Kanonen, Mörser, Feuergewehre, Pistolen,

Bom-

Bomben, Granaten, Kugeln von aller Art, Büchsen, Flinten, Lunte, Pulver, Salpeter, Schwefel, Harnische, Spiese, Gewehr - Gehäng, Patronen, Sattel und Zäume; den Vorrath ausgenommen, welcher für das Schiff und die Besatzung zur Bewaffnung nöthig ist. Alle andere Artikel sollen keiner Confiscation unterworfen seyn.

3) Aller Handel mit dem, was nicht Contrebande ist, soll frey seyn. Daher wird festgesetzt:

a) Daß alle Schiffe unbehindert von Hafen zu Hafen, und an den Küsten der Länder der kriegführenden Mächte seegeln können.

b) Daß die den Unterthanen der kriegführenden Mächte zugehörigen Effecten und Waaren frey sind, wenn sie auf neutralen Schiffen gefahren werden, mit Ausnahme der Contrebande.

c) Um zu bestimmen, welcher Hafen als blokirt angesehen werden müsse, ist festgesetzt: daß dieser Name einzig dem Hafen zukommt, welcher von einer Anzahl vorliegender und zureichend nahe stationirter Kriegsschiffe so eingesperrt ist, daß das Einlaufen in denselben Hafen nicht ohne augenscheinliche Gefahr kann gewagt werden — und daß nur Schiffe, die hie-

hievon unterrichtet waren und doch durch List oder Gewalt einzudringen suchten, als strafbar anzusehen seyn.

d) Daß neutrale Schiffe nicht anders als aus gerechten Veranlassungen und aus klaren Gründen dürfen angehalten werden; daß sie ohne Aufenthalt sollen gerichtet werden; daß der Prozeß allezeit kurz, einförmig und gesetzmäßig sey; daß im Fall der Unschuld Ersatz und Genugthuung zu leisten sey.

e) Daß, wenn der commandirende Officier des Kriegsschiffes, welches eine Convoy von Kauffartheyschiffen sichert, erklärt: daß seine Convoy keine Contrebande habe, solches hinreichend seye, alles Visitiren zu verhindern.

Alles dieses soll zu jedermanns Wissenschaft gebracht und auf dessen Befolgung strenge gesehen werden.

4) Zur Aufrechthaltung alles dessen rüsten die contrahirenden Mächte eine Anzahl von Kriegsschiffen und Fregatten aus, und die Escadre jeder Macht nimmt eine solche Stellung, die ihrer Absicht am zuträglichsten ist.

5) Um allen Betrügereyen mit den Flaggen vorzubeugen, hat man festgesetzt, daß nur Schiffe als einer Nation zugehörig angesehen werden sollen, die einen Befehlshaber und die

Hälfte

Hälfte der Besatzung von den Unterthanen desselben Landes am Bord haben und darneben mit gebührenden Pässen und Schriften versehen sind.

6) Fahrzeuge der einen Macht, haben da, wo keine ihrer Kriegsschiffe stationirt sind, auf den Beystand und Schutz der Kriegsschiffe der andern Macht sicher Rechnung zu machen, wenn sie desselben benöthigt seyn sollten.

7) Diese Convention soll keinen Einflus auf das Vergangene haben; und man nimmt also keinen Antheil an den vor der Abschließung derselben entstandenen Zwistigkeiten; in so ferne die Frage nicht ist von Fortsetzung solcher Gewaltthätigkeiten, die dahin leiten, ein System zu gründen, welches im Allgemeinen die Unterdrückung des Handels aller neutralen Europäischen Nationen zur Absicht hat.

8) Sollte es sich aller Sorgfalt der contrahirenden Mächte ungeachtet, dennoch zutragen, daß die Handelsschiffe des einen Theils beeinträchtiget, geplündert, oder von Kriegsschiffen und Kapern der kriegführenden Mächte aufgebracht würden; so soll der Minister der beleidigten Macht Vorstellungen machen, und Genugthuung fordern. Der Minister der andern contrahirenden Macht soll ihn nachdrücklichst un-

unterstützen, und sollte die gesuchte Gerechtigkeit versagt werden, so wollen Contrahenten gemeinschaftlich Repressalien brauchen.

9) Sollte eine der contrahirenden Mächte, oder beyde zugleich, aus Haß gegen diese Convention rc. angegriffen werden; so machen sie gemeinschaftliche Sache, um sich zu vertheidigen und Ersatz und Genugthuung zu erhalten.

10) Diese Grundsätze sollen auf alle Seekriege, wodurch die Ruhe von Europa in der Zukunft unglücklicher Weise könnte gestört werden, anwendbar seyn. Diese beschlossenen Anordnungen sind folglich als für allzeit bestehend anzusehen und sollen den contrahirenden Mächten in allem, was den Handel und die Schiffahrt angeht, und bey allen Vorfällen, wo die Frage davon ist, die Gerechtigkeiten neutraler Völker zu bestimmen, zur Richtschnur dienen.

11) Da durch diese Convention blos die Freyheit des Handels und der Schiffahrt im Allgemeinen gesichert werden soll, so geben die Contrahenten ihren Beyfall, daß andere, gleichfalls neutrale Mächte, derselben beytreten und mit Annehmung ihrer Grundsätze auch die Vortheile und Verpflichtungen derselben theilen mögen.

12) Damit die kriegführenden Mächte über das, was zwischen den Contrahenten abgehandelt und beschlossen worden ist, keine Unkunde mögen vorschützen können; so sind sie übereingekommen, diese eingegangenen Verbindungen zur Kenntnis derselben kommen zu lassen. Diese Verbindungen können um so viel weniger als feindselig angesehen werden, da sie nicht den Nachtheil irgend eines Landes, sondern die Sicherheit der Schiffahrt und des Handels ihrer eigenen Unterthanen zur Absicht haben.

13. Diese Convention soll gehörig ratificirt und die Ratificationen gebührend ausgewechselt werden.

Letzteres geschah zu St. Petersburg den $\frac{8}{20}$ December 1800.

Diese Grundsätze sind so gerecht und vernünftig, daß sie gewiß ein eignes Kapitel des allgemeinen See-Kodex auszumachen verdienen, und das Benehmen der Contrahenten dabey ist so rechtlich und offen, daß schlechterdings nichts dagegen zu sagen ist, wenn man nicht behaupten will, daß der minder mächtige von dem Uebermuth und den Launen des Mächtigern alles zu leiden verbunden seye.

England indessen sahe sehr scheel darüber. Schon am 27. December, als Dänemark der Con-

vention noch nicht einmal förmlich beygetreten war, übergab der Englische Gesandte zu Copenhagen, Herr Drümond dem Staats-Secretair Grafen von Bernstorf eine Note, worinn er sich über diese feindselige Negotiationen gegen England beschwerte, da durch sie jene See-Grundsätze gehindert würden, auf welchen das Ansehen des Brittischen Reichs zur See vorzüglich beruhe *) und verlangte eine deutliche und genugthuende Antwort über die Art, den Gegenstand und die Ausdehnung der Verbindung, welche Dänemark eingegangen haben kann, oder über die Unterhandlungen, welche es in Rücksicht einer Sache betrieben, welche die Wünsche Sr. Britt. Majestät und das Interesse ihres Volkes so nahe angehen.

Die Antwort des Dänischen Hofes war so gemäßigt als fest. Der Londner Hof, heißt es unter andern, müsse sehr unrichtige Nachrichten erhalten haben, daß er einen Augenblick im Stande gewesen sey, zu glauben, daß Dänemark feindliche oder solche Projecte gegen ihn entworfen habe, die mit der Erhaltung des guten Ein-

*) Man denke hier an die Vorfälle mit der Fregatte Freya, und bey Barcellona.

Einverständnisses, welches zwischen beyden Kronen besteht, unverträglich wären. — Die Negotiation, welche zu St. Petersburg zwischen Rußland, Preussen, Schweden und Dänemark betrieben wird, habe keinen andern Entzweck, als die Verbindlichkeiten zu erneuern, welche in den Jahren 1780 und 1781 von eben diesen Mächten zur Sicherung ihrer Schiffahrt eingegangen und die damals allen Höfen von Europa communicirt worden. — Dänemark habe um so weniger Bedenken getragen dazu beyzustimmen, da es die Grundsätze, welche 1780 erklärt worden, nie aufgegeben, sondern es für seine Pflicht gehalten hat, sie zu behaupten und geltend zu machen. — Die Verbindungen, in welche sich Dänemark einlassen wird, werden die genauste Erfüllung der Pflichten der Neutralität und der Verbindlichkeit zur Grundlage haben, welche seine Verträge demselben auflegen, und wenn es wünscht, seine unschädliche Schiffahrt vor Mißbräuchen und offenbaren Gewaltthätigkeiten zu sichern, welche der Krieg zur See nur gar zu leicht nach sich zieht, so glaubt es, daß die kriegführenden Mächte, weit entfernt, diese Mißbräuche zu begünstigen und zu ertragen, vielmehr sich bestreben werden, sie zu verhindern oder zu unterdrücken. Dänemark habe nie aus seinen

Unterhandlungen ein Geheimnis gemacht, über deren Natur es den Londner Hof zu unterrichten sich vorgenommen habe; aber es glaubte sich nicht von den gewöhnlichen Formen zu entfernen, wenn es das Definitivresultat abwarten wollte, um den kriegführenden Mächten davon officielle Nachrichten zu geben. —

England glaubte nun seine Gesinnungen in Ansehung der bewaffneten Neutralität nicht länger verbergen zu dürfen. Es sah dieselbe als eine feindliche Verbündung gegen seinen usurpirten Seedespotismus an, die es nicht aufkommen lassen dürfe, sondern nun feindlich behandeln und, wo möglich, unterdrücken müsse. Am 15. Januar erschien eine Proclamation, daß wegen dieser geschlossenen Convention nun keinem Englischen Schiffe weiter erlaubt seyn solle, in einem Russischen, Dänischen oder Schwedischen Hafen, bis auf weitere Befehle, einzulaufen, und daß auf alle in den Brittischen Häfen befindliche Russische, Schwedische und Dänische Schiffe, so wie auf die am Bord derselben sich befindenden Personen und Sachen ein allgemeiner Beschlag gelegt, jedoch die Ladungen in solche Verwahrung genommen werden sollen, damit die Verderbnis und unrechtmäßige Beraubung derselben verhindert werden möge. Am 16.

darauf wurden alle fernere Zahlungen an Russische Unterthanen untersagt. Die Gegenvorstellungen der Dänischen und Schwedischen Minister am Londner Hofe und die richtige Darstellung des Zwecks und der Einrichtung der Neutralitätsconvention wurden keiner Aufmerksamkeit gewürdiget. Es war Krieg, ob er gleich nicht förmlich erklärt war. Die Englischen Schiffe übten an den Norwegischen Küsten sogar blutige Gewaltthätigkeiten aus.

Noch suchte der Preußische Hof den Englischen über das wahre Verhältnis dieser Angelegenheiten zu verständigen. In einer am 5. Februar 1801 an den Englischen Gesandten zu Berlin, Lord Carysfort übergebenen Note sagte der Minister von Haugwitz, Namens seines Königs: „daß Se. Majestät nicht anders als mit unendlichem Kummer und Bedauern die Gewaltthätigkeiten und übereilten Maasregeln haben vernehmen können, wozu der Londner Hof gegen die nordischen Mächte geschritten ist. Der Irrthum allein habe diese Maasregeln eingeben können. Nichts sey weit entfernter von den Negotiationen der nordischen Mächte, als Tractaten umzustossen, die vormals mit England geschlossen worden und selbigem Gesetze über die Principien vorzuschreiben und ein feindseliges Bündnis

ge-

gegen selbiges zu errichten. Vielmehr leiteten Gerechtigkeit und Mäßigkeit dieselbe. — Auf die geschehene Anfrage: ob Preußen jener Convention beygetreten seye, begnüge sich zwar der König zu antworten, daß, da Er mit ruhigen Augen die Verbindungen angesehen habe, welche vormals England, wider sein Wissen contrahirt gehabt, Er das Recht habe, ein gleiches Zutrauen zu fodern, und daß, wenn der König von Grosbritannien sich berufen glaubte, die Rechte und das Interesse seines Reiches zu unterstützen, Se. Majestät es Ihren Völkern nicht weniger schuldig wären, über alle Mittel zur Vertheidigung ihrer Rechte und ihres Interesse zu wachen. — Jetzt sey es der König sich selbst schuldig, sich über den Geist des Tractats zu erklären, den man vielleicht deswegen angreife, weil man ihn nicht kennt, wobey man weit entfernt ist, offensive Absichten zu hegen, deren man die contrahirenden Theile willkührlich beschuldigt. Diese seyen ausdrücklich überein gekommen, daß ihre Maasregeln weder feindselig noch zum Schaden irgend eines Landes seyn, sondern blos zur Sicherheit der Handlung und Schiffahrt ihrer Unterthanen abzwecken sollten. Sie haben die Aufmerksamkeit gehabt, ihre neue Verbindungen den gegenwärtigen Umständen

ge-

gemäß einzurichten. — Hätte England den contrahirenden Theilen Zeit gelassen, so würden diese ihm durch offenherzige Mittheilung die Reinheit ihrer Absichten und Bewegungsgründe von selbst dargelegt haben, und hätte man nur die Versicherung Dänemarks einiger Beherzigung würdigen dürfen, um sich zu überzeugen, daß jene Verbindung nichts feindseliges im Hinterhalt habe. Nie wären Maasregeln auf eine unstreitigere Art defensiv, als die Maasregeln des Hofes von Kopenhagen, und man würde den Geist davon noch weniger verkennen, wenn man bedächte, wie sehr dieser Hof, ehe er jene Maasregeln annahm, von Seiten der Brittischen Regierung, bey Gelegenheit des Vorfalls mit der Fregatte Freya, drohende Demonstrationen erfahren hat. Das willkührliche Verfahren Englands erkläre sich natürlich durch die schon seit langer Zeit erhobenen Prätensionen, da es in dem gegenwärtigen Kriege mehr als in allen vorhergehenden, die Oberherrschaft der Meere sich angemaßt und, indem es nach Willkühr einen Seekodex formire, der mit den wahren Grundsätzen des Völkerrechts schwer zu vereinbaren seyn würde, übe es über die übrigen freundschaftlichen und neutralen Nationen eine usurpirte Jurisdiction aus, deren Rechtmäßigkeit

es behaupte, und welche es für ein unverjährbares und von allen Tribunälen von Europa sanctionirtes Recht passiren lasse. — Die Souveräns haben niemals England das Vermögen zugestanden, ihre Unterthanen vor seine Gesetze zu berufen und sie selbigen in den leider nur zu häufigen Fällen zu unterwerfen, wo der Mißbrauch der Gewalt über die Billigkeit gesiegt hat — und es sey nicht auffallend, daß sie, nach so vielen und wiederholten Bedrückungen, das Vorhaben gefaßt haben, ein Mittel dagegen zu finden und zu dem Ende eine gutgeordnete Uebereinstimmung zu errichten, welche ihr Recht bestimmte und sie selbst mit den kriegführenden Mächten in gleiche Richtschnur setze. — Hiezu sollte die Seeverbindung, so wie sie eben consolidirt worden, führen und der König mache gar keine Schwierigkeit, Sr. Brittischen Majestät zu erklären, daß er in selbiger seine eigene Grundsätze wieder gefunden habe, daß er innigst von ihrer Nothwendigkeit und Nützlichkeit überzeugt seye, und daß er der Convention förmlich beygetreten seye, welche den 16. December vorigen Jahres geschlossen worden, welche Convention er auch durch solche kräftige Maasregeln aufrecht erhalten werde, welche der Drang der Umstände erfordern möchte. — Die Diskussionen, welche

übri-

übrigens zwischen den Höfen von St. Petersburg und London existirten, hätten mit der gegenwärtigen Sache nichts zu schaffen — und der König glaube, daß eine gütliche Beylegung der obwaltenden Händel möglich seyn werde, so bald Wiederruf und Aufhebung des Embargo von Seiten Englands erfolgen würden, um den neutralen Mächten das Mittel darzubieten, zu denen Eröffnungen zu schreiten, die sie ihm zu machen Willens waren. — Der König versichere übrigens heilig die Erfüllung der Verbindlichkeiten, welche ihm die eingegangenen Tractaten vorschrieben.“

Eine in jeder Hinsicht vortreffliche Erklärung; voll Würde, Wahrheit, Zurechtweisung, Friedensliebe und Entschlossenheit, welche aber freylich nicht nach dem Geschmack des Cabinets zu St. James war.

Schweden erklärte am 4. März seinen Beytritt zur Neutralitätsconvention, rügte nochmals die erfahrnen Beleidigungen und verlangte die Aufhebung des Embargo; erhielt aber zur Antwort, daß man die Absichten und Bewegungsgründe der contrahirenden Mächte für feindselig ansehe und das Embargo so lange nicht wiederrufen werde, als der Stockholmer Hof fortfahre, einen Theil einer Conföderation auszu-

machen, die zur Absicht hat, Sr. Brittischen Majestät ein neues System von Seerechten aufzubürden, welches mit der Würde und Unabhängigkeit Ihrer Krone und mit den Rechten und dem Interesse Ihres Volkes unverträglich ist."

Die etwas ausführliche Anführung der Aeusserungen der in diese Angelegenheit verflochtenen Mächte schien deswegen nothwendig zu seyn, um die Gesichtspuncte anzugeben, woraus jede die Neutralitätsverbindung ansahe. Offenbar war das Recht auf Seiten der Verbündeten, die Niemand beleidigen, aber auch sich nicht ferner den Hudeleyen eines übermüthigen Nachbars blos stellen wollten. England beruft sich auf Herkommen, Unabhängigkeit, Interesse rc. welches ihm aber keine Macht noch als ein gültiges Recht zugestanden hat. Es wollte, daß andere Mächte sich Verfügungen unterwerfen sollten, welche es selbst mit Verachtung von sich weißen würde.

Es ist ausgemacht, daß auf Englands Seite beschlossen war, feindlich zu Werke zu gehen, sonst hätte man sich wenigstens auf einige Unterhandlungen einlassen müssen, und der erste Schlag sollte vor allen gegen Dänemark ausgeführt werden, zu einer Zeit, wo es von seinen Verbündeten fast gar keine Hülfe zu erwarten

hat.

hatte. Am 12. März lief eine hiezu eigens bestimmte Flotte unter den Befehlen der Admirale Parker und Nelson von Yarmouth aus und zeigte sich schon am 20. März an der nördlichen Spitze von Dänemark bey der Insel Anholt. Sie bestund aus 25 Linienschiffen, 4 Fregatten, 4 Schaluppen und hatte mehr als 20 Brander bey sich. Sie hatte dabey gegen 3000 Mann Landtruppen am Bord. Am 28. März erschien sie vor dem Sunde. Admiral Parker forderte den Kommendanten in Kronenburg, Obersten von Stricker auf, die Flotte ungehindert durch den Sund seegeln zu lassen, und die Weigerung dagegen galt nun als Kriegserklärung. Die Englische Flotte drang mit Gewalt durch die Meerenge unter einer der heftigsten Kanonaden, die aber nur geringen Schaden auf beyden Seiten anrichtete, weil die Entfernung zu beträchtlich war. Der Sund wurde also gesprengt und am 31. März gegen 11 Uhr befand sich die Englische Flotte schon im Angesichte von Copenhagen. Hier war man gefaßt, den Feind mit allem möglichen Nachdruck zu empfangen, alles war von Heroismus belebt.

Am 2. April erfolgte dann die denkwürdige See-Schlacht bey Copenhagen, wo die Engländer mit großer Uebermacht angriffen, und

mit

mit einer Tapferkeit empfangen wurden, auf welche sie gewiß nicht gerechnet hatten. Jedes der Dänischen Schiffe hatte das Feuer von mehrern Englischen auszuhalten, und doch hörten erstere nicht auf zu feuern, bis entweder die Mannschaft meistentheils tod, oder die Kanonen unbrauchbar und die Schiffe selbst in Brand gerathen waren. Der ganze rechte Flügel der Dänen wurde gesprengt, 11 Schiffe mußten den Engländern überlassen werden, worunter 7 Blockschiffe waren, und eines flog auf. Dagegen wurden aber auch mehrere Englische Schiffe so übel zugerichtet, daß nach einen $4\frac{1}{2}$ stündigen mörderischen Gefechte, Nelson einen Parlementär ans Land schickte und einen Waffenstillstand vorschlagen ließ, welcher auch auf 24 Stunden angenommen wurde. Der Sieger vom Nil ließ auch der Dänischen Tapferkeit volle Gerechtigkeit widerfahren. Der Dänische Verlust belief sich auf 1800 Mann, der Englische mag aber auch nicht geringer gewesen seyn. Die Vortheile dieses Sieges für die Engländer waren unbrauchbare Schiffe, mit größtentheils vernagelten Kanonen und über Bord geworfenem Pulver, welche dadurch um soviel theurer erkauft waren, daß diese Schlacht nicht einmal entscheidend war, indem der linke Flügel der Dänischen

Defensionslinie gar nicht ins Treffen kam und voller Muth einem neuen Angriff entgegen sahe.

Nach mehrern Unterhandlungen kam endlich ein Waffenstillstand, am 9. April, auf 14 Wochen zu Stande, Kraft dessen:

1) Alle Feindseligkeiten zwischen der Flotte des Admiral Parkers und der Stadt Copenhagen, wie auch allen bewaffneten Dänischen Schiffen, sogleich aufhören sollten.

2) Die Dänischen bewaffneten Schiffe und Fahrzeuge sollten in ihrem gegenwärtigen wirklichen Zustande bleiben, sowohl in Rücksicht auf Bewaffnung als Position, und der Tractat, bekannt unter dem Namen des Tractats der bewaffneten Neutralität, soll, insofern es die thätige Mitwirkung Dänemarks betrifft, suspendirt seyn, so lange dieser Waffenstillstand in Kraft verbleibt.

Dagegen sollen die bewaffneten Brittischen Schiffe und Fahrzeuge auf keine Art die Stadt Copenhagen rc. beunruhigen, und in dieser Rücksicht sich immer bis auf eine Schußweite entfernt halten.

3) Dieser Waffenstillstand soll Copenhagen sowohl, als alle Küsten Dänemarks vor jedem Angriff jeder andern Englischen Kriegsflotte ebenfalls schützen.

4) Der

4) Der Flotte des Admirals Parker wird verstattet, sich in Copenhagen und längs den Dänischen Küsten mit den zur Gesundheit und Verpflegung Erforderlichen zu versehen.

5) Der Admiral Parker soll alle Unterthanen Sr. Dänischen Majestät, die er am Bord hat, ans Land senden ꝛc. worüber genaue Verzeichnisse gehalten werden.

6) Der Küstenhandel Dänemarks nach allen den Gegenden, welche in dem Umfang dieses Waffenstillstandes eingeschlossen sind, soll von keinem Brittischen bewaffneten Schiffe ꝛc. beunruhigt werden ꝛc.

7) Dieser Waffenstillstand soll vom Tage der Unterzeichnung an 14 Wochen ununterbrochen fortdauern — und die etwa aufs neue beginnenden Feindseligkeiten, fangen nur nach 14 tägiger Aufkündigung an.

Am 11. April verließ die Englische Flotte ihren bisherigen Standort. Eine Division ging nach dem Sund zu, die andere, 28 Seegel stark, wandte sich nach der Ost-See. Man vermuthete, daß nun Schweden ihren Angriffen würde ausgesetzt seyn. Wirklich zeigte sich auch schon am 19. April die Flotte vor Carlscrona und verlangte vom dasigen Kommendanten, Vice-Admiral Cronstedt, bestimmte Nach-

richt

richt über die Denkungsart des Schwedischen Hofes, und dessen Aufgeben der feindlichen Anschläge, welche derselbe in Vereinigung mit Rußland gegen Grosbritannien gefaßt habe. Cronstedt antwortete, auf Königlichen Befehl, daß Se. Majestät keinen Augenblick unentschlossen seyen, den Verbindungen treu zu bleiben, welche Sie mit Ihren Aliirten geschlossen hätten; und dieses ohne Rücksicht auf die besondere Uebereinkunft einer andern Macht, welches solche auch seyn mögen, deren Wirkung niemals zum gemeinschaftlichen Interesse der bisher neutralen nordischen Mächte ausgedehnt werden können.

Der Tod Kaysers Paul I. (der eigentlich diese Auftritte im Norden veranlaßt hatte), welcher zwischen den 23. und 24. März erfolgt war, gab nun diesen Angelegenheiten eine ganz andere und unerwartete Wendung. Der neue Kayser, Alexander I. schrieb sogleich eigenhändig an Georg III. meldete ihm selbst seine Thronbesteigung und leitete in den freundschaftlichsten Ausdrücken die Beylegung der nordischen Zwistigkeiten ein, welches alles im Cabinette zu St. James mit vielem Vergnügen aufgenommen wurde.

Ehe wir aber die Folgen, welche diese freundschaftliche Annäherung hatte, anführen, müssen wir erst einen Blick auf das feste Land werfen und sehen, was die erzählten nordischen Händel daselbst für Ereignisse veranlaßten. Hieher gehören:

1) Die Dänische Besetzung der Elbküsten, Hamburgs und Lübecks.

Um Repressalien gegen die von England ergriffenen gewaltsamen Maasregeln gegen die neutralen Mächte auszuüben und diese Macht zu billigern Gesinnungen zurück zu bringen, hielt man für zweckmäßig, den Handel derselben auf der Elbe zu hemmen. Da aber in dieser Rücksicht die Besitznahme von Hamburg nothwendig war, so wurde dieselbe eben so schnell als unerwartet bewerkstelligt. Am 6. März in aller Frühe zeigte sich ein starkes Corps Dänischer Truppen mit einem hinlänglichen Artillerie-Train vor den Thoren dieser ersten Reichsstadt Deutschlands, die seit ihrer Existenz keine fremden Truppen auf ihren Wällen gesehen hatte. Der Anführer, Feldmarschall Prinz Carl von Hessen, verlangte sogleich die Oeffnung der Stadtthore, welches nach verschiedenen Vorstellungen des Hamburger Ma-

gi-

gistrats, am 29. erfolgte. Die Schlüssel wurden dem Prinzen übergeben und die Dänischen Truppen besetzten schleunigst die Wälle und alle Festungswerke. Uebrigens betrugen sich die Dänen so, wie es von einer so edlen Nation gegen eine Republik, die sie nicht beleidigt hatte, zu erwarten war.

Mit gleicher Schnelligkeit wurde Lübeck von dem Prinzen Friedrich von Hessen, dem Sohne des vorbenannten Feldmarschalls, am 5. April besetzt und mit gleicher Menschenfreundlichkeit behandelt.

2) Die Preußische Besitznehmung der Hannöverischen Lande und Bremens.

Der Hauptinhalt der hierüber ergangenen Königlichen Declaration, Berlin den 30. März, geht dahin: daß bey den unerhörten Bedrückungen, welche seit dem Anfange des gegenwärtigen Krieges die neutrale Schiffahrt und Handlung von Seiten der Englischen Marine erfahren müssen, die dabey interessirten Höfe sich nicht länger enthalten konnten, die Rechte ihrer Unterthanen mit mehrerm Nachdruck zu schützen. In der Absicht wäre die am 16. December 1800 abgeschlossene Convention entstanden. England habe durch Anlegung des Embargo auf alle nor-

dische Schiffe in seinen Häfen, sich endlich in eine feindliche Lage gesetzt. — Habe auf die Vorstellungen von Seiten Preußens. (S. 85. f.) keine Rücksicht genommen — habe das angelegte Embargo nicht aufgehoben; sondern vielmehr eine Flotte nach der Ostsee gehen lassen. — — Aus allen dem erhelle, daß der Englische Hof von seinen unleidlichen Forderungen schlechterdings nicht abgehen wolle. — Es seyen deswegen des Königs Majestät genöthiget, zur Handhabung des angefochtenen Bündnisses und zur Wiedervergeltung des dagegen unternommenen feindseligen Benehmens, die erforderlich dienstlichen Maasregeln zu vollziehen, und zu dem Ende nicht allein die Mündungen der Elbe, Weser und Ems zu verschließen, sondern auch zugleich sämmtliche Sr. Majestät dem Könige der vereinigten Reiche von Grosbritannien und Irland, als Kurfürsten von Braunschweig-Lüneburg zuständige und in Deutschland gelegene Staaten im Besitz zu nehmen.

Dem zufolge erwarte und verlange der König, daß man sich diesen Verfügungen unterwerfe und allen weitern Anordnungen willig nachkomme,

als:

als: der Demobilisirung des bisher bey der Demarkationsarmee gestandenen Corps — der Angelobung der Generalität und sämmtlicher Officiers, gegen den König nicht zu dienen, sondern seine Vorschriften pünctlich zu befolgen — der Dislocation der unter den Fahnen bleibenden Mannschaft — der Verpflegung der Preußischen Truppen auf Kosten der Hannöverischen Lande — und der Aufhebung des bisherigen Administrationsnexus mit Grosbritannien, so, daß sämmtliche Behörden dem Könige von Preußen in ihrer Verwaltung und mit ihren Kassenbeständen allein verantwortlich bleiben.

Die Preußischen Truppen besetzten nun ohne weiteres die weitläuftigen Kur-Hannöverischen Lande. Eben so wurde das Land Bremen und Verden und die Reichsstadt Bremen selbst am 12. April von selbigen besetzt.

Die Englischen und Russischen Annäherungen an einander hatten bald den erwünschtesten Fortgang. Man kam sich mit gegenseitiger Neigung zum Frieden entgegen, und so konnte derselbe auch nicht verfehlt werden. Alexander

hob zuerst am 18. May das Embargo auf die Englischen Schiffe auf, die von Paul in Beschlag genommenen Schiffe wurden ihren Eigenthümern zurückgegeben und die gefangenen Seeleute wieder in Freyheit gesetzt. Schweden hob ebenfalls das ergangene Handelsverboth auf. Kaum erhielt man in England hievon Nachricht, so wurde auch da das Embargo auf die Dänischen und Russischen Schiffe zurückgenommen und solchergestalt die Handelsverbindungen zwischen den entzweyten Partheyen wieder hergestellt.

Eben so glücklich gingen die Cabinetsverhandlungen vor sich, und schon am 17. Juni wurde der Friedenstractat zwischen England und Rußland unterzeichnet.

Da dieser Tractat nicht nur für die Gegenwart, sondern auch, als eine Art neuen Seerechtes, von daurender Kraft seyn soll und seyn wird; so würde diese Jahresgeschichte einen wesentlichen Mangel haben, wenn sie nicht wenigstens das Wesentlichste davon darstellte:

Art. I. Versicherung der Freundschaft und des guten Vernehmens und Wiederherstellung der Politischen- und Handelsverhältnisse.

Art. II. Die Contrahenten erklären, daß sie auf das strengste auf die Ausübung der Verbothe dringen wollen, welche gegen den Contreband-

bandhandel Ihrer Unterthanen mit den Feinden beyder Theile erlassen sind.

Art. III. Da sich beyde Theile entschlossen haben, die Freyheit des Handels und der Schiffahrt ihrer Unterthanen unter eine hinreichende Salvegarde zu setzen, Falls einer derselben im Krieg begriffen sey, indessen der andere neutral bleiben würde; so sind sie übereingekommen:

1) Daß die Schiffe der neutralen Mächte frey zu den Häfen und an den Küsten der kriegführenden Nationen seegeln können.

2) Daß die Güter am Borde neutraler Schiffe frey seyn sollen, ausgenommen die Contrebande des Kriegs (S. 76.) und das Eigenthum des Feindes, und man ist dahin übereingekommen, nicht in die Zahl der letzteren Waaren die Producte der rohen Erzeugnisse, oder Manufakturen der kriegführenden Länder einzuschließen, welche von den Unterthanen der neutralen Macht möchten erworben worden seyn, und welche auf ihre Rechnung transportirt werden; welche Waaren in keinem Falle von der Freyheit ausgenommen werden können, die der Flagge der besagten Macht zugestanden ist.

3) Daß, um allen Streitigkeiten und Mißverständnissen über das, was als Kriegscontrebande angesehen werden muß, vor-

vorzubeugen, beyde Theile, dem 9. Artikel des zwischen beyden Kronen am 21. Februar 1797 geschlossenen Handelstractats, gemäß erklären, daß Sie als solche blos die folgenden Artikel ansehen; nemlich; Kanonen, Mörser, Feuergewehr, Pistolen, Bomben, Granaten, Kanonen- und Flintenkugeln, Flinten, Feuersteine, Lunten, Schiespulver, Salpeter, Schwefel, Harnische, Piken, Degen, Degengehänge, Patrontaschen, Sattel und Zäume; ausgenommen die Anzahl der benamten Artikel, die zur Vertheidigung des Schiffes, und derjenigen, welche die Mannschaft ausmachen, erforderlich ist. Alle anderen Artikel, von welcher Art sie seyn mögen, und die nicht hier genannt sind, sollen nicht als See- oder Kriegsbedürfnisse oder Munition angesehen werden und daher auch keiner Confiscation unterworfen seyn. Sie sollen folglich frey passiren, ohne der geringsten Ungelegenheit unterworfen zu seyn, woferne sie nicht in dem oben beschriebenen Sinn als Feindes Eigenthum betrachtet werden können. Es ist ebenfalls festgesetzt, daß dasjenige, was in den gegenwärtigen Artikeln stipulirt worden ist, keine Wirkung zum Nachtheile der besondern Stipulationen einer von beyden Mächten haben soll, wodurch Artikel von gleicher Art

aus-

ausgenommen, verbothen oder erlaubt seyn könnten.

Art. IV. Um zu bestimmen, was einen blokirten Hafen charakterisire, wird diese Benennung nur einem solchen gegeben, wo, durch die Anordnung der Macht, welche ihn mit Schiffen, die vor Anker liegen, oder hinlänglich nahe sind, angreift, augenscheinliche Gefahr seyn würde, in denselben einzulaufen.

Art. V. Schiffe der neutralen Macht können nur aus gerechten Ursachen und augenscheinlichen Gründen angehalten werden: sie sollen ohne Zögerung gerichtet werden; und das gerichtliche Verfahren soll stets einförmig, schnell und gesetzmäßig seyn.

Um der diesen Stipulationen gebührenden Achtung größere Sicherheit zu verschaffen, da sie von dem aufrichtigen Verlangen hergeleitet sind, alle Vortheile zu verschaffen, und um einen neuen Beweis Ihrer Gerechtigkeitsliebe zu geben, verbinden sich die hohen Contrahenten auf die förmlichste Art, Ihren Befehlshabern sowohl Ihrer Flotten, als den Kapern, die strengsten Verbothe zu erneuern, keine der Artikel, welche den Anordnungen dieser Convention gemäß, als Contrebande an-

gesehen werden können, an Bord zu nehmen, zu halten, oder in ihren Schiffen zu verbergen, und sich zu bemühen, gegenseitig auf die Ausübung der Befehle streng zu halten, welche Sie in Ihren Admiralitäten, und wann sonst eine Gelegenheit es erfordern könnte, bekannt gemacht haben werden.

Art. VI. Die beyden hohen Contrahenten, deren aufrichtiger Wunsch es ist, aller Veranlassung zu Mishelligkeiten für die Zukunft vorzubeugen, dadurch, daß Sie das Recht Kauffahrtheyschiffe, welche ohne Convoy seegeln zu visitiren, nur auf dem einzelnen Fall einschränken, wo die kriegführenden Mächte einen wirklichen Verlust durch den Misbrauch einer neutralen Flagge erleiden könnten, sind übereingekommen:

1) Daß das Recht, Kauffahrtheyschiffe zu visitiren, welche den Unterthanen einer der contrahirenden Mächte angehören, und unter Convoy eines Kriegsschiffes der erwähnten Macht seegeln, nur von Kriegsschiffen der kriegführenden Parthey ausgeübt, und niemals auf Marquebriefe, oder Scheine, die von der Admiralität unterzeichnet worden sind, Kaper oder andere Schiffe ausgedehnt werden soll, welche nicht zu der Kayserlichen oder Königlichen Flotte

Ihrer

Ihrer Majestäten gehören, sondern, welche Ihre Unterthanen zum Krieg ausgerüstet haben.

2) Daß die Eigenthümer aller Kauffahrtheyschiffe, welche den Unterthanen eines der contrahirenden Monarchen gehören, und die bestimmt seyn werden, unter Convoy eines Kriegsschiffes zu seegeln, gehalten seyn sollen, bevor sie ihre Instruktionen zur Reise erhalten, dem Befehlshaber der Convoy ihre Pässe und Certificate ꝛc. vorzuzeigen.

3) Daß, wenn ein solches Kriegsschiff, welches Kauffahrtheyschiffe unter seiner Convoy hat, von einem oder mehreren Kriegesschiffen der andern contrahirenden Parthey angetroffen werden sollte, die zu der Zeit im Kriege begriffen ist, so sollen sie sich, um alle Unordnung zu vermeiden, innerhalb eines Kanonenschusses von einander entfernt halten ꝛc. — und der Befehlshaber des Schiffes der kriegführenden Macht soll an Bord desjenigen Schiffes, welches zur Convoy dient, ein Boot aussenden, wo beyde Partheyen wechselseitig zur Untersuchung der Papiere und Certificate schreiten sollen, welche bekräftigen, auf der einen Seite, daß das neutrale Kriegsschiff bevollmächtiget ist, solche Kauffahrtheyschiffe seiner Nation unter seine Eskorte zu nehmen, die mit dieser

oder

oder jener Ladung befrachtet, und nach diesem oder jenem Hafen bestimmt sind; auf der andern Seite, daß das Kriegsschiff der kriegführenden Parthey der Kayserlichen oder Königlichen Flotte Ihrer Majestäten zugehöre. Nachdem dieses ausgemacht worden ist, soll keine Visitation Statt finden, wenn die Papiere richtig befunden sind, und wenn keine hinreichende Ursache des Verdachtes vorhanden ist. — Im entgegengesetzten Fall soll der Befehlshaber des neutralen Kriegsschiffes (nachdem er von dem Befehlshaber des oder der Schiffe der kriegführenden Mächte gehörig requirirt worden ist) seine Convoy versammlen und aufhalten, während der Zeit, die zur Untersuchung der Schiffe, woraus sie besteht, erforderlich ist, und er soll die Freyheit haben, einen oder mehrere Officiere zu ernennen und abzuschicken, um bey der Untersuchung der besagten Schiffe gegenwärtig zu seyn, welches auf jedem Kauffahrtheyschiffe in seiner Gegenwart geschehen soll, in Vereinigung mit einem oder mehrern Officieren, die von dem Befehlshaber des Schiffes der kriegführenden Macht darzu bestimmt sind.

4) Wenn es der Fall seyn sollte, daß der Befehlshaber des oder der Schiffe der

krieg-

kriegführenden Macht, nach Untersuchung der am Bord gefundenen Papiere, und nach Befragung des Herrn des Schiffes und der zu demselben gehörigen Mannschaft, gerechte und hinreichende Gründe finden würde, das Kauffahrtheyschiff anzuhalten, um zu einer weitern Visitation zu schreiten, soll er dem Befehlshaber der convoyirenden Schiffe vorher seine Absicht anzeigen, welchem alsdenn erlaubt ist, einen Officier an Bord des auf diese Art angehaltenen Schiffes zu beordern, um daselbst zu bleiben, und die Ursache, warum es angehalten worden, untersuchen zu helfen. Das Kauffahrtheyschiff soll zum nächsten und bequemsten, den *kriegführenden* Mächten zugehörigen, Hafen geführt werden, und die weitere Visitation soll mit der möglichsten Sorgfalt geschehen.

Art. VII. Es ist ebenfalls bestimmt, daß wenn irgend ein Kauffahrtheyschiff, welches so unter Convoy ist, ohne eine gerechte und hinreichende Ursache angehalten wird, der Befehlshaber des oder der Schiffe der kriegführenden Macht nicht allein verbunden seyn soll, den Eigenthümern des Schiffes und der Ladung, einen hinreichenden und vollkommenen Ersatz für allen Verlust, Abgaben, Schaden und Unkosten zu geben, die

durch

durch solche Anhaltung veranlaßt werden, sondern er soll auch einer fernern Strafe unterworfen seyn, für jede gewaltthätige Handlung, oder sonstiges Vergehen, welches er begangen haben mag, wie es die Beschaffenheit des Falls erfordern wird. Auf der andern Seite soll dem Schiffe, welches zur Convoy gehört, nicht erlaubt seyn, unter irgend einem Vorwande, es sey welcher es wolle, sich mit Gewalt dem Anhalten des oder der Kauffahrtheyschiffe, durch das oder die Schiffe der kriegführenden Macht zu widersetzen; eine Verbindlichkeit, welcher der Befehlshaber des zum Convoy gehörigen Schiffes in Rücksicht der Kaper und Schiffe, welche Marquebriefe von der Admiralität haben, nicht unterworfen ist.

Art. VIII. Die contrahirenden Mächte werden bestimmte und hinreichende Befehle ausfertigen, daß die Urthel, welche in Ansehung der zur See genommenen Prisen gesprochen werden, den Regeln der strengsten Gerechtigkeit und Billigkeit gemäß seyn sollen; daß sie von Richtern, die von allem Verdachte frey sind, ausgesprochen werden sollen, und von solchen, die in der zu untersuchenden Sache nicht interessirt sind. Die Regierungen der beyderseitigen

Staa-

Staaten sollen Sorge tragen, daß die besagten Urtheilssprüche schnell und gebührend und den vorgeschriebenen Formen gemäß vollzogen werden.

Im Falle einer ungegründeten Anhaltung, oder eines andern Eingriffs in die Anordnungen, welche durch den gegenwärtigen Artikel stipulirt worden sind, soll den Eigenthümern eines solchen Schiffes und Ladung, eine Schadloshaltung zugestanden werden, welche mit dem Verlust, den sie erlitten haben können, im Verhältniß steht, (worüber aber das nähere in Separat-Artikeln, erst festgesetzt werden soll.)

Art. IX. Um alle Ungelegenheiten zu beseitigen, welche von der Untreue derjenigen entstehen könnten, die sich der Flagge einer Nation bedienen, ohne daß sie ihnen zugehört; so ist man einig geworden, es als eine unveränderliche Regel festzusetzen, daß jedes Schiff, welches angesehen werden soll, als Eigenthum desjenigen Landes, dessen Flagge es führt, einen Capitain und die halbe Mannschaft von Eingebohrnen dieses Landes am Bord haben muß; ferner müssen seine Papiere und Pässe in guter und gehöriger Form abgefaßt seyn. Jedes Schiff, welches diese Regel nicht beobachtet und die zu diesem Entzweck bekannt ge-

gemachten Verordnungen verletzen wird, soll alles Rechts auf dem Schutz der contrahirenden Mächte verlustig seyn.

Art. X. Die Grundsätze und Maasregeln, welche durch den gegenwärtigen Act angenommen sind, sollen auf gleiche Weise auf alle Seekriege angewandt werden, worinn eine der beyden Mächte verwickelt seyn könnte, indessen die andere neutral bleibt. Diese Stipulationen sollen folglich als beständig angesehen werden, und als eine bestimmte Regel für die contrahirenden Mächte in Sachen des Handels und der Schiffahrt dienen.

Art. XI. Ihre Majestäten, die Könige von Dänemark und Schweden sollen unverzüglich eingeladen werden, der gegenwärtigen Convention beyzutreten und zu gleicher Zeit ihre gegenseitigen Handelstractaten mit Sr. Brittischen Majestät zu erneuern und zu bevestigen; und erwähnte Brittische Majestät verbinden sich, in Folge der Artikel, welche diesen Vertrag festsetzen werden, diesen beyden Mächten alle die ihnen genommenen Prisen zurückzugeben und wieder zu erstatten, so wie auch alle Länder und Besitzungen ihrer Reiche, welche durch die Waffen Sr. Brittischen Majestät seit dem Bruche er-

obert

obert worden sind *), in dem Zustande, worinnen diese Besitzungen waren, als die Englischen Truppen sie betraten. ꝛc.“

Was also die minder mächtigen Seemächte schon seit vielen Jahren wünschten, und wogegen England, das auf allen Meeren blos nach seiner Willkühr verfahren wollte, sich stets sträubte, das kam hier zu Stande.

Diese Neutralitätsconvention ist, wie der Augenschein lehret, blos eine modificirte Anerken-

---

*) Diese sind:

1) Von Schweden: Die Insel St. Barthelemy, von $3\frac{3}{4}$ Q. M. Sie wurde am 20. März von Contre-Admiral Duckworth weggenommen, die Besatzung bestund nur aus 1 Capitain und 21 Mann.

2) Von Dänemark: Die Inseln: 1) St. Thomas, von 4 Q. M. mit 650 freyen Einwohnern und 45000 Sclaven, wurde am 26. März weggenommen. Die Besatzung bestund aus 135 Mann. 2) St. Croix von 8 Q. M. nahmen die Engländer am 1 April in Besitz. Sie hat 25400 Einwohner. 3) St. Jean, von 3 Q. M. mit 2000 Menschen.

Von diesen Inseln erhielt Dänemark: Zucker, Koffee, Taback, Baumwolle, Rum, Reis, Häute, Indigo ꝛc.

kennung der von den nordischen Mächten aufgestellten Grundsätze. Blos der dort beliebte Grundsatz: Frey Schiff, frey Gut, wurde aufgegeben und das Recht der kriegführenden Mächte, neutrale Schiffe visitiren zu dürfen, unter solchen Einschränkungen zugestanden, welche auf der einen Seite keinen übermüthigen Muthwillen und auf der andern keinen Schaden und Verzug zulassen. Wenn die Contrahenden ohne Ausnahme und Winkelzüge sich denselben in der Folge fügen werden, so ist diese Convention gewiß eine Anstalt, wodurch unzähliche Verdrüßlichkeiten und Fehden können vermieden werden.

Aber warum schloß Rußland allein dieselbe mit England ab? Mußten die andern Mächte der nordischen Neutralität nicht vorher gefragt werden, ob sie mit den beliebten Modificationen zufrieden wären? Verdiente dieses nicht insbesondere Dänemark, das für die Aufrechthaltung der gemeinschaftlichen Convention gelitten hatte? War es gerecht und anständig, für sich abzuschließen und dann erst die andern zu fragen, ob sie so wollten oder nicht? Ziemte dies besonders der Macht, welche zuerst die Neutralität vorgeschlagen und aufgerichtet hatte?

Däne-

Dänemark schien auch wirklich Anfangs Bedenken zu tragen, dieser Convention unbedingt beyzutreten. Da es aber alle seine Colonien in dem Stande, wie sie weggenommen wurden, wieder erhalten sollte, auch England ein sehr gefälliges Benehmen gegen dasselbe beobachtete, so erfolgte endlich der Beytritt, den 21. October. Dänemark lernte indessen durch diese blutigen Händel seine eigenen Kräfte kennen. Der 2. April bleibt für den Muth und den Patriotismus dieser Nation ein ewig denkwürdiger Tag, und wenn es nicht zu läugnen ist, daß jeder Beweis, den man sich selbst von eigner Kraft gibt, diese Kraft selbst erhöhet, und das Zutrauen darauf fester macht, so hat Dänemark an diesem Tag an innrer Stärke viel gewonnen. Der Hinblick auf diesen Tag wird den Muth der ganzen Nation beleben, wenn es jemand einfallen sollte, dieselbe zu insultiren. Und wird dies wohl so leicht geschehen, da die Dänen sich vor ganz Europa so ausgezeichnet in Respekt gesetzt haben?

III.

Neue Staatsverfassungen.

1) Irlands Vereinigung mit Grosbritannien.

Seit der Zeit, als Heinrich II. Irland bezwang und sich dominum Hiberniae nannte, (1172) befand sich dieses Königreich, als erobertes Land, immer in starker Abhängigkeit von England und es gehörte, bey dem argwöhnischen und aufbrausenden Charakter der Nation, viel Klugheit und Vorsicht dazu, sie so zu leiten, daß sie die oft lästigen Bande nicht mit Gewalt abwarf.

Die größte Beschränkung mußte Irland im Jahr 1719 erfahren, da Georg I. in einer Acte erklärte und festsetzte, daß Irland von dem Grosbritannischen Parliament abhängig und dessen Gesetzen unterworfen seye. Dieses sowohl, als eine Menge nachfolgender Beschränkungen des Irischen Handels, versetzte die Nation in eine beständige Reizbarkeit, sie trug das Joch zwar, aber sie trug es mit Unwillen.

Als Britannien in dem bekannten harten Kampf mit seinen Colonien und mit Frankreich verwickelt war, und seine ganze Macht dahin wenden mußte, wagten es die Irländer in allem Ernste, ihre alten Rechte wieder zu fodern. Sie verlangten völlige Unabhängigkeit von dem Parliamente und dem Ministerium in England, und erklärten: „Daß die Irländischen Unterthanen des Königes von Grosbritannien zu einer freyen Verfassung berechtigt seyen, daß die Irländische Krone der Grosbritannischen zwar unzertrennlich beygesellet seye — eine Verbindung, von welcher das Glück beyder Nationen unzertrennlich abhänge — daß aber *das Königreich* Irland ein abgesondertes Gebiet sey, welches ein eigenes Parliament, als dessen einzige Legislatur, besitze; daß keine Gewalt befugt seye, Gesetze zu machen, welche für diese Nation verbindlich seyen, ausser dem König, den Lords und den Gemeinen von Irland: von welchem ausschließlichen Gesetzgebungsrecht sie das Wesentliche ihrer Freyheit für abhängig ansehen und es als das Geburtsrecht des Irländischen Volkes, welches sie in jeder Lage zu behaupten entschlossen seyen, forderten.“

Der Drang der damaligen Umstände machte, daß man, um nicht alles zu verliehren, alles

bewilligen mußte: Die Acte von 1719 wurde aufgehoben und Irlands Independenz von Grosbritannien unbeschränkt bewilliget. Von der Zeit an stand es nur insofern mit diesem in Verbindung, als es mit ihm einen und eben den König über sich erkannte. Ja, als Georg III. im Jahr 1789 an der bekannten Gemüthsverwirrung litt und daher ein Interimsregent erforderlich war, behauptete man in Irland frey und unverhohlen, daß dieses Königreich das Recht habe, sich ohne Grosbritanniens Zuthun selbst einen Regenten zu wählen.

Diese und mehrere Behauptungen gaben freylich keine erwünschten Aussichten für die Dauer des Besitzes von Irland. Der Geist der Revolution, die geheimen Aufwieglungen von Seiten der Neufranken und deren wiederholte Versuche, den unzufriednen Iren Beystand und Unterstützung zu verschaffen, heischten es daher dringend, alle Mittel anzuwenden, sich dieses Königreichs möglichst zu versichern. Dies konnte nur geschehen, wenn man sich des Parliamentes desselben vergewisserte, und dies wiederum nur dadurch, daß man dasselbe mit dem Grosbritannischen vereinigte, oder welches eben das ist, wenn man die beyden, von einander unabhängigen Reiche, zu einem Staate vereinigte. Pitt

that

that diesen Vorschlag und die jetzige Uebermacht der Brittischen Waffen war ihm, mehr als jemals, günstig.

Die Artikel, welche er als Basis dieser Vereinigung entworfen, und am 31. Jan. 1799 dem Grosbritannischen Parliament vorlegte, waren dem Wesentlichen nach folgende:

1) Um das gemeinschaftliche Interesse von Grosbritannien und Irland zu sichern und zu befördern, und die Stärke, Macht und Hülfsquellen des Brittischen Reiches zu befördern, ist es rathsam, die zwey Königreiche Grosbritannien und Irland in ein Königreich zu vereinigen.

2) Als Grundartikel der Union soll festgesetzt werden, daß die Königreiche Grosbritannien und Irland auf einem gewissen bestimmten Tag unter dem Namen: Vereinigte Königreiche von Grosbritannien und Irland vereiniget werden.

3) Die Thronfolge in diesem vereinigten Königreiche bleibt auf den herkömmlichen gesetzmäßigem Fuß.

4) Das vereinigte Königreich wird durch ein einziges Parliament, genannt: Parliament des vereinigten Königreiches Grosbritannien und Irland, repräsentirt.

5) Die

5) Die Kirche von England und Irland, die Lehre, der Gottesdienst, die Kirchenzucht und die Regierung derselben, bleiben, wie sie gesetzmäßig festgestellt sind.

6) Die königlichen Unterthanen in Irland sollen in Absicht auf Handel und Schiffahrt in allen Grosbritannischen Häfen und Plätzen, so wie in allen Tractaten mit auswärtigen Mächten, mit den königlichen Unterthanen in Grosbritannien auf gleichem Fuß stehen und gleiche Vorzüge genießen rc.

7) Die Zahlung der Interessen oder des Tilgungsfonds zur Abtragung der vor der Union gemachten Nationalschuld soll von Grosbritannien und Irland, jedem für sich besonders, bestritten werden; auf eine gewisse Anzahl Jahre sind die gewöhnlichen Staatsbedürfnisse im Krieg und Frieden nach den in den Parliamenten vor der Union angenommenen Verhältnissen von Grosbritannien und Irland vereinigt herbey zu schaffen rc.

8) Alle zur Zeit der Union bestehenden Gesetze in Absicht der bürgerlichen und kirchlichen Gerichtshöfe in beyden Reichen, sollen so bleiben wie sie sind, ausser wenn das vereinigte Parliament von Zeit zu Zeit darinn eine Aenderung zu machen für rathsam fände.

Nach

Nach vielen und heftigen Debatten wurden endlich diese Artikel am 14. Februar von dem Grosbritannischen Parliament angenommen.

Es würde zu weit führen, die Verhandlungen des Irländischen Parliaments über diesen allerdings äusserst wichtigen Gegenstand besonders anzuführen. Sie waren lang und heftig und von der starken Gegenparthey mit gefährlichen Volksaufwieglungen begleitet, wogegen die nachdrücklichsten Sicherheitsanstalten mußten getroffen werden. Indessen neigte man sich doch allmählig hin auf die Seite der Unionsfreunde und am 5. Februar 1800 erklärte sich das Haus der Gemeinen, mit 158 Stimmen gegen 115, zu Gunsten der Union, so wie dieses am 10. desselben vom Hause der Lords ebenfalls geschahe.

Der erste Tag des neunzehnden Jahrhunderts war es, wo diese feyerliche Vereinigung der beyden Königreiche nun vor sich ging. Tags vorher hielten beyde, bisher abgesonderte Parliamente ihre letzte Sitzung, wurden dann aufgelöst, um am folgenden 22. Januar als neues Reichsparliament in eins zusammen zu treten. Die Versammlungssäle beyder Häuser wurden in dieser Absicht vergrößert und am 22. Januar versammleten sich die Glieder des-

selben zum ersten Mal im festlichen Pomp. Die Anzahl der Irländischen Parliamentsglieder belief sich auf 4 geistliche und 28 weltliche Pairs und 100 Repräsentanten des Unterhauses. Rechnet man hiezu die gewöhnlichen Mitglieder des vormaligen Parliaments von Grosbritannien, aus 240 geist- und weltlichen Lords und 558 Gemeinen bestehend; so erhält also das neue Reichsparliament 272 Glieder des Ober- und 658 des Unterhauses.

In der ersten Sitzung beschäftigte man sich blos mit der Verpflichtung sämmtlicher Mitglieder, die eigentliche Eröffnung dieses großen Reichsrathes aber erfolgte am 2. Februar durch die Einfindung und die feyerliche Rede des Königs in demselben.

Der königliche Titel ist nun: Georg III. von Gottes Gnaden König des vereinigten Königreiches Grosbritannien und Irland, Beschützer des Glaubens.

Im Wappen wurden die Lilien (wegen Frankreich) weggethan. Der Kurfürstenhut ist in der Mitte; das Kleeblat (wegen Irland) ist darinn mit der Rose (von England) und der Distel (von Schottland) vereinigt.

Daß Parliament nennt sich nun Reichsparliament (Imperial Parliament.)

2) Neue

2) Neue Constitution der Batavischen Republik.

Die Staatsverfassung der vereinigten Niederlande vor der Revolution ist jedermann bekannt. Die sieben Provinzen waren eben so viel einzelne, von einander unabhängige Republiken, so lange blos von ihrer innern Regierung und ihren Privatangelegenheiten die Rede war. Da hatten sie, jede besonders, ihre eigenen Verfassungen, Obrigkeiten &c. Nur in Absicht auf die allgemeinen Angelegenheiten, als Krieg, Frieden, allgemeine Staatsausgaben &c. standen sie in föderativer Vereinigung und besorgten dieselben durch Abgeordnete. Diese hiessen die Generalstaaten und der Ort ihrer Versammlung war gewöhnlich Haag. An der Spitze derselben stand der Erbstatthalter, welcher gleichsam das Triebrad des republikanischen Vereins seyn sollte. Die vereinigten Provinzen hatten diese Staatswürde freywillig errichtet, und sie wurde immer von Prinzen aus dem Hause Nassau, welches sich um die Gründung der Republik sehr verdient gemacht hatte, bekleidet. Indessen war diese Staatsbedienung so wenig wesentlich für die Erhaltung der Republik, daß sie vielmehr verschiedene Male suspendirt war, ohne daß der Wohlstand und die Achtung derselben

nur

nur im geringsten darunter gefährdet gewesen wäre.

Die Macht des Erbstatthalters war anfangs sehr eingeschränkt. Er war zwar der erste Staatsdiener, aber die höchste Auctorität stand immer bey den Generalstaaten. Durch die Länge der Zeit aber und durch allmählige Anmassungen dehnte man diese Macht so sehr aus, daß sie in den neuesten Zeiten wahre Souveräns von Holland waren, ohne den Namen zu haben, und die Generalstaaten hießen die Souveräns, *ohne es zu seyn*. Die Statthalter ließen ihren Willen vollziehen, und die Verantwortlichkeit des Ausgangs fiel auf die Generalstaaten. Friedrich II. sagte daher sehr wahr zu seiner Nichte, der Gemahlin des letzten Erbstatthalters, Wilhelms V. als er sie ihm zur Gemahlin gab: Sie sind glücklich, da sie in einem Lande leben werden, wo Sie alle Vortheile der königlichen Würde, ohne die Nachtheile derselben, finden werden.

Eben dieser Wilhelm V. geleitet durch den Herzog Ludwig von Braunschweig, ging in seinen Anmassungen und die Verfassung der Republik zerstöhrenden Unternehmungen so weit, daß die allgemeine Erbitterung der Holländischen Patrioten gegen ihn sich in offenbarem Haß verwan-

wandelte. Indessen bewirkte die Dazwischenkunft Preußens im Jahr 1787, daß derselbe nicht nur seiner Würden nicht entsetzt wurde, sondern, daß noch überdies die Republik sich dem drückendsten Despotismus unterwerfen mußte — einem Despotismus, der um so verhaßter war, jemehr er sich unter den scheinbaren Formen der Freyheit verbarg und dabey die ursprüngliche Auctorität der Generalstaaten auf das kränkendste verhöhnte.

Das Revolutionsfeuer glimmte daher, seit dieser Zeit, in Holland beständig unter der Asche und wartete nur auf Gelegenheit, um tobend losbrechen zu können. Diese zeigte sich durch die große Staatsumwälzung in Frankreich. Mit Hülfe der Franzosen, welche im Jahr 1795 mitten im Winter ganz Holland eroberten, wurde die alte Constitution vernichtet und Holland erhielt eine neue republikanische Verfassung nach Französischem Schnitt. Die verhaßte Statthalterschaft wurde abgeschaft und ein Nationalconvent, wie in Frankreich, errichtet. Im Jahr 1798 kam denn eine neue Constitution zu Stande und die Regierung bestand nun: 1) Aus 2 Kammern des gesetzgebenden Corps von Bürgerdeputirten, nemlich der großen Kammer von 60 Mitgliedern, welche vorstellten und der kleinern

Kam-

Kammer von 20 Gliedern, welche beschlossen. 2) Aus dem Direktorium von 5 Mitgliedern, welches die höchste vollziehende Gewalt ausübte.

Daher wurde die Republik in folgende acht Departements eingetheilt:

1) Ems, mit dem Hauptorte: Leuwarden.

2) Alte Yssel, wo Zwoll der Hauptort.

3) Rhein, wo Arnheim der Hauptort.

4) Amstel, wo Amsterdam der Hauptort.

5) Texel, wo Alkmaar der Hauptort.

6) Delft, wo Delft der Hauptort.

7) Domel, wo Bosch oder Herzogenbusch d. H. O.

8) Schelde und Maas, wo Middelburg.

In wie weit nun die neue Constitution zu den innern Verhältnissen und Localitäten der Republik paßte, erhellt am besten aus einer Bothschaft des Batavischen Direktoriums an die erste Kammer des gesetzgebenden Corps, welche am 4. März 1801 bekannt gemacht wurde. Man sagt da frey und offen, daß bey der Constitution von 1798 sich verschiedene Gebrechen in der Anwendung vorfänden; daß vie-

vielerley Beschwerlichkeiten da seyen, die sich bey der allgemeinen Darstellung der verschiedenen Zweige der Constitution offenbaren; daß Hindernisse über viele Verordnungen entstehen, welche die Art und Lage der Dinge, die Localsituation des Vaterlandes, die verschiedenen Charakter der Mitbürger und ihre sehr verschiedene Lebensart und Sitten, nothwendig erzeugen müssen, ohne daß man sie einem Geiste des Widerstrebens gegen die allgemein festgesetzten Grundsätze zuschreiben, sondern sie vielmehr als eine Folge nicht genug durchgedachter Maasregeln, die in abstrakter Ansicht sehr nützlich scheinen, in der Ausübung aber schädlich *befunden* werden, ansehen müsse. Hierzu komme noch, daß, ob man gleich glaubte, die Absonderung der verschiedenen Gewalten hinlänglich beobachtet zu haben, dennoch Collisionen entstehen, die dem allgemeinen Interesse schädlich sind, die man aber bey einer in Eile und unter innern Unruhen entworfenen und angenommenen Constitution erwarten muß.

Diese Gebrechen je eher je lieber hinweg zu nehmen und die Sache zu aller Vollkommenheit zu bringen, deren sie fähig ist, sey die Pflicht des Volkes, sobald diejenigen, denen es die Verwaltung anvertrauet hat, ihm

ihm Gelegenheit zur Beurtheilung derselben geben.

Ob nun gleich das Batavische Volk gewollt habe, daß die Revision der Constitution erst fünf Jahre nach ihrer Annahme geschehen solle, so sey es doch sicher, daß dieses nemliche Volk, welches zu allen Zeiten befugt ist, sich eine neue Constitution zu geben und weder sich selbst noch seine Nachkommenschaft unwiderruflich an die gegenwärtige binden kann, *eben so* sehr jetzt befugt sey, die Verbesserungen anzubringen, die sein Interesse und seine *innern* und äussern Verhältnisse nothwendig machen.

Der politische Zustand des Staates, so wie Europens, die Gesinnungen, welche fremde Mächte gegen das Land hegen, der Gesichtspunct, aus welchem sie das politische Daseyn desselben betrachteten rc. riethen diese Revision der Constitution, in dem glücklichen Zeitpunct zwischen einem Continental- und allgemeinen Frieden, dringend an rc.

Zugleich fragte das Direktorium an, ob nicht diese Revision am besten einer Commission von 7 höchstens 9 Personen zu übergeben seye, welche in zwey Monathen dieselbe bewerkstelligen, die nöthigen Verbesserungen entwerfen und ordnen und dann dem Direktorium über-

ge-

geben, welches alles alsdenn dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden sollte.

Da das gesetzgebende Corps auf keinem Fall Lust bezeigte, die vorgeschlagene Revision zu genehmigen, so entschloß sich das Direktorium, eine ganz neue Constitution selbst auszuarbeiten und sie ersterem vorzulegen, zugleich aber auch sie allen Provinzialverwaltungen bekannt zu machen und durch das ganze Land zu verschicken.

Sie besteht aus 106 Artikeln, welche unter neun Abschnitte vertheilt sind: 1) Allgemeine Grundsätze. 2) Territorialeintheilung und Stimmrecht. 3) Staatsregierung. 4) Gesetzgebung. 5) Finanzen. 6) Departementalverwaltung. 7) Gemeindeverwaltung. 8) Richterliche Macht. 9) Nationalgerichtshof.

Die allgemeinen Grundsätze sind: Das Glück aller ist das allgemeine Gesetz. Kein Einzelner kann auf Kosten der übrigen begünstiget werden. Alles ist gleich vor dem Gesetz. Jeder kann thun, was ihm beliebt, er bleibt aber sowohl wegen seiner Handlungen, als auch wegen Verbreitung seiner Gesinnungen, dem Gesetz verantwortlich. — Alle Gilden und ausschließliche Verbrüderungen sind verbo-

bothen. — Jeder wird bey seinem Eigenthum gesichert. Es kann ihm nur in dem Fall genommen werden, wenn das allgemeine Wohl es dringend heischt, und dann nur gegen eine billige Entschädigung. — Eines jeden Wohnung ist heilig, gegen seinen Willen darf man sie nicht betreten, man habe denn einen Befehl der darzu befugten Macht. — Nur nach dem Gesetz darf man arretirt, nie ohne Richter und ohne gehörige Vertheidigungsmittel verurtheilt werden. Jeder Verhaftete muß in dreymal 24 Stunden verhört und ihm die Ursache seiner Verhaftung bekannt gemacht werden. Bey den Gefängnissen fällt alle unnöthige Strenge weg, so wie alle Gewaltsmittel, um jemand zum Geständnis zu bringen. — Jeder hat das Recht, bey einer competenten Macht schriftlich einzukommen, wenn seine Schrift persönlich und nicht im Namen von mehrern unterschrieben ist, welches letztere nur gesetzmäßig versammlete Corps thun dürfen. — Alle Religionen, welche zur Beförderung der Tugend und guten Sitten ein höchstes Wesen verehren, genießen gleichen Schutz. Jede Religionsparthey verrichtet ihren Gottesdienst öffentlich und erlaubt jedermann Zugang. Wer 14 Jahre alt ist, läßt sich bey irgend einer Kirche ein-

schrei-

schreiben und trägt dann zum Unterhalt der Geistlichen bey. Jede Religionsparthey bleibt im Besitz desjenigen Eigenthums, was sie im Anfang dieses Jahrhunderts besessen hat. Keiner Religionsparthey werden ausschließliche bürgerliche Vorrechte bewilligt. Die Professoren, Lehrer und Kirchendiener der ehemals herrschenden Kirche behalten ihre vom Staat gezogene Besoldungen und Pensionen so lange, bis das Maximum dessen, was jedes Individuum zum Unterhalt der Geistlichen beyzutragen hat, bestimmt seyn wird. — Das Lehnrecht wird abgeschaft und alle Lehengüter werden für Allodialgüter angesehen. Das Gesetz sorgt für die Entschädigung der Lehenherrn — Für die Bürgerbewaffnung und Vertheidigung des Vaterlandes soll möglichst gesorgt werden. Kein bewaffneter Bürger ist gezwungen, jenseits der Batavischen Gränzen zu fechten — durch die ganze Republik sollen einerley Münzen geschlagen werden. Es soll einerley Maas und Gewicht seyn.

2) Die Eintheilung der Republik betreffend, so wurde die alte Provinzterritorialeintheilung wieder hergestellt, nämlich: in 1) Holland. 2) Seeland. 3) Friesland, 4) Brabant. 5) Gröningen. 6) Utrecht. 7) Ober Yssel und 8) Gel-

dern, nur daß diese nicht mehr Provinzen, sondern Departements heißen.

3) Die vollziehende Gewalt besteht aus einem Staatsrath (Staatsbewind) von 12 Personen, welche 35 Jahre alt und bis im vierten Grad mit einander nicht verwandt seyn müssen. Sie bekommen jeder 10000 Gulden Gehalt. Die Vollziehungsmacht vertheilt die Geschäfte in verschiedene Commissionen. Sie hat einen Generalsecretär, so wie 3 Staatssecretärs, für die Marine, den Krieg und die innländischen Angelegenheiten, einen Finanzrath von 3 Personen und einen Generalschatzmeister. Jährlich tritt ein Glied des Gouvernements ab. Zur Ernennung des neuen Mitglieds wählen die Departementsgewalten 4. und das Gouvernement hieraus 2 Kandidaten, aus denen der gesetzgebende Körper die letzte Wahl macht. — Das Gouvernement ernennt alle Gesandte und Officiere. Auch alle übrigen politischen Aemter besetzt es auf Vorstellung von 3 Kandidaten durch das competirende Departement. Es schlägt den Gesetzgebern die Entwürfe von Gesetzen vor, und wenn sie gebilliget werden, promulgirt es sie. Es übt aber nie gesetzgebende Macht aus und kann nie vom Gesetz dispensiren. Es schließt

alle Friedens-Allianz-Commerz- rc. Tractaten, die aber hernach der gesetzgebende Körper sanctioniren muß, jedoch mit Ausnahme der geheimen Artikel, die aber nie den ostensiblen Artikeln widersprechen, noch auf Abtretung des Gebiets zielen dürfen. Krieg kann es nicht ohne ein Decret der Gesetzgeber beschließen. Es dirigirt die Finanzen, bestimmt die Besoldungen und schlägt die Auflagen vor. Es disponirt über die Flotten und Armeen der Republik, doch kann kein Mitglied des Gouvernements das Obercommando übernehmen. Es hat die Aufsicht über die Policey, Künste, Wissenschaften, Handel, Industrie rc. Die Berechnungen der Staatsgelder werden durch eine Nationalrechenkammer, so wie die Ost- und Westindischen Angelegenheiten durch zwey verschiedene Administrationen besorgt.

4) Der gesetzgebende Körper besteht aus 35 Personen, die für das erste Mal vom Gouvernement ernannt werden. Sie versammlen sich gewöhnlich zweymal im Jahr; vom 15. April bis 1. Juni, und vom 15. October bis 15. December. Zwölf derselben diskutiren jedesmal über die Gesetzesvorschläge, alle aber stimmen durch Ja oder Nein. Wird ein Vorschlag verworfen, so kann das Gouverne-

ment drey Mitglieder senden, um die Gesetzgeber näher zu unterrichten; wird er abermals verworfen, so bleibt es dabey, die Gesetzgeber tragen aber beym Verwerfen die Ursachen davon vor. Sie haben das Recht, von Gesetzen zu dispensiren und Strafen, die durch richterliche Sentenz auferlegt sind, zu erlassen. Vom Jahr 1802 an geht jährlich ein der Drittheil Gesetzgeber ab. Sie bekommen 4000 Gulden Besoldung.

Es ist einleuchtend, daß diese *neue Regierungsform* dem Genie, den Sitten und den Gebräuchen des Batavischen Volkes weit angemeßner ist als die nächstvorhergehende. Die Sicherheit, Rechte und Freyheiten des Staatsbürgers sind in den allgemeinen Grundsätzen mit vieler Weißheit bestimmt und gesichert, und in der Regimentsverfassung findet man viel ähnliches mit der ehemaligen statthalterischen. Der gesetzgebende Körper stellt die Versammlung der ehemaligen Generalstaaten vor und der Staatsrath tritt an die Stelle des Erbstatthalters, kann aber, wegen des beständigen Austritts seiner Mitglieder, nicht interessirt seyn, seine Gewalt auszudehnen und widerrechtliche Eingriffe in die Constitution zu machen.

Indessen war der bisherige gesetzgebende Körper ganz gegen jede Abänderung der Constitution und gegen diese insbesondere. Man erklärte es als einen Eingriff in seine Rechte, daß das Direktorium sich es anmasse, das Volk zusammen zu berufen. Indessen dieses, zur Herstellung dieser Revolution von Frankreich selbst veranlaßt und durch die Französischen Truppen mit Uebergewicht versehen, wußte sich zu helfen. Es setzte die beyden Kammern der gesetzgebenden Versammlung ausser Thätigkeit, ließ die Versammlungssäle derselben verschließen und mit Wachen besetzen und provocirte nochmals an die allgemeine Stimme der Nation über die vorgeschlagene Constitution. Vom 1. bis 6. October wurde sie auf den Rathhäusern der Städte und in den Gerichtsstuben der Dörfer öffentlich vorgelegt, mit einem Register, worauf die stimmfähigen Bürger, in der ganzen Republik 416,419, ihr Ja oder Nein schreiben sollten. Hiebey nahm man an, daß alle, die gar nicht stimmten, als der Constitution beytretend angesehen werden sollten. Blos 52,219 Bürger in der ganzen Republik stimmten gegen dieselbe; es waren also, nach obigem Grundsatz, 364,400 für die Annahme. Am 17. October wurde daher vom Direktorium die Constitution auf die feyerlichste

Art,

Art, durch Herolde, von Truppen begleitet, öffentlich proclamirt.

Das Direktorium endigte hierauf seine Functionen, nachdem es vorher 7 Mitglieder zum neuen Gouvernement erwählt hatte. Das bisherige gesetzgebende Corps wurde für aufgelöst erklärt und die übrigen Wahlen erfolgten ebenfalls constitutionsmäßig. Die verschiedenen Departemente des neuen Gouvernements sind: 1) Das der auswärtigen Verhältnisse, 2) der Marine und der Colonien, 3) der Kriegsangelegenheiten, 4) der Finanzen, 5) und das Italienische Departement.

3) Neue Constitution der Republik Lucca.

Dieses kleine Ländchen, dessen politische Fortdauer bey den vielfachen Umwälzungen der Dinge in Italien, bisher nur prekär war, hat am 30. December 1801 ebenfalls eine neue Staatsverfassung und somit auch die gesicherte Fortdauer seiner republikanischen Verfassung erhalten.

Die vormalige Verfassung dieser Republikette war, daß ein Gonfaloniere, nebst 9 Räthen, die alle 2 Monate verändert und aus dem großen Rathe der 240 Nobili genommen wurden, an der Spitze der Regierung standen. Diese war folglich ganz aristocratisch.

Im

Im Jahr 1798 wurde zwar, durch Französischen Einflus, eine demokratische Verfassung eingeführt, aber schon im folgenden Jahre wieder abgeschaft.

Am 30. December 1801 wurde nun eine neue Constitution mit vielen Feyerlichkeiten, in Anwesenheit eines ausserordentlichen Gesandten des Oberconsuls von Frankreich, bekannt gemacht, deren wesentlicher Inhalt in folgendem besteht: Die Regierung besteht 1) aus einem großen Rathe von 300 Mitgliedern, 2) einem Vollziehungsrathe von 12 Mitgliedern oder Aeltesten, 3) einem Regierungsrathe von 16 Mitgliedern. In dem großen Rathe werden 200 von den wohlhabendsten Bürgern und 100 aus den Kaufleuten, Gelehrten und Künstlern genommen. Alle dienen dem Staat unentgeldlich. Der große Rath macht Gesetze, ernennt die Glieder des Vollziehungs- und Regierungsrathes. Alle 5 Jahre werden $\frac{1}{3}$ seiner Mitglieder durch andere ersetzt, jedoch können auch die alten Mitglieder wieder gewählt werden. Der Präsident des großen Rathes wird durch die Stimmenmehrheit ernannt. Bey dem Vollziehungsrath ist einer immer auf 2 Monate Vorsteher, mit dem Titel Gonfaloniere. Dieser unterhandelt mit auswärtigen Mächten

und unterzeichnet die gegebenen Gesetze. Die Aeltesten bleiben 4 Jahre im Amte; jedes Jahr geht der vierte Theil derselben ab. Der Regierungsrath besteht aus den 12 Aeltesten und 4 Magistratspersonen. Diese zusammen genommen haben die Verwaltung der innern Angelegenheiten, der Justiz, der Policey, der auswärtigen Verhältnisse, des Militairs.

Es war nicht unwahrscheinlich, daß das Jahr 1801 sich durch mehrere neue Staatseinrichtungen auszeichnen würde. In Helvetien und Genua waren sie bereits entworfen und in Cisalpinien nothwendig. Da sie aber sämmtlich noch weitläuftigen Discussionen unterworfen sind — vielleicht gar totalen Abänderungen — so können sie nicht zur Geschichte dieses Jahres gezogen werden.

Was Cisalpinien betrifft, so möchte diese Republik zuerst ihre Constitution erhalten. Bonaparte beschied unter dem 14. November eine zahlreiche Versammlung von Cisalpinern nach Lyon, wohin er ebenfalls zu kommen versprach, um diese Angelegenheit ins Reine zu bringen. Diese Versammlung soll bestehen aus 29 Bischöffen, 33 Pfarrern, 46 Rechtsgelehrten,

31

31 Handelsleuten, 31 Gelehrten, 12 Personen von der Departementsadministration, 40 bürgerlichen Deputirten aus 40 Hauptstädten, 48 Nationalgarden, 27 Deputirten der Linien-Truppen, 150 Notablen, 6 Personen vom Regierungsausschuß, 31 Gliedern der Consulta.

IV. Neue

IV.
Neue Reiche und Staaten.

1) Das Königreich Hetrurien.

Das bisherige Grosherzogthum Toskana gehört unstreitig zu den reizendsten Provinzen Italiens. Seine Lage zwischen dem Meer und den Appenninen macht es dazu. Berge und Thäler, Hügel und Ebenen, Wälder und Auen liegen hier in der entzückendsten Mannichfaltigkeit durch einander, und die Fruchtbarkeit des Bodens für Getraide und alle Arten edler Früchte ist ungemein. Dabey hat es von Natur Silber, Kupfer, Eisen, Edelsteine, die schönsten Marmorarten, Alabaster, Porcellan- und Farbenerden, Salz, mineralische Quellen und sehr fischreiche Gewässer. Seine Größe berechnet man gewöhnlich auf 440 Q. M. Die Einwohner, an der Zahl 1 Million und 100,000 haben eine gewisse Sanftheit und Geschmeidigkeit des Charakters, haben viel Scharfsinn und entschiedene Anlagen

und Liebe für Künste und Wissenschaften. Sie treiben starken Ackerbau und Viehzucht, produciren Seide, Wein, Safran, edle Früchte; haben die vortrefflichsten Manufakturen in Seide, Wolle, Leder rc. treiben ausgebreiteten Handel, wozu der Freyhafen Livorno das meiste beyträgt. Die Staatseinkünfte machten bisher die Summe von $2\frac{1}{2}$ Millionen Thaler aus.

Von der Geschichte Toskanas bemerken wir hier nur folgendes: Seit dem 15. Jahrhunderte wurde es von dem berühmten Geschlechte der Medicis beherrscht, wovon schon Kosmus I. sich vom Pabste den Königstitel geben lies, vom Kayser Maximilian II. aber nur die Würde eines Grosherzogs erhielt. Als das Mediceische Geschlecht ausging (1737), sollte zwar das Grosherzogthum an Spanien fallen; es wurde aber dem Herzog Franz von Lothringen, nachmaligen Kayser Franz I. gegen Abtretung seines Herzogthums an König Stanislaus von Polen, überlassen, und seitdem war es eine Secundogenitur von Oestreich.

Der letzte Grosherzog, Ferdinand III. Bruder des jetzigen Kaysers, wurde hauptsächlich durch England und seine Familienverhältniße in dem großen Kampf gegen Frankreich verwickelt, schloß aber schon am 19. Februar 1795 Frieden,

unter

unter sehr milden Bedingungen und war seitdem bey den Stürmen, welche Italien verwüsteten, ein ruhiger Zuschauer. Als aber die letzte Coalition zwischen England, Rußland, Oestreich, Neapel und der Pforte, der Französischen Republik mit aller Macht zu Leibe ging und der Untergang derselben schon berechnet war; nahm auch der Grosherzog ein solches Betragen an, welches von nichts weniger als guten und aufrichtigen Gesinnungen gegen Frankreich zeigte. Das Direktorium sagt hierüber am 12. März 1799: „Ohngeachtet der Grosherzog von Toskana in dem Augenblicke, da die Neapolitanische Armee gegen Rom habe marschiren sollen, die eifrigsten und ausserordentlichsten Kriegsrüstungen betrieben; so habe das Direktorium doch gegen den Hof von Florenz, den es mehr mit dem Wiener als mit dem Neapolitanischen verbunden geglaubt, aus Liebe zum Frieden noch Schonung gezeigt, die indessen nicht Statt gehabt haben würde, wenn es schon damals gewußt hätte, was jetzt zu seiner Wissenschaft gekommen: Daß nämlich alle Päße in Toskana, durch welche die Franken im Fall einer — vom Grosherzog vorausgesetzten — Niederlage hätten zurück ziehen können, vor ihnen verschlossen und mit zahlreichem Geschütz, um sie vollends auf-

aufzureiben, versehen worden; während der Grosherzog auf der andern Seite die Besitznahme von Livorno zugegeben, die er durch seine bloße Verweigerung verhindert haben würde; — es müsse daher dem Grosherzog, so wie dem Könige von Ungarn und Böhmen, der Krieg erklärt werden."

Dies wurde auch von dem Rathe der Fünfhundert beschlossen und schon am 25. März rückte der Divisionsgeneral Gauthier in Florenz — und der General Miollis in Livorno ein. Der Grosherzog begab sich mit seiner Familie und einem Theil seines Hofes, unter Fränkischer Eskorte, nach Venedig.

Die für die Coalirten so glückliche Periode von 1799 änderte in der Sache wenig. Schon am 19. Januar 1800 wurde Toskana durch General Mürat aufs neue besetzt, und nun glaubte man nichts gewisser, als daß dasselbe eine republikanische Verfassung erhalten würde.

Der V. Artikel des Friedensschlusses zu Lüneville gab bald die unerwartetste Auflösung. Der Grosherzog mußte für sich, seine Nachfolger und Erbnehmer rc. auf dieses Land Verzicht thun, welche Staaten nun der Infant, Herzog von Parma, mit völliger Landeshoheit und vollem

Eigenthumsrechte besitzen werde. Als Kommentar über diesen Artikel dient die Bothschaft der Consuln an das gesetzgebende Corps über jenen Frieden, wo sie sagen: „Daß der König von Spanien der Sache von Frankreich getreu geblieben, und um sie gelitten habe. Weder die Unglücksfälle der Republik noch die Eingebungen ihrer Feinde haben ihn von ihrem Interesse abziehen können, und das soll ihm mit gerechter Erwiederung vergolten werden. Ein Prinz seines Geblüthes sey im Begriff, sich auf dem Thron von Toskana zu setzen. Dieser werde sich erinnern, daß er dies der Treue Spaniens und der Freundschaft Frankreichs zu verdanken habe ꝛc.“

Es war Anfangs zweifelhaft, ob der regierende Herzog oder der Erbprinz von Parma hierunter zu verstehen seye. Indessen entschied eine am 21. März zwischen Frankreich und Spanien unterzeichnete Convention für der letztern, Infant Ludwig, geboren den 5. July 1773, vermählt mit Maria Louisa, Infantin von Spanien, welcher sich eben damals zu Madrid befand. Man kam überein: daß der regierende Herzog von Parma für sich und seine Erben dem Herzogthume Parma nebst den Zubehörungen zu Gunsten der Französischen Republik ent-

entsage, *) wogegen das Grosherzogthum Toskana, als Ersatz dem Sohne des Herzogs gegeben wird — daß der Prinz sich nach Florenz begibt, wo er als Souverän von allen Besitzungen, die zu dem Grosherzogthum gehören, anerkannt wird, daß der Prinz von Parma als König von Toskana mit allen Ehrenbezeugungen anerkannt werden solle, die seinem Range gebühren, und daß der erste Consul die Anerkennung desselben von andern Mächten bewirken werde; — daß der Theil der Insel Elba, der bisher zu Toskana gehörte, **) und davon abhing, im Besitz der Französischen Republik bleibe, wogegen der König das Land Piombino, welches dem Könige von Neapel gehörte, als Ersatz erhalte; — daß, da das neue Haus, welches sich in Toskana etablirt,

von

*) Wahrscheinlich wird dies nun zur Cisalpinischen Republik geschlagen werden.

**) Nemlich der westliche und zugleich fruchtbarste Theil dieser Insel. Der Hauptort ist Porto Ferajo, mit einem guten Hafen. Die Garnison dieses Orts, ergab sich nicht, sondern hielt gegen die Französische Uebermacht eine lange und heftige Belagerung aus, welche nur durch den Frieden aufgehoben wurde, (s. S. 55.)

von Spanischer Familie ist, diese Staaten auf immerwährende Zeiten das Eigenthum von Spanien seyn und jedesmal zum regieren daselbst ein Infant der Familie berufen werde, wenn der gegenwärtige König, oder seine Kinder keine Nachkommen hätten, in welchem Fall die Söhne der regierenden Familie in Spanien in diesen Staaten succediren müssen. — Daß dem regierenden Herzog von Parma für seine Entsagung eine angemessene Entschädigung, an Besitzungen oder Einkünften, verschaft werden solle.

Der neue König trat sogleich die Reise nach seinen Staaten an. In Paris, wo man noch vor wenig Jahren Haß dem Königthume so feyerlich geschworen hatte, wiederfuhren ihm die ausgezeichnetsten Ehrenbezeigungen und Schmeichelеyen. Der feyerliche Einzug zu Florenz erfolgte am 12. August. Der König nahm den Titel an: Glorreich regierende Majestät, Ludwig I. Infant von Spanien, König von Hetrurien, Erbprinz von Parma, Piacenza, und Guastalla. Nach der Besitznehmung richtete er die neue Landesregierung ein und führte vieles von der Spanischen Hofetikette, unter andern das Kniebeugen, ein!

Ob die Behauptung der Macht und Würde dieses neuen Königes etwas so ganz leichtes seye, mag jeder selbst beurtheilen. Die Größe, Bevölkerung und Einkünfte Hetruriens waren zwar für ein Grosherzogthum ansehnlich; für ein Königreich aber sind sie unbedeutend *). Und doch muß königlicher Hofstaat gehalten, es muß ein glänzenderer Civil- und Militäretat errichtet, es müssen Schiffe zur Vertheidigung der Küsten gehalten werden ꝛc. Die Geldzuflüsse aus Spanien werden daher wohl manche Lücke ausfüllen müssen. Auch befanden sich gleich beym Antritt der Regierung die Finanzen in einem so mißlichen Zustande, daß sogleich ein königliches Anleihen von 100,000 Thalern von dem Adel mußte gefordert werden.

Die Anerkennung des neuen Königs ist seitdem von Preussen, den 27. August, von Schweden, den 12. December ꝛc. durch eigenhändige Glückwünschungsschreiben wirklich erfolgt.

2)

---

*) Dabey sind gegen 160 Millionen Livres (37 Millionen Thaler) Staatsschulden vorhanden, deren Interessen fast die sämmtlichen Einkünfte verschlingen.

2) Die Republik der sieben vereinigten Inseln (im jonischen Meere.)

Zwar fällt die Constituirung dieser Republik schon in das Jahr 1800. Da aber ihre Fortdauer so lange immer prekär blieb, als sie von Frankreich noch nicht anerkannt wurde, und dieses erst im Frieden mit England geschahe, (S. 55.) so wird sie nicht mit Unrecht zu den Denkwürdigkeiten des Jahres 1801 zu rechnen seyn.

Die Republik der sieben Inseln, von einigen auch die Jonische genennt, besteht aus den vormals Venetianischen Inseln Corfu, Paxo, Santa Maura, Thiaqui, Cephalonia, Zante und Zerigo. Da sie bisher nur wenig bekannt waren, so wird für mehrere Leser folgende kurze Nachricht über sie, nicht überflüssig seyn.

1 Corfu (ehemals Corcyra) von 9 Q. M. Der nördliche Theil derselben ist der fruchtbarste und angebauteste, der südliche dagegen bergigt und unfruchtbar. Sie hat 60 — 70000 Einwohner, die aber ihren guten Boden nur schlecht benutzen. Von Wein und Getraide wird nur so viel gebaut, als für den Unterhalt von 4 bis 5 Monaten zureicht. Oel und Salz sind die einzigen Artikel, welche ausgeführt und ge-

gegen andere vertauscht werden. Der beste Nahrungszweig ist die Fischerey. An Holz ist gänzlicher Mangel, daher fast alles Bau- und Brennholz aus Albanien herbeygeschaft wird. Von der Viehzucht haben die Einwohner blos Schaf- und Ziegenheerden, welche sie mit Milch und Käse versehen, alles Schlachtvieh dagegen muß aus den benachbarten Ländern geholt werden. Der Werth der ganzen Ausfuhr beträgt nicht über 2,180,000 Livres, dagegen bezahlt Corfu für eingebrachte Waaren 2,500,000 Livres, welcher beträchtliche Ausfall durch das Verdienst der Einwohner in der Türkey nur kärglich gedeckt wird. Der Hauptort ist Corfu, eine stark bevestigte Stadt, von 10,000 Einwohnern, mit einem Hafen. Sie ist der Sitz eines Griechischen Erzbischoffs und treibt starke Handlung. Für den Handel ist überhaupt diese Insel sehr wichtig, wegen ihres geräumigen Hafens, der ein zahlreiches Geschwader fassen kann. Auch geben die Einwohner, da sie im Seeleben aufgewachsen, vortreffliche Matrosen und Steuermänner ab. Sodann ist Corfu als Bollwerk des adriatischen Meeres und als Schlüssel zum Königreich Neapel, seiner Lage wegen, zu betrachten.

2) Paxo, liegt 4 Französische Meilen südwärts von Corfu. Sie ist gebirgigt und steinigt. Wegen der mit vielen Oelbäumen und zerstreuten Wohnungen besetzten Hügel gewährt sie einen schönen Anblick. Das hier gebaute Getraide reicht kaum auf 5 Monate zu. Der Hauptreichthum der Einwohner kommt von dem Oelbaum und man schätzt den jährlichen Werth dieses Products auf 385,000 Livres. Der Hauptort und Landungsplatz ist Porto Gai, wo aber im Sommer die Luft ungesund ist.

3) Cephalonia, im Süden von Corfu, ist 18 Q. M. groß und hat gegen 30,000 Einwohner. Der Boden der Insel ist fruchtbar und auch so ziemlich angebaut. Ohngeachtet die Bewohner nicht hinlänglich Getraide bauen, sondern vieles aus Morea herbey schaffen müssen; so erzeugen sie dagegen viel Wein, Oel, Corinthen, jährlich an 6 bis 7 Millionen Pfund, Baumwolle und etwas Seide, und viel Gartengewächse. Ausser Ziegen hat man hier wenig andere Heerden. Das Clima ist zwar starkem Wechsel unterworfen, doch aber sehr gelinde, so, daß es auch im Winter nicht an Rosen, Nelken und Blumen aller Art fehlt, die von selbst wachsen. Die Insel hat 2 Vorgebirge, Cap Fiscardo und Cap Capra, welches letztere mit einem dich-

dichten Walde bedeckt ist. Der Hauptort ist Cephalonia, mit einem Hafen und hat einen Griechischen Bischoff. Die Cephalonier sind schlau und gewandt, verstehen die Kunst, allerley Gestalten anzunehmen, sind gastfrey und lieben sehr das Vergnügen.

4) Santa Maura, (ehemals Leucadia) zwischen Corfu und Cephalonia, hat ohngefähr 4 $\frac{1}{2}$ Q. M. Flächeninhalt und 16,000 Einwohner. Das Clima ist während des Herbstes und Winters sehr angenehm, im Sommer aber ausserordentlich heis. Erdbeben sind häufig. Es fehlt an Bauholz, aber an Mandel- und Oelbäumen von ausserordentlicher Größe ist Ueberfluß. Die Heerden bestehen aus Schafen und Ziegen und das einträglichste Handelsproduct ist Salz. Der Hauptort ist Santa Maura, oder Leucas, hat 6000 Einwohner, steht durch eine hölzerne Brücke mit dem festen Lande in Verbindung, hat einen Hafen und ist der Sitz eines Griechischen Bischoffs.

5) Thiaqui, (vormals Ithaca) hat 6 — 7000 Einwohner, ist sehr bergigt, hat aber viel Getraide, Oel und Corinthen, auch etwas Wein. Die Fischereyen machen den ergiebigsten Nahrungszweig aus. Federvieh, besonders die Truthühner gedeihen hier sehr gut.

6) Zante, (ehedem Zacynthus) von 4 Q. M. und 31,000 Einwohnern. Die ganze Küste ist mit hohen Felsen umgeben. Sie hat Quellen von Erdpech und alle Spuren eines unterirdischen Feuers, daher auch oft starke Erderschütterungen. Indessen hält man sie doch für ein irdisches Paradies. Man baut jährlich, ausser 10,000 Tonnen Wein, noch 4 — 5 Millionen Pfund Corinthen, welche letztere das Hauptproduct der Insel sind. Ausserdem Feigen, Oel rc. Das Getraide reicht nur auf 4 Monate hin. An Wasser, so wie an Holz hat die Insel Mangel, da sie doch zu Virgils Zeiten nemorosa Zacynthus war. Die Hauptstadt Zante hat 12000 Einwohner, einem guten Hafen und treibt starken Handel. Das Sittenverderbnis auf Zante ist groß und besonders ist der Meuchelmord sehr gewöhnlich.

7) Cerigo, (ehedem Cythera,) am Eingang des Archipelagus, enthält ohngefähr 3 Q. M. Sie ist ganz mit Felsen bedeckt, erzeugt aber doch hinlänglich Getraide, Flachs, Oel und Baumwolle. Sie hat nur Schaf- und Ziegenheerden, alles Schlachtvieh kommt aus Morea. Die Bevölkerung besteht aus 4000 Einwohnern. Cerigo ist ein kleiner Ort mit einem Castell.

Diese

Diese Inseln behielt die Französische Republik, bey der Zerstückelung des Venetianischen Staates, im Frieden zu Campo Formio für sich, und verleibte sie unter den Benennungen der Departemente von Corcyra, Ithaca und dem ägeischen Meere ihrem Gebiete ein. Dadurch gewann sie selbst im Türkischen Gebiete festen Fuß, konnte Meister vom Levantischen Handel werden, Neapel und Sicilien in beständiger Furcht halten und ihrem Seewesen durch die Eichenwälder in Albanien und die Griechischen Matrosen die größte Aufhülfe verschaffen. Die darauf folgende Eroberung von Maltha und Aegypten machte diese Inseln noch wichtiger. Im Jahr 1799 aber wurden sie sämmtlich von den Russen und Türken weggenommen, als selbstständige Republik erklärt und sonach einem neuen Europäischen Staate das Daseyn gegeben. Kraft der darüber unterzeichneten Convention vom 11. März 1800 sollen diese Inseln eine Republik ausmachen, die von den Notablen des Landes regiert wird, und wie Ragusa, unter dem Schutz und der Oberherrschaft der Pforte stehet, und deren Integrität von Rußland garantirt wird. Die Einwohner sollen, wie die Ragusaner, alle Privilegien in der Türkey genießen, daselbst un-

unter ihrem Consul stehen, auch ihre Schiffe gegen die Corsaren der barbarischen Mächte geschützt werden. Die Republik zahlt alle 3 Jahre 75,000 Piaster an die Pforte, welche sie durch eine feyerliche Ambasade, so wie Ragusa, überschickt, wogegen die Unterthanen von allen andern Abgaben an die Türkey frey sind. Die Schiffe der Republik können unter eigener Flagge im schwarzen Meere fahren. — Das Wappen ist ein schreitender Löwe im blauen Felde, der in einer Klaue eine zugemachte und mit einem Kreuze verzierte Bibel, in der andern einen Bündel von 7 Pfeilen hält. In der einen Ecke steht die Jahrzahl 1800, in der andern die der Hegira 1215.

Die republikanische Verfassung scheint indessen hier nicht gedeihen zu wollen. Es gehört auch in der That ein gewisser Grad von Bildung und Edelmuth dazu, den diese bisher rohen und verwahrlosten Insulaner schlechterdings nicht haben. Mehrere Nachrichten von daher schildern den Zustand der Republik als äusserst verwirrt. Der Senat ist ohne Ansehen, das Volk wild und zügellos, und im Ganzen herrscht eine völlige Anarchie.

V. Ende

V.
Ende der Fränkischen Colonie in Aegypten.

In Aegypten eine Colonie zu errichten, war unstreitig der kühnste Gedanke und, hatte es Bestand, auch ein Unternehmen, dessen Folgen sich über die ganze Welt verbreiten mußten. Es geht über die Grenzen unserer Erzählung zurück, anzuführen, wie Bonaparte dieses seltene Projekt ausführte. Genug, daß er es ausführte, und ihm gleich Anfangs alle nur mögliche Festigkeit und Zweckmäßigkeit zu geben suchte. Die Macht, die er hieher verpflanzte, bestand aus 35000 der besten und erfahrensten Truppen der Republik, das Land selbst ist von allen Seiten durch die Natur hinlänglich befestigt und dabey so fruchtbar, daß man über den Unterhalt einer weit grössern Macht gar nicht verlegen seyn durfte. Astronomen, Geographen, Antiquare, Naturkundige, Ingenieure, Baumeister rc. hatte er

in beträchtlicher Anzahl mit genommen, um die Aufnahme und Benutzung des Landes auf alle Art zu beschleunigen. Zu Cairo war ein Nationalinstitut errichtet, man hatte Stückgießereyen, Pulvermühlen, Windmühlen rc. errichtet, Cairo und andere Hauptpuncte waren bevestigt und das Verkehr mit den Einwohnern, theils durch Güte, theils durch Zwang, hergestellt.

Die Vortheile dieser Colonie für Frankreich mußten die eines ganzen *Königreichs* überwiegen.

Frankreich beherrschte auf diese Weise das rothe Meer und war im Stande, Ostindien, diese Hauptquelle der Macht und des Reichthums Britanniens beständig zu bedrohen und einmal vielleicht gar zu vernichten.

Es erhielt dadurch mehr als vollständigen Ersatz für alle verlorne Colonien in Ost- und Westindien, denn Aegypten gehört wegen seines vortrefflichen Himmelsstriches und wegen der Ueberschwemmungen seines Nils zu den fruchtbarsten Ländern des Erdbodens. Es producirt, seiner schlechten Cultur ungeachtet, außerordentlich viel Getraide, Reis, Safran, Flachs, Baumwolle rc. hat vortrefflichen Salmiak, edle Steine, viel Sode rc. und seine

Weine,

Weine, die es aber unter dem Despotismus der Mahomedaner verlor, waren in den ältesten Zeiten sehr berühmt. Eine Colonie von thätigen, erfinderischen Franzosen also, was würde diese nicht in kurzer Zeit hier ausgerichtet haben? Die Producte und Arbeiten beyder Indien mußten nach Verlauf einiger Decennien hier einheimisch werden.

Frankreich konnte dadurch die erste handelnde Nation in Europa werden. Nicht nur kam dadurch der ganze Levantische Handel in seine Gewalt, besonders da es auch Maltha erobert hatte, sondern auch der alte Handelsweg über Suez nach Indien, auf welchem ehedem Venedig so groß war, würde sich vielleicht wieder geöffnet haben. Aegypten hätte die Niederlage alles Verkehrs zwischen Europa und Ostindien werden müssen.

Der Menschenfreund mußte noch überdies wünschen, daß dieses Etablissement von Bestand seyn möchte, denn von da aus würde sich unstreitig Cultur und Humanität über Nordafrika und alle an Aegypten stossende Länder allmählig verbreitet haben.

England und die Pforte boten nun alle Kräfte auf, so wichtige Vortheile den Franken wieder zu entreißen. Indessen würden diese

jeder Macht muthvoll widerstanden haben, hätte man nur mit einiger Wahrscheinlichkeit auf die Dauer der Colonie Rechnung machen können. Aber die Vernichtung der Französischen Flotte bey Abukir und die Ausbreitung der Brittischen Macht auf dem Mittelmeere hatten dieselbe ganz von Frankreich abgeschnitten. Man sah daher voraus, daß die Colonie nach und nach, bey Ermangelung alles Succurses, endlich doch würde erliegen müssen. General Kleber, Bonapartes Nachfolger, schloß daher die *bekannte* Convention zu El Arisch, den 24. Januar 1800, Kraft deren die Franzosen Aegypten räumen und nach Haus zurückkehren sollten.

Schon waren alle Anstalten dazu getroffen, als das Brittische Ministerium den Beytritt dazu versagte und verlangen ließ, daß die sämmtlichen Franzosen sich zu Kriegsgefangenen ergeben sollten. Dies revoltirte Klebern und seine Braven. Man ermannte sich mit aller Kraft gegen eine so schnöde Behandlung. Der Grosvezier, 60,000 Mann stark, wurde bey Heliopolis aufs Haupt geschlagen, den 20. März, Cairo den 20. April und ganz Aegypten zum zweyten Mal erobert, ein Bündnis mit Mürat Bay geschlossen und die Colonie solchergestalt zum zweyten Male gegründet, und wirklich

fester gegründet, als sie vorher war. Kleber war Herr über ganz Aegypten, richtete ein förmliches Finanzsystem da ein, bezahlte seine Soldaten und sorgte klüglich für die Zukunft.

Jetzt gehörte große Anstrengung dazu, die Franken aus einem Lande zu vertreiben, welches sie freywillig verlassen hätten, hätte man ihnen die vorgedachte Convention gehalten. Es ist mehrmals das Schicksal Grosbritanniens, daß es das hinterher theuer erkaufen mußte, was es unter weit leichtern Bedingungen haben konnte, wenn es Mäßigkeit in seinen Forderungen zu beobachten wüßte.

Nach Klebers Ermordung, den 14. July *1800, fiel* das Commando an Menou, einen aufbrausenden, ehrgeizigen Kopf, der aber für die Fortdauer der Colonie alles zu wagen entschlossen war. Um sich bey den Eingebohrnen Zutrauen zu verschaffen, wurde er Muhamedaner, nannte sich Abdallah und heurathete eine Aegypterin. Die Nachrichten, die er in der Folge von dem Zustande der Armee gibt, lauteten erwünscht. Die Soldaten waren voll Muth, gut gekleidet und richtig bezahlt; die Artillerie wurde immer zahlreicher, die angelegten Festungswerke immer furchtbarer und dauerhafter, die Magazine gefüllter

und die Eingebohrnen immer ruhiger und zufriedner.

England mußte daher, wollte es Aegypten nicht in Französischen Händen lassen, nun mit allem nur möglichen Nachdruck zu Werke gehen, und veranstaltete daher eine eigene mächtige Expedition dahin. Diese bestand aus einer Flotte von 7 Linienschiffen und mehrern Fregatten, unter Admiral Keith, und aus einer 17000 Mann starken Landungsarmee unter General Abercrombie. Sie seegelten am 3. December 1800 von Minorca ab und kamen am 28. December an der Küste von Caramannien an. Türkischer Seits war man über ein Hülfscorps, das eine starke Armee ausmachte, bestürzt, und man mußte befürchten, daß Aegypten, der Kampf möchte sich enden wie er wollte, nun eine fremde Eroberung bleiben würde. Der hier verabredete Operationsplan war dieser, daß die Englische Macht von der Seeseite, gegen Alexandrien, und der Grosvezier von der Wüste oder von Syrien her, den Angriff machen sollten.

Man sagt, daß die mehresten Englischen Generale, welche die Tapferkeit der Armee des Orients zu schätzen wußten, ganz an einem glücklichen Erfolg verzweifelten, wenn sie nicht

darauf, daß Menou noch ein Neuling in der wichtigen Stelle war, die er jetzt als Obergeneral bekleidete, gerechnet hätten. Sie hofften seine Fehler zu benutzen und theilweise seine ganze Macht zu schlagen.

Und in der That hat dieser Mann eine Menge von Fehlern begangen, denen allein der glückliche Ausgang dieser Unternehmung zuzuschreiben ist. Er hatte die einsichtsvollesten seiner Generale, die das Vertrauen der Armee besaßen, durch sein Betragen mißmuthig und zurückhaltend gemacht; hatte den Zustand der Finanzen vernachlässigt, so wie den der Magazine; hatte Mürat Bey, den Freund und Verbündeten der Franzosen unfreundlich behandelt und mißmuthig gemacht, und besonders die Anordnung Klebers, ein Reservecorps im Delta in Bereitschaft zu halten, um allen bedrohten Puncten zu Hülfe kommen zu können, nicht befolgt.

Am 1. März kam nun die Englische Macht von Smyrna her vor Alexandrien an und ging am 2. in der Bay von Abukir vor Anker. Die wirkliche Landung konnte, wegen widriger Winde, erst am 8. ausgeführet werden. Ein kräftiger Widerstand in diesem Augenblicke würde die ganze Englische Expedition vielleicht

ver-

vereitelt haben; aber so waren diese Posten nur schwach besetzt, die Armee war vertheilt und die Landung ging ruhig von Statten. Erst nach einigen Tagen kam ein kleines Corps Franzosen unter General Lanüsse herbey, das aber die bereits vollbrachte und organisirte Landung nicht mehr behindern konnte.

Die 17000 Mann starke Englische Armee brach nun ungesäumt nach Alexandrien auf. Der Französische Widerstand bestand nur aus 4000 Mann, welche aber den Engländern jeden Schritt streitig machten und, noch einmal so stark, die ganze Macht derselben würden zu Grunde gerichtet haben. Sie zog sich endlich nach Alexandrien zurück, und die Engländer faßten am Canal von Alexandrien Posto. Endlich kam auch General Menou, von Cairo her, mit seiner Macht an. Da aber die Engländer Zeit genug gehabt hatten, sich zu verschanzen und noch immer 16000 Mann stark waren; so konnte das 9500 starke Corps der Franzosen unmöglich etwas ausrichten. Am 21. März kam es zur Schlacht, wo Abercrombie tödtlich verwundet wurde, und die Franzosen, nach bewiesenem unglaublichen Muth, sich zurück ziehen mußten. Die Engländer hatten seit der Landung bereits über 5000 Mann

verloren. Generalmajor Hutchinson folgte auf Abercrombie im Commando.

Unterdessen rückte der Grosvezier, vom glücklichen Fortgang der Englischen Waffen benachrichtiget, an, und bedrohte Cairo, wo er am 21. Juni ankam. Hutchinson kam ebenfalls da an und die Franzosen, nur 6000 Mann, mit eben soviel Hülfstruppen, stark, konnten es sich nicht einfallen lassen, einen Platz von 230,000 Einwohnern, worunter viele ihre Feinde waren, zu vertheidigen. Nach einem verzweifelten Ausfall, der ihnen aber sehr viel Leute kostete, capitulirten sie am 27. Juni. Sie räumten den Platz, durften sich aber mit ihren Waffen, Gepäcke, Feldartillerie und Munition nach Rosette begeben, um von da aus nach Frankreich eingeschifft zu werden und zwar unter Englisch-Türkischer Begleitung und auf Kosten dieser beyden Mächte. Sie waren also nicht kriegsgefangen, zogen bewaffnet, nur zum fernern Widerstand zu schwach, nach Hause. Am 17. August seegelten sie von Rosette ab und kamen im September im Hafen von Toulon an. Das ganze Corps betrug noch 13,000 Mann, worunter 4000 bewaffnete Franzosen waren. Die Eskortirung desselben erforderte eine kleine Armee.

Nun erst wandte sich die verbündete Macht gegen Alexandrien. Menou hatte sich hier bis an die Zähne verschanzt und die Redouten, Verhaue und andere Werke machten es beynahe unmöglich, die Anhöhen zu erstürmen. Die Garnison war auch entschlossen, sich bis aufs äußerste zu vertheidigen; aber es gab auch Mißvergnügte, Krankheiten rissen ein, und die Garnison litt Mangel. Man hatte kein Fleisch und nur wenig Reis, gleich nach dem Anfang der Belagerung. Der Hauptangriff geschahe am 26. August, nachdem schon die wichtigsten Werke auf den Anhöhen erobert waren. Die Capitulation erfolgte am 30. August. Das verschanzte Lager, nebst denen Forts, mußte mit Munition und Artillerie übergeben werden. — Alles, was zur Französischen Armee gehörte, oder mit ihr in Verbindung stand, behielt sein Eigenthum, — die Französische Armee mit ihren Hülfstruppen ꝛc. soll zehen Tage nach der Capitulation eingeschifft werden, soll alle Ehrenbezeugungen des Kriegs empfangen, ihre Waffen und ihr Gepäcke mitnehmen, nicht Kriegsgefangen seyn und überdem 10 Feldstücke, vier- bis fünf Achtpfünder, wie auch zehen Kugeln für jede

Kanone, mit sich nehmen und nach einem Französischen Hafen des mittelländischen Meeres gebracht werden. Die Französischen Kriegsschiffe werden, so wie sie sich gegenwärtig befinden, ausgeliefert. Kein Einwohner von Aegypten soll wegen seines Benehmens, während des Krieges, in Anspruch genommen werden. Die Truppen ꝛc. werden auf Kosten der Aliirten, während der Ueberfahrt, unterhalten. Die Consuls und andere öffentliche Agenten der mit der Republik aliirten Mächte haben volle Freyheit, entweder zu bleiben, oder abzureisen, ihr sämmtliches Eigenthum bleibt ihnen in jedem Fall gesichert. Für die Kranken und krank werdenden wird zweckmäßig gesorgt. Die Personen, welche zum Institute von Aegypten und zur Commission der Künste gehören, dürfen blos ihre Instrumente, die sie aus Frankreich mitgebracht haben, zurücknehmen; Manuscripte aber und Sammlungen, in Aegypten gefunden und gemacht, sind öffentliches Eigenthum und der Disposition der aliirten Generale überlassen. Die beyderseits gemachten Kriegsgefangenen werden gegenseitig zurückgegeben. Alles in den Forts und der Stadt vorgefundene Geschütz, Magazine, Plane ꝛc. was von

 den

den Franzosen zurück gelassen, wird von dazu ernannten Commissarien in Empfang genommen. Geisseln, aus Rangofficieren bestehend, werden gegenseitig gegeben und bey der Ankunft in Frankreich wieder ausgewechselt. Der Abzug der Französischen Truppen fing im October an, und vom 6. November an kamen sie nach und nach in Frankreich an.

So endigte sich eine Unternehmung, welche, hätte sie den gehoften Fortgang gehabt, die kühnste und folgenreichste der ganzen Revolutionsepoche hätte seyn müssen. Ihre Wirkungen würden sich in wenig Jahren über mehrere Welttheile verbreitet haben. Der Aufwand, sie zu erhalten von einer — und sie zu vernichten von der andern Seite, ist jetzt nicht zu berechnen. Frankreich büßte dabey gewiß mehr als 20,000 seiner ausgesuchtesten Krieger und ein Drittheil seiner an sich sehr herabgekommenen Seemacht ein. Und die ganze Fehlschlagung hing von einem einzigen Tage, dem 2. August 1799 ab, wo die Schlacht bey Abukir vorfiel. Zerstörte da Nelson die Französische Flotte nicht; so herrschte England nicht so unumschränkt auf dem Mittelmeere; Maltha fiel nicht; die neueste Coalition gegen Frankreich kam nicht zu Stande; die Pforte hätte vielleicht gar nicht

Krieg

Krieg angefangen, und Aegypten, vom Mutterlande unterstützt, wäre nun eine blühende Colonie, deren Einfluß auf das gebildete Europa durch Handel, und auf das ungebildete Nordafrica und Westasien durch Cultur schon merkbar seyn könnte.

Noch ehe man von der gänzlichen Erliegung der Franken in Aegypten gewisse Nachricht haben konnte, wurde die Räumung desselben in den Friedenspräliminarien zwischen Frankreich und Grosbritannien ausbedungen, (S. 54) Frankreich legte also da in die Wagschale des Friedens ein Gewicht, welches nicht mehr sein Eigenthum war.

VI.

Zwey merkwürdige Usurpatoren.

1) Paswan Oglou *).

Dieser Mann, der durch seine offene Empörung gegen die Pforte nicht blos viel von sich reden machte, sondern auch die Schwäche derselben noch mehr kennen zu lernen, gegründete Veranlassung gab, stammt von ansehnlicher Familie ab. Sein Vater Paswan führte in dem letzten Kriege der Türken gegen die Russen und Deutschen ein Corps Freywilliger an, verlohr aber wegen seines erlangten Ansehens und seiner Reichthümer, auf gut Türkisch den Kopf.

Der Sohn, eine Zeitlang mit dem Vater verhaftet, erhielt zwar endlich die Freyheit, aber von dem Vermögen desselben nur einen unbeträchtlichen Theil. Er ließ sich zu Wid-

*) S. Minerva, von Archenholz, October 1801. S. 142.

Widdin *) nieder, und sann auf nichts so sehr, als den Tod seines Vaters und die empfangene Ungerechtigkeit möglichst zu rächen, ein Entschluß der meistens einen unternehmenden und intrikanten Charakter voraus setzt. Die Gelegenheit hiezu blieb nicht lange aussen. Man faßte in Constantinopel den Entschluß, das Türkische Kriegswesen auf einem bessern Fuß zu setzen. Durch neuerlich gemachte Erfahrungen war man überzeugt worden, daß die alte Asiatische Verfassung nichts mehr tauge. Man mußte Europäische Tactik und Disciplin annehmen, um Europäern kräftigen Widerstand leisten zu können. Es war daher auch nöthig, daß die berüchtigten Janitscharen einer totalen Umformung unterworfen werden mußten. Diese hatten ganz ihre Energie verlohren, wodurch sie ehedem so furchtbar waren. Sie waren ohne Disciplin und Muth, zu Meutereyen immer bereit und der Auctorität des Souveräns mehr als den Feinden furchtbar. Ein gut abgerichte-

*) Widdin ist die Hauptstadt einer der 4 Sandschackschaften von Bulgarien. Sie liegt an der Donau, ist groß, stark bevestigt und der Sitz eines Pascha und Griechischen Metropoliten.

tetes, in beständigem Dienst stehendes Heer versprach dagegen nicht zu berechnende Vortheile. Ehe aber ein solches völlig organisirt war, mußte man die Janitscharen schonend behandeln, weil durch einen Aufruhr von ihrer Seite die weisesten Plane gewiß gescheitert wären. Die Klugheit forderte, sie so lange zu besolden und zu brauchen, bis man sich im Stande sahe, nichts von ihnen befürchten zu dürfen. Man beschloß daher nur die Yamays — so hießen die in den Grenzstädten gegen Deutschland zur Besatzung und zum Festungsdienste errichteten Compagnien — anzugreifen.

Belgrad war der erste Ort, wo man es versuchte, das Corps der Janitscharen aufzulösen. Aber diese geriethen darüber in Aufstand und bedrohten selbst das Leben des Pascha. Indessen mußten sie sich unterwerfen und so ging es auch in den übrigen Städten an den Grenzen von Deutschland; überall fand man denselben Widerstand, aber überall siegte die Auctorität. Nur in Widdin ging es anders. Paswan Oglou setzte sich an die Spitze der Yamays gegen den Pascha, schlug ihn und nöthigte ihn, die Stadt zu verlassen.

Dies setzte Paswan in Ansehen, die Einwohner Widdins und Mißvergnügte von allen

Sei-

Seiten hingen sich an ihn, indem er ihnen mit der Hoffnung schmeichelte, jene Reformen der Pforte im Kriegswesen zu hindern und sich den zu diesem Behuf gemachten neuen Auflagen auf Lebensmittel, Wolle, Baumwolle ꝛc. zu widersetzen.

Da die Einkünfte von Widdin nicht zureichten, sein immer mehr anwachsendes Heer zu besolden, so schickte Paswan Detaschements in die benachbarten Provinzen, bemächtigte sich der Gelder des Fiscus, erhob Auflagen voraus und verlangte von den Fürsten der Wallachey und Moldau, Lebensmittel, Munition, Geld ꝛc. unter Bedrohung eines Einfalls in ihre Länder. Diese wandten sich an die Pforte, welche aber aus Ohnmacht ihnen unter der Hand sagen ließ, sie möchten für jetzt der Gewalt weichen.

Auch die Griechen, die bekanntlich den größten Theil der Einwohner in der Europäischen Türkey ausmachen, brachte er dadurch auf seine Seite, daß er verschiedene Rechte und Befugnisse, welche ihnen nach und nach waren entzogen worden, wieder in Kraft setzte und ihnen Hoffnung machte, ihr Schicksal erleichtert zu sehen. Er versprach ihnen freye Religionsübung, die Abschaffung der entehrenden Abzeichnung der Rajas oder Tributbaren und nahm den Wahl-

spruch:

spruch: Freyheit und Gerechtigkeit an. Der Anhang Paswans konnte daher nicht anders als sehr groß seyn.

Man mußte endlich erwachen und einem Mann Einhalt zu thun suchen, dessen Beyspiel eben so sehr als seine Unternehmungen für die Pforte höchst gefährlich waren. Aber Statt mit Gewalt ihm entgegen zu gehen und seine Kühnheit zu bestrafen, bot man ihm Begnadigung und die Zurückgabe der confiscirten väterlichen Güter an, wenn er die Waffen *niederlegen* und seine Armee verabschieden wollte.

Paswan sah sich also von der Pforte gefürchtet. Indessen rieth ihm die Klugheit, für jetzt sich zu fügen und begnügte sich mit der Forderung, daß in Widdin alles auf dem ehemaligen Fuße bliebe, daß die neuen Auflagen daselbst nicht eingeführt und die Janitscharen in ihren Vorrechten bestätigt würden. Selim bewilligte alles, sandte einen Pascha mit einem Ferman nach Widdin, allein Paswan behielt immer seinen Einfluß und regierte im Namen des Passa die Stadt und die Provinz.

Er fuhr nun fort, sich immer mehr Anhang zu verschaffen und um unter den gegenwärtigen Umständen, eine regelmäßige Macht unter sich zu haben, suchte er bey der Pforte um das

Gou-

Gouvernement von Widdin, mit der Würde eines Pascha von drey Roßschweifen, an.

Dies wurde ihm weder abgeschlagen noch verwilligt, man hielt ihn mit Versprechungen hin, die man nie zu erfüllen Willens war.

Paswan merkte dies. Er steckte daher die Fahne des Aufruhrs von neuem aus, verjagte den Pascha aus Widdin und that wiederum Streifereyen in die benachbarten Gegenden. Seine Entwürfe gingen am Ende auf nichts geringers, als geradezu nach der Hauptstadt zu marschiren, den Thron des Sultans umzustoßen und eine neue, auf sichern Grundlagen beruhende, Regierung herzustellen. Aber es fehlte ihm doch am Ende an Entschlossenheit, diesen gar nicht unmöglichen Plan auszuführen.

Die Pforte, die nun einsehen lernte, wie gefährlich ihr dieser Mann sey, gab an mehrere Pascha der Europäischen Türkey Befehl, ihn mit aller Macht zu bekriegen und seinen Kopf nach Constantinopel zu schicken. Die zusammen gebrachten Truppen, 40 bis 50,000 Mann stark, näherten sich den Provinzen, die Paswans Generale besetzt hielten, erfochten Anfangs einige Vortheile, wurden aber bald auf allen Seiten geschlagen und Orsova, Silistria, Kersova und fast alle Städte an der Donau fielen in Paswans

Hände, der Widdin eigentlich nicht verließ, sondern nur von da aus die Unternehmungen seiner Krieger leitete.

Dies beunruhigte die Pforte nicht wenig. Man war wegen Belgrad, diesem Schlüssel des Reiches, welches Paswan bedrohte, in Sorgen, ja man fürchtete sogar, er möchte über den Berg Hämus gehen, sich in Adrianopel festsetzen und von da aus die Hauptstadt selbst beunruhigen. Man beschloß also mit einer beträchtlichen Macht dem ganzen Unwesen auf einmal zu steuern. Da die Janitscharen keine Lust bezeugten, gegen einen Mann zu marschiren, den sie als den Vertheidiger ihrer Rechte ansahen, so zog man aus den Provinzen ein mächtiges Heer zusammen, das sich auf 100,000 Mann belief und von Hussein, dem Capudan Pascha, angeführt wurde. Im May 1799 kam dasselbe in der Gegend von Widdin nach und nach an. Der Angriff zu Lande auf diese Stadt sollte zugleich von der Donauseite her unterstützt werden. Man hatte daher 15 Kanonierschaluppen erbaut, die auf diesem Strome herauf geseegelt waren. Paswan seiner Seits hatte dagegen den größten Theil seiner Truppen verabschiedet und sich blos mit 12,000 Mann, auf deren Treue und

Muth er sich verlassen konnte, in Widdin eingeschlossen, welches er mit Proviant und allen Bedürfnissen so versehen hatte, daß er eine zweyjährige Belagerung auszuhalten im Stand war. Auch hatte er eine kleine Flotte auf der Donau und dann geschickte Polnische Officiers für seine Artillerie.

Die Belagerung war schlecht angelegt und geleitet; die Vertheidigung hingegen überlegt und entschlossen. Mehrere Angriffe liefen fruchtlos ab. Die Armee litte durch Krankheiten, Desertion und das Feuer der Belagerten, der Winter nahte heran; unter den Truppen selbst rissen Mißverständnisse und Unzufriedenheit ein; die Belagerung wurde daher aufgehoben.

Kaum hatte sich Hussein entfernt, so zog Paswan die verabschiedeten Soldaten wieder an sich, nahm die verlassenen Städte aufs neue ein, war jetzt furchtbarer als jemals, und bedrohte den ganzen Norden des Reichs. Man beschloß endlich, den Rebellen, den man nicht vertilgen konnte, Begnadigung, das Gouvernement von Widdin und die Würde eines Pascha von drey Roßschweifen anzubieten.

Im Jahr 1800 war er wieder in völliger Empörung gegen die Pforte. Er drang gegen den Pascha von Rumilien vor, schlug ihn in

einem Haupttreffen, zerstreute dessen ganze Macht, und nahm die reiche Handelsstadt Ternowa ein, die er nach der Plünderung den Flammen Preis gab. Und noch immer unternimmt er von Zeit zu Zeit verheerende Einfälle in die Oerter von Servien, die er plündert, und die Beute nach seiner Festung führt. Seine Denkungs- und Verfahrungsart ist nicht mehr, wie sonst, billig, gerecht und einnehmend. Seiner Macht nun versichert, ist er grausam, raubt und plündert, sengt und brennt er. Der Friede zwischen Frankreich und der Pforte wird aber ohne Zweifel den stolzen Rebellen bald andere Gesinnungen beybringen, und neuere Nachrichten versichern, daß er nichts so sehr wünsche, als mit der Pforte wieder ausgesöhnt zu werden.

Es ist mehr als wahrscheinlich, daß dieser kühne Empörer sich auf heimlichen Rückenhalt stützte, nicht ohne fremde Veranlassungen in seinen Unternehmungen so weit ging. Indessen bleibt es zweifelhaft, ob sie dazu dienen sollten, die Pforte abzuhalten, eine größere Macht nach Aegypten zu schicken, oder dazu, daß man eine Ursache habe, sich in die Angelegenheiten derselben einzumischen und — wie einst bey Polen — das Schicksal derselben zu entscheiden.

---

2) Toussaint-Louverture Neger General auf St. Domingo.

Die Insel St. Domingo gehört zu den großen Antillischen Inseln, und ist unstreitig eine der wichtigsten Besitzungen in Westindien. Man schätzt ihren Flächeninhalt auf 30,000 Englische Q. M. welches nach Deutschen oder Geographischen Q. M. ohngefähr etwas mehr als 1412 beträgt. Sie wurde von Columbus im Jahr 1492 zuerst entdeckt. Er nannte sie Espannela, woraus Hispaniola entstand, unter welchen Namen sie auch neben dem obigen noch öfters vorkommt. Die Luft ist zwar daselbst, weil sie als Insel innerhalb des nördlichen Wendekreises liegt, sehr heiß und feucht, die Fruchtbarkeit des Bodens aber ungemein groß, wie bald erhellen wird. Die Ureinwohner sind mit denen der nahe liegenden Inseln Cuba, Jamaica, Porto Rico ꝛc. von einerley Ursprung, haben eben die Sprache, Sitten und Gebräuche. Die größere Zahl der Einwohner besteht aber jetzt aus Europäern, Negern und den aus der Vermischung beyder entspringenden Gattungen. Die Insel war bis zum Jahr 1795 zwischen Frankreich und

Spa-

Spanien getheilt, und zwar befaß ersteres 11,000 Englische Q. M. letzteres aber 19,000 davon. Die Einwohner des ersten Theils beliefen sich im Jahr 1790 auf 30,831 Weiße, ohne die Europäischen Truppen und Seeleute, 480,000 Negersclaven und 24,000 farbige Menschen oder Mulatten, zusammen also auf 534,831. Da man von der Bevölkerung des Spanischen Antheils keine sichern Nachrichten hat, so wird man schwerlich irren, da dieser ungleich größer ist, wenn man eine gleiche Summe annimmt, und so wäre die Volksmenge der ganzen Insel gewiß weit mehr, als eine Million Menschen.

Wie ausserordentlich wichtig der Besitz dieser Insel für Frankreich von jeher war und künftig noch ungleich mehr seyn muß, wird aus folgenden Angaben sich ergeben, die in mehrern öffentlichen Blättern bekannt gemacht worden sind. Im Französischen Antheil befanden sich im Jahr 1790; 793 Zucker- 6117 Coffee- 789 Baumwollen- 3160 Indigo- 54 Cacao Plantagen. Die jährliche Waarenausfuhr aus diesem Französischen Antheil der Insel belief sich nach Anzeige der Zollregister im Durchschnitt auf 41,049,549 Pfund gereinigten Zukker oder Rafinat; 34,619,931 Muscovado oder

Speiß-

Speisezucker (Mehlis); 71,663,157 Pfund Coffee; 12,397,716 Pfund Baumwolle; 8,564,463 Pfund Indigo; 2,767,320 Pfund Zuckersyrup ꝛc. am Werth auf 171 Millionen 544,666 Livres (78,624,180 Gulden). Da die Einfuhr dagegen nur 75,365,514 Livres betrug, so ergab sich ein jährlicher Geldgewinn von 96 Millionen 179,152 Livres. Welch ein lebhafter und vortheilhafter Handel daher mit dieser Insel gepflogen wird, ist leicht zu erachten. Sie war daher schon unter der königlichen Regierung die Goldquelle für Frankreich und die Hauptgrundlage seines Handels. Dies muß sie nun noch ungleich mehr werden, da sie seit dem Frieden mit Spanien, 1795, ganz in den Besitz desselben gekommen ist.

Zwar ist der vormals Spanische Antheil nicht so vortrefflich angebaut, als der Französische. Er hat in allen nur 5528 Pflanzungen und an Producten um die Hälfte weniger, als dieser. Indessen kann und wird ein Zeitraum von wenig Jahren auch hier die wichtigsten Verbesserungen zu Stande bringen. Ob indessen England es so ruhig ansehen kann, daß die Republik im Besitz der ganzen Insel bleibe, wird die Zukunft lehren.

Auf dieser so wichtigen Insel ist neuerlich die unerwartetste und seltenste Revolution aus-

gebrochen, wobey der in allen öffentlichen Blättern so oft genannte Toussaint-Louvertüre die Hauptrolle spielt. Die Nachrichten über seine Abstammung und jüngern Jahre sind nur wenig und ungewiß. Er ist von Afrikanischer Abkunft und im Jahr 1747 ohnweit Cap Francois auf Domingo, als Sclave gebohren. Er soll wegen seines hervorstechenden Talentes von einem Geistlichen in Unterricht genommen worden seyn, der ihm schreiben und etwas Latein lehrte, auch soll er in der Folge Raynals Schriften gelesen haben und dadurch enthusiastisch für die Freyheit eingenommen worden seyn. Dem sey so, oder nicht, so viel bleibt immer gewiß, daß Toussaint nicht ganz ohne jugendliche Bildung geblieben ist. Er erlangte in der Folge die Freyheit und hielt sich dann einige Jahre in dem Spanischen Theil von St. Domingo auf. Als er die vom Nationalconvent am 4. Februar 1794 gegebene Erklärung, daß die Negern auf den Antillen freye Menschen seyn sollen, erfuhr, so begab er sich wieder zurück in seine Heimath, machte da den Freyheitsprediger und verschafte sich bald so beträchtlichen Anhang, daß er sich in kurzem an der Spitze einer starken und mächtigen Parthey auf der Insel sahe. Von Frankreich aus hatte er eben nicht viel zu

befürchten, da dasselbe in Europa zu sehr beschäftigt war und keine entscheidende Macht hieher schicken konnte, um seinen Schritten Einhalt zu thun. Mit Spanien und England schloß er Handelstractate und machte nach und nach Domingo ganz unabhängig von Frankreich. So formirte er einen ganz neuen und in seiner Art einzigen Staat, der aus Sclaven von Afrikanischer Abstammung bestand und eine der reichsten Inseln des Erdbodens besaß. Als in der Folge Bonaparte zur Regierung von Frankreich gelangte und seine Macht durch die Schlacht bey Marengo noch mehr befestigte, fürchtete Toussaint alles für seine Unabhängigkeit; er unterwarf sich daher mit seiner Colonie der Republik, jedoch so, daß sie immer einen eigens organisirten Staat ausmacht. Die Constitution desselben, welche von den Versammlungen aller Abgeordneten der sämmtlichen Departements auf Domingo verfaßt und vom 9. Mai 1801 daselbst aus Port Republikain *) datirt ist, gehet dem Wesentlichen nach dahin:

*) So heißt jetzt die Hauptstadt, des vormals Französischen Antheils der Insel. Vorher hieß sie Port au Prince. Sie hat 600 Häuser und etwa 4750 weisse Einwohner.

St. Domingo in seiner ganzen Ausdehnung, mit den dabey liegenden Inseln, macht das Gebiet einer einzigen Colonie aus, welche ein Theil des Französischen Reichs ist, aber nach besondern Gesetzen regiert wird. — Man duldet keine Sclaven auf diesem Boden. Die Sclaverey ist auf immer abgeschaft. Alle Menschen, die in diesem Lande gebohren sind, leben und sterben als freye Menschen, und als Franzosen. Jeder Mensch, von welcher Farbe er auch sey, ist zu allen Stellen wählbar. Nur ein Unterschied hat unter ihnen Statt; er beruhet auf Fähigkeiten und Tugend. — Die Katholische, Apostolische, Römische Religion ist die einzige, welche öffentlich bekannt wird. Jeder Kirchsprengel soll seinen Gottesdienst und die Kirchendiener bezahlen. Die Einkünfte, die zu diesen Kirchen gehören, sind bestimmt zu diesen Kosten beyzutragen, und die Pfarrhäuser, zur Wohnung der Kirchendiener. Die Regierung der Colonie bezeichnet die Grenzen der geistlichen Verwaltung jeder Pfarrkirche, und die Kirchendiener können unter keinem Vorwande und zu keiner Zeit ein Corps in der Colonie ausmachen. — Die Heyrathen sind besonders geschätzt, da sie die öffentlichen Sitten

ver-

veredeln. Die Ehescheidung ist in dieser Colonie nicht erlaubt. — Niemand kann arretirt werden, als Kraft des Gesetzes, und nur auf Befehl der rechtmäßigen Gewalt; er kann nur in Orten, die dazu bestimmt sind, verwahret werden. Das Eigenthum ist heilig und unverletzlich. — Die Colonie ist, dem Wesen nach, dem Ackerbau gewidmet. Jede Pflanzung ist eine Manufaktur, welche die Vereinigung des Eigenthumsherrn und der Ackersleute erfodert. Es ist der ruhige Wohnort einer fleißigen und wohlgeordneten Familie, deren Vater nothwendig der Eigenthumsherr des Bodens oder sein Repräsentant ist. Jeder, der das Feld baut, ist ein Theil dieser Familie und soll an den Einkünften derselben Theil haben. Jede Veränderung, die von Seiten dessen, der das Feld baut, auf einer Pflanzung bewirkt wird, zieht den Ruin derselben nach sich. Es sollen Ackersleute nach St. Domingo gebracht werden. Ihre Gegenwart ist zur Wiederherstellung und Ausdehnung des Ackerbaues unentbehrlich. Die Constitution gibt daher dem Generalstatthalter den Auftrag, die wirksamsten Maasregeln zu ergreifen, um diese Vermehrung von Arbeitern zu begünstigen. Der Handel der Colonie besteht allein im Umtausche der

Le-

Lebensmittel und Erzeugnisse ihres eigenen Bodens, demnach ist und bleibt die Einfuhr der letztern Artikel verboten.

Die gesetzgebende Macht ist der Centralversammlung übertragen; die vollziehende einem Statthalter, der auf 5 Jahre gewählt werden soll; nur für diesmal soll Toussaint-Louverture, Kraft der Constitution, auf Zeitlebens ernannt und überdem berechtiget seyn, auf dem Fall seines Absterbens, seinen unmittelbaren Nachfolger zu ernennen; seine Wahl soll geheim und unter Siegel bleiben, bis sie von der Centralversammlung feyerlich eröffnet wird. Zuletzt wird dem General Toussaint-Louverture aufgetragen, die Constitution der Französischen Regierung zur Genehmigung zuzusenden, jedoch in Rücksicht auf die Umstände, sie sogleich in Vollziehung setzen zu lassen. Er genehmigte sie am 2. Juli auf folgende Art: Nach Untersuchung der Constitution gebe ich derselben meinen Beyfall; die Einladung der Centralversammlung ist für mich ein Befehl, in dessen Verfolg ich sie der Französischen Regierung übermachen werde, um deren Sanction zu erhalten; was ihre Vollziehung in der ganzen Colonie betrifft, so wird der Wunsch der Centralversammlung erfüllt werden.

Es ist gewiß, daß keine der Mächte, welche Colonien in Westindien etablirt haben, diese Verfassung von St. Domingo, nach ihrem einmal angenommenen Grundsätzen mit gleichgültigen Augen ansehen kann; selbst Frankreich nicht, das doch Freyheit und Menschenrechte so enthusiastisch zu verfechten — geschienen hat. Behält diese Colonie ihre unabhängige Verfassung, so sind alle nahe und ferne westindische Etablissements in Gefahr. Denn da die Negern daselbst immer die größere Menschenzahl ausmachen; so wird dies Beyspiel zu ewigen Meutereyen und Empörungen anreizen. Wenigstens wird St. Domingo immer der Ort seyn, wohin die flüchtigen Sclaven sich Haufenweise begeben werden, da sie daselbst sichere Aufnahme als Ackerleute zu erwarten haben. Der Flor der Insel selbst würde überdies großen Schaden leiden. Der Neger ist bekanntlich träg und arbeitet nur aus Zwang, ihn reizt weder Ehre, noch Gewinn, da seine Bedürfnisse sehr eingeschränkt sind. Wie würde demnach die Cultur von Domingo bald abnehmen, wenn so viel Menschen nur nach Belieben arbeiten dürften?

Auch hat Frankreich die Constitution und die ganze Einrichtung des Toussaint-Louvertüre so wenig gebilliget, daß es vielmehr ernstliche

liche Anstalten macht, die Insel wieder unter seine völlige Oberherrschaft und die Sclaven wieder in ihre ehemalige Verfassung zu bringen.

Kaum hatte es vorläufig Friede mit England geschlossen, und dadurch Freyheit erlangt, seine Flotte aus dem Hafen von Brest auslaufen zu lassen; so richtete es seine Aufmerksamkeit auf St. Domingo. Am 14. December lief eine große Flotte von 22 Kriegsschiffen, nämlich 17 Französischen und 3 Spanischen, mit 25,000 Mann, alle wohl ausgerüstet, von da nach St. Domingo aus, und zu gleicher Zeit auch die eben dahin bestimmten Geschwader von Rochefort und Lorient. Man ist zwar in England in Sorgen, wegen dieser beträchtlichen Seemacht, die vorher eingeschlossen war, daß sie vielleicht noch andere Absichten haben könnte; aber es ist nicht zu denken, daß Frankreich den neuen Stand friedlicher Verhältnisse mit einer Treulosigkeit beginnen sollte.

Von Toussaint-Louvertüre sagt man, daß er ein Mann von höchst unzuverlässigem oder vielmehr von gar keinem Charakter seye. Er ist unschlüßig, unbestimmt und furchtsam. Er kann weder etwas abschlagen, noch mit Festigkeit bewilligen. So kühn daher sein Unternehmen scheint, Domingo unabhängig zu machen;

weil

weil es unter Umständen, die ihm fast ganz freyen Spielraum verstatteten, erfolgte, so mißlich möchte dasselbe vielleicht in einer Lage von Statten gehen, wo Entschlossenheit und fester Muth erfordert wird. Auch sind schon unter den Negern selbst Partheyen entstanden, die sich einander Abbruch zu thun suchen. Die Freyheitstrunkenen Neger könnten daher in Kurzem ihr altes Sclavenjoch wieder aufnehmen müssen.

VII.

Kayser Paul I.
und sein unvermutheter Tod.

Ueber keinen Regenten sind vielleicht verschiedenere Urtheile gefällt worden, und keiner hat vielleicht durch sein oft ganz unerklärliches Betragen mehr Ursache dazu gegeben, als dieser in der Geschichte unseres Jahres so bedeutende Mann. Er war es, der durch Zurückberufung seiner Heere von der neuern Coalition dem übermächtigen Frankreich seinen Triumph über das allein noch kämpfende Oestreich vorbereitete; er war es, der zuerst die Seeneutralität der nordischen Mächte und die daraus entstehenden blutigen Händel veranlaßte; er war es, der sein ungeheures Reich ausser aller Verbindung mit dem gebildeten Europa setzte, und in selbigen, wie ein Halbgott, mehr nach seinen Launen, als nach Grundsätzen regierte; er war es, der auf die Würde eines Großmeisters von Maltha

Maltha sich eben so viel zu gute that, als auf die erste Kayserkrone der Erde, und der sich einfallen ließ, als Kampfritter mit Speer und Helm, die kriegenden Machthaber Europens zum Frieden zu nöthigen; er war es endlich, der, nachdem er in wenig Jahren aller Welt viel zu reden gegeben hatte, dieselbe durch seinen Tod in Erstaunen setzte und den wichtigsten Händeln dadurch eine ganz unvermuthete Wendung gab.

Um aber Paul I. durch vorschnelles Urtheil nicht Unrecht zu thun, muß man nicht blos bey seinen Handlungen als Regent stehen bleiben, sondern auch einen Blick auf seine vorhergehende Lage werfen, welche natürlich großen Einfluß auf dasselbe haben mußte.

Paul befand sich, so lange er Grosfürst war in einer stets beschränkten und drückenden Lage. Seine Mutter, Catharina II. sich bewußt, durch welche Verbrechen sie zur Alleinherrschaft auf dem Thron des Russischen Reiches gelangt war, sah diesen Prinzen, dem es nicht an Liebe und Anhang fehlte, stets mit äußerst argwöhnischen Augen an. Jeder seiner Schritte, jedes seiner Worte wurde belauscht, und selbst dann, da sie überzeugt war, daß sie von ihm nichts zu befürchten habe, hielt

sie

sie ihn in steter kränkender Zurückstellung. Alle Regierungsgeschäfte blieben für ihn ein Geheimniß; als gebohrner Generalissimus aller Russischen Heere durfte er sich nie zur Armee begeben; als Grosadmiral aller Russischen Flotten, war es ihm nie erlaubt, die Flotte zu Kronstadt in Augenschein zu nehmen.

Dabey sahe und wußte er tausend Dinge, die seine Seele mit dem bittersten Unmuth erfüllen mußten. Er wußte es, wie zweydeutig man über seine Geburt dachte und sprach, so, daß er eben so gut ein Bastard, als ein legitimer Prinz seyn konnte; wußte, daß Catharina seinen Vater hatte erwürgen lassen, um sich des Throns zu bemächtigen; wußte, daß dieser nicht ihr, sondern ihm, von Rechtswegen, gehöre; wußte es, daß selbst auf sein Leben schon Anschläge gemacht worden waren — und sahe daneben die ewigen Intriguen und Ränke und Buhlereyen, wovon Catharinens Leben eben so voll ist, als von glänzenden Thaten. Ist es daher wunderbar, daß seine Seele nach und nach Eigenheiten, ja selbst Verkrüppelungen eines ursprünglich guten Charakters annehmen mußte?

Catharina II. starb am 9. November 1796 und Paul gelangte nun auf den Thron von

Ruß-

Rußland, den er bereits vor mehr als zwanzig Jahren hätte besitzen sollen. Die Sonderbarkeiten seiner wenigen Regierungsjahre sind zu bekannt, als daß sie hier nochmals wiederholt zu werden brauchten; aber, um den Toden nicht ungehört zu verdammen, verdient dasjenige hier angeführt zu werden, womit man neuerlich dieselben zu mildern versucht hat *).

Paul ließ die Leiche seines ermordeten Vaters aus St. Alexander Newsky mit Kayserlichem Gepränge in die Kayserliche Gruft bringen, und dann erst die Kayserin beerdigen — weil er seinen Unwillen, über ihre Pflichtvergessenheit und Verbrechen gegen ihren Gemahl und gegen den Staat, augenfällig an den Tag legen wollte.

Er erneuerte das alte Gesetz, welches das weibliche Geschlecht gänzlich vom Russischen Thron ausschließt, weil durch Weiber die meisten Revolutionen in Rußland bewerkstelligt worden, und er selbst seines Rechts auf den Thron aus dieser Ursache so lange sich beraubt sehen mußte.

Er

---

*) S. Paul der Erste, Kayser von Rußland, Leipzig 1801.

Er suchte das Ansehen der Russischen Kirchenverfassung mit aller Macht aufrecht zu halten, weil er aus dem Beyspiel seines Vaters wußte, wie gefährlich es sey, den Popen zu nahe zu treten. Dabey wollte er doch lieber, daß seine Großen äußerlich religiös wären, als in offenbarem Unglauben lebten.

Er verbot die Einfuhr aller ausländischen Bücher, weil er die rohen Russen nicht stark genug erachtete, die Schriften der Franzosen und Deutschen ohne Nachtheil lesen, und die Grundsätze von Freyheit und Gleichheit, die darinnen vorkamen, verdauen zu können.

Kein Ausländer sollte über die Grenze gelassen werden, ohne Paß von seinen Gesandten zu Wien oder Berlin, die auswärts studirenden Jünglinge mußten sogleich nach Hause, um soviel möglich das Einbringen der Französischen Grundsätze zu verhüten. Alle leerbefundenen Klagen und Bittschriften wurden, oft eingerissen, zurückgegeben, weil er als Grosfürst die unzähligen Schikanen und Lügen hatte kennen gelernt, womit die Regierung war hintergangen worden.

Die geringsten Versehen beym Militär strafte er oft unverhältnißmäßig hart, weil noch viele Pflichtwidrigkeiten eingerissen und eine

eine Menge Menschen da angestellt waren, die weiter kein Verdienst hatten, als daß sie kriechen und schmeicheln konnten, oder Kreaturen von den Kebsmännern der vorigen Kayserin waren.

Den Maltheserorden nahm er in ganz besondern Schutz, weil er ihn zum Vereinigungspunct des ganzen Europäischen Adels machen wollte, um durch dessen Mitwirkung allen democratischen Grundsätzen kräftig entgegen arbeiten zu können.

Er befahl, daß jede Mannsperson vor ihm und jedes Frauenzimmer vor seiner Gemahlin aus dem Wagen oder Schlitten steigen sollte, um ihre Ehrfurcht zu beweisen; weil die Grossen des Reichs sich bisher oft höchst übermüthig betragen hatten und er die Suwows, Panin, Palen und andere an die Bemerkung des Abstandes zwischen ihm und ihnen gewöhnen wollte.

Genug, um zu zeigen, daß Paul bey seinen Beschlüssen und Handlungen nicht ganz ohne Grund zu Werke ging. Indessen wird niemand in Abrede seyn, daß in seinem Charakter viel Heftigkeit, Troz und Abentheuerlichkeit lag. In die Coalition gegen Frankreich wurde er theils durch Pitts und Oestreichs

Vor-

Vorspiegelungen, theils durch den Wunsch gezogen, die obwaltenden blutigen Fehden zu endigen und durch den Ausschlag seiner Heere Europa den Frieden zu geben. Was ihn bewog, davon wieder abzugehen, ist schon erwähnt worden. Die nordische Neutralitätsconvention war ganz sein Werk, und bey dem Wunsch, sich dadurch an England, wegen des ihm vorenthaltenen Maltha zu rächen, hatte er gewiß auch zur Absicht, seine und die Schiffe der andern nordischen Mächte dem Englischen Seedespotismus zu entziehen.

Der Tod dieses seltsamen Mannes erfolgte ganz unerwartet in der Nacht vom 23. auf den 24. März. Es ist kein Geheimnis mehr, daß er auf eine gewaltsame Art erfolgt sey. Man sagt: Ein Günstling der Kayserin, den Paul empfindlich beleidigt hatte, sey um Mitternacht, nachdem er einige Gehülfen an die Thüren der Zimmer gestellt, zu dem Kayser gegangen, habe ihm vorgestellt, wie viele Menschen er durch sein willkührliches, eigenmächtiges Betragen schon unglücklich gemacht, das Misvergnügen der Armee und der Nation sey so allgemein, daß nur Entsagung der Krone ihn und seine Familie retten könne. Wolle er die Abdankung unterzeichnen, so solle ihm voll-

kom-

kommene Ruhe im Privatstande gesichert seyn. Paul, vor Wuth über diesen Antrag ausser sich, springt auf, packt seinen Gegner bey der Kehle, der ihn aber gleich zu Boden wirft. Die Gehülfen eilen herbey, schlagen ihn mit umgekehrten Gewehren auf den Kopf und erdrosseln ihn mit seiner eigenen Scherpe. Man überbringt die Nachricht hievon sogleich der Kayserin, die um 2 Uhr Morgens ihrem Sohne den Eid der Treue schwört. Die Thäter behaupten zu dieser schrecklichen That nur durch die wirkliche Gefahr getrieben worden zu seyn, in welcher die kayserliche Familie und die Thronfolge schwebte, indem Paul seine Gemahlin und die ganze kayserliche Familie, mit Ausnahme des Grosfürsten Constantin nach Sibirien habe verweisen wollen. Der Mord, welcher auf seine Weigerung, die Abdankung zu unterschreiben, erfolgte, sey unvorsätzlich gewesen und blos der unwillkührlichen Erbitterung Einiger über seinen Widerstand und versuchte Gewaltthätigkeit zuzurechnen.

Alexander I. gebohren den 23. December 1777 bestieg nun den Russischen Thron. In dem, bey dieser Gelegenheit ergangenen Manifeste, erklärt er feyerlich, daß er nach den Gesetzen und nach dem Herzen seiner Grosmutter Catharina

regieren und ihren weisen Absichten folgen werde. Die Anordnungen seines Vaters wurden daher in kurzem sämmtlich aufgehoben. Das Kniebeugen und andere sclavische Unterthänigkeitsbezeugungen wurden untersagt, das Bücherverbot aufgehoben, die freye Ein- und Ausfuhr der Waaren wieder verstattet, den Reisenden wieder erlaubt nach Rußland zu kommen, das Embargo auf die Englischen Schiffe zurückgenommen und alles zur Beylegung der Mishelligkeiten mit England veranstaltet. Pauls Tod und Alexanders Thronbesteigung gaben den politischen Verhältnissen in ganz Europa eine ganz andere Wendung.

Der neue Kayser reiste am 11. September zur feyerlichen Krönung nach Moskau ab, welche am 27. desselben vor sich ging.

VIII.

Das größte politisch-geographisch-statistische Räthsel.

Daß hierunter das große Indemnisationswerk in Deutschland zu verstehen sey, wird jeder sogleich einsehen. Man konnte erwarten, daß das Jahr 1801 dasselbe lösen würde, aber die Schwierigkeiten dabey sind so unendlich, daß vielleicht noch lange Zeit hingehen dürfte, bis diese große Angelegenheit zur Zufriedenheit aller, ohne Darzwischenkunft eines Machtspruchs, wird ins Reine gebracht werden.

Bekanntlich wurde schon auf dem Congreß zu Rastadt beschlossen, daß das linke Rheinufer ganz an Frankreich fallen und die dadurch verlierenden Fürsten durch Säkularisation geistlicher Stifter sollten schadlos gehalten werden.

Im Frieden zu Lüneville (S. 14) Art. VII. wird dies abermals wiederholt, und festgesetzt, daß das Reich gehalten seyn soll, den erblichen Fürsten, welche sich am linken Rheinufer ihrer Besitzungen verlustig finden, eine

Entschädigung zu geben, welche in dem Schoose des Reichs selbst zu nehmen ist.

Zugleich wurde Art. V. (S. 12) beschlossen, daß der Grosherzog von Toskana für seine abgetretenen Italienischen Staaten eine vollkommene und gänzliche Entschädigung in Deutschland erhalten solle.

Dieser neue Zusatz vermehrt die Schwierigkeiten bis ins Unendliche. Der Verlust der deutschen Erbfürsten jenseits des Rheins, beträgt — die bereits vergüteten Oestreichschen Niederlande nicht mit gerechnet — gewiß gegen 385 Q. M., mit 1 Million, 72,378 Menschen und 6 Millionen Gulden Einkünften. Der Grosherzog von Toskana verlohr 440 Q. M. mit 1 Million und 100,000 Menschen und 3 Millionen 750,000 Gulden Einkünften. Das ganze vom deutschen Reich zu nehmende Entschädigungsquantum muß also betragen:

825 Q. M. 2 Millionen 700,000 Menschen, 9,750000 Gulden.

Die sämmtlichen diſseits des Rheins noch bestehenden geistlichen Stifter machen höchstens aus, 1200 Q. M. mit 2 Mill. Menschen und 17 Millionen Einkünften. Sollte nun die Entschädigung von diesen allein genommen werden, so bliebe für sie nur noch übrig 375 Q. M. —

Die

Die Einwohner reichten gar nicht einmal zu, — und 7 Millionen 250,000 Gulden Einkünfte, welches nicht viel besser wäre, als eine gänzliche Vernichtung derselben. Unmöglich kann also auf diesem Weg die Entschädigung hergestellt werden, wenn nicht die Grundverfassung des Reichs soll umgestürzt und ein ganz neues Deutschland geschaffen werden. Und welchem deutschen Erbfürsten kann man wohl zumuthen, eine oder mehrere seiner Provinzen dazu herzugeben, ohne ihn wieder anderwärts schadlos zu halten?

Jetzt entstand nun die große Frage: Wer das obige schwere Problem der Entschädigung lösen sollte. Der Kayser mit unbeschränkter Vollmacht? War aber dann zu erwarten, daß die Entscheidung zur Zufriedenheit aller und jeder ausfallen werde? — Der Reichstag? Aber welchen unendlichen Debatten und Verzögerungen wurde die Angelegenheit auf diese Art ausgesetzt? — Oder ein hierzu ausgewählter und bevollmächtigter Ausschuß der Reichsstände? dies schien das rathsamste zu seyn.

Die Abstimmungen des Reichstages hierüber begannen am 30. März. Die meisten geistlichen Reichsstände wollten, daß man das ganze höchstwichtige Werk dem Reichsoberhaupte allein übertragen sollte. Auf diesem Wege konnten

sie hoffen, daß Säkularisationen nur im dringendsten Fall würden beschlossen werden. Ja einige äußerten sogar, und nicht mit Unrecht, daß bey der Entschädigungsmasse nicht sowohl auf eine Classe von Ständen, sondern auf alle im Reichsverband stehende Stände Rücksicht zu nehmen seye *). Unter den weltlichen Ständen trug der größte Theil auf eine hiezu eigens niederzusetzende Deputation an, und so kam am 30. April der Beschluß zu Stande: „Seine Kayserliche Majestät ehrerbietigst zu ersuchen, daß es Allerhöchstderselben gefällig seyn möchte, die gänzliche Berichtigung des Friedensgeschäftes — nach Allerhöchstihren genauen Kenntnissen von dem ganzen Zusammenhange der Friedensunterhandlungen, nach Ihrer Weisheit und reichsväterlichen Sorgfalt für die Erhaltung und Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt Deutschlands — einzuleiten, und noch vor deren Festsetzung und Berichtigung, die, aus dieser Einleitung sich ergebenden Resultate dem Reiche zu einer schleunigen, neuen Berathung, und ihrer Vorlegung zu der allerhöchsten Ratification allergnädigst mitzutheilen.

Der

*) Der VII. Art. des Lüneviller Friedens scheint auch diese Auslegung zuzulassen.

Der Kayser, dem man sonach nicht die Entscheidung, sondern nur eine dem Urtheil des Reichstags vorzulegende Einleitung übertrug, lehnte dieselbe in einem Hofdecret vom 26. Juni von sich ab. „Um die Würde des Reichsoberhauptes, heißt es unter andern, der Besorgnis eines vergeblichen Versuchs nicht auszusetzen, können Se. Majestät sich nicht entschließen, den Antrag der allgemeinen Reichsversammlung anzunehmen und durch ihre Auctorität diesen Theil des erstatteten Gutachtens zu genehmigen; hingegen ertheilen anderer Seits Dieselben der Mitwirkung des Reichs in der gewöhnlichen Form der Reichstagsberathschlagung Ihren Kayserlichen Beyfall. Bey der Lage der Sachen aber, und wo die allgemeine Reichsversammlung der ständischen Mitwirkungsart am Reichstage — den Vorzug gegeben hat, bringt es sowohl das staatsrechtliche Verhältnis der Reichsstände zu ihrem Oberhaupte, als die hergebrachte Behandlungsart der Reichsgeschäfte mit sich — daß vor allem ein vollständiges Gutachten, über die zur Beendigung des Reichsfriedenswerkes durch eine besondere Uebereinkunft noch zu berichtigenden Gegenstände, Sr. K. Majestät von Derselben so schleunig, als es nur eine zweckmäßige Erörterung des Geschäftes zuläßt, zur aller-

allerhöchsten Reichsoberhauptlichen Ratification vorgelegt werde.

Sonach wurde das Verhältnis umgekehrt. Zuerst sollte der Kayser die an sich äußerst mißliche Sache einleiten und das Gutachten der Reichsstände darüber erwarten; jetzt gibt er diesen auf, Vorschläge zu thun und sie seinem Urtheile vorzulegen. Die Abstimmungen hierüber wurden auf 6 Wochen hinausgesetzt, auf den 17. August, unterdessen aber vom Preußischen Gesandten erklärt, daß sein König sich den Säkularisationen in Deutschland zur Entschädigung der Fürsten in Italien auf das nachdrücklichste widersetzen würde, welches auch der Russische Gesandte ebenfalls kräftig äußerte.

Bey so weitaussehenden Verzögerungen erklärte nun der Französische Gesandte beym Reichstage, B. Bacher, am 26. Juli, auf Befehl seiner Regierung, daß man Französischer Seits nicht länger gleichgültig die Stände unentschädigt sehen könne, welchen durch den Lüneviller Tractat, Entschädigung sey versprochen worden. In einer Depesche des Ministers Talleyrand wurde eben diesem aufgegeben: Dem Reichstag zu erkennen zu geben, daß die Französische Regierung über die Verzögerung erstaunt sey, welche man der Vollziehung des VII. Artikels des Friedens

dens zu Lüneville in den Weg zu legen Mittel finde, und ihn aufzufordern, endlich einmal über die Art, wie die ihrer Besitzungen verlustigen erblichen Fürsten entschädigt werden sollen, einen entscheidenden Entschluß zu fassen.

Die Deliberationen kamen nun zwar wieder in Gang, aber die Meynungen waren, wie Anfangs, getheilt. Die meisten geistlichen und einige minder mächtige weltliche Stände stimmten aufs neue für die Uebertragung der Sache an den Kayser mit unbeschränkter Vollmacht, die mehrsten weltlichen waren dagegen für eine hierzu zu verordnende Deputation. Magdeburg stellte einstweilen die Grundsätze auf, die man in dieser höchstwichtigen Angelegenheit zu berücksichtigen habe. Nämlich:

1) Nähere Festsetzung überhaupt, was für Reichsangehörige und was für Arten von Besitzungen jenseits des Rheins zur Entschädigung kommen sollen.

2) Statistische nähere Ausmittelung der in die bestimmte Cathegorie des Verlustes kommenden Besitzungen.

3) Ausmittelung und Zuweisung der zu angemessenen Entschädigungen dienenden Säkularisationen.

4) Nähere Modificirung der Säkularisationen und Bedingungen bey dem Uebertritt der säkularisirten Stiftsländer an die damit zu indemnisirenden Stände.

Endlich kam man am 2. October überein, eine Reichsdeputation mit illimitirter Vollmacht zur Ausgleichung nieder zu setzen, deren Entscheidung dann Kayser und Reich zur Sanction vorgelegt werden sollte. Die erwählten Glieder der Deputation waren aus dem Churfürstenrathe: Maynz, Sachsen, Böhmen und Brandenburg; aus dem Fürstenrathe: Bayern, Würtemberg, Hoch- und Deutschmeister und Hessencassel. Ein bey den Verhandlungen zu Rastadt schon angenommener Grundsatz, wurde dabey als Directifnorm abermals aufgestellt und sanctionirt: „Daß bey den vorzunehmenden Säcularisationen mit allen jenen Maasregeln und beschränkenden Vorsichten eingeschritten werde, welche zur Erhaltung der Constitution des Deutschen Reichs in jeder Hinsicht und auch zur Wiederherstellung und Befestigung des darauf gegründeten Wohls der Reichsstände, der unmittelbaren Reichsritterschaft und der übrigen Reichsangehörigen und Unterthanen wesentlich erforderlich sind."

Man erwartete nunmehr, daß das so wichtige Entschädigungswerk mit aller Betriebsamkeit würde vorgenommen werden. Ganz Europa war darauf aufmerksam; als auf einmal wieder verzögernde Hindernisse eintraten. Der Churfürst von Cöln, Maximilian, war am 26. Juli gestorben. Preußen protestirte unter dem 15. August gegen die Wiederbesetzung der erledigten Stifter Cöln und Münster; Frankreich that das nämliche beym Reichstag am 31. August, und doch wählte das Domcapitel zu Münster einen neuen Fürstbischoff, in der Person des Erzherzogs Anton Victor, den 9. September. Eben dieser wurde auch am 5. October zu Arensberg zum Churfürsten von Cöln erwählt. Es entstand hieraus ein förmlicher diplomatischer Schriftwechsel, der natürlich die obwaltende Hauptsache etwas unterbrechen mußte. Zuletzt trat der Präliminarfriede zwischen Frankreich und England ein, am 1. October, welcher auf den Congreß zu Amiens nun gar ins Reine gebracht werden soll. Man vermuthete Anfangs, daß die Entschädigungssache hieher gezogen und hier beendiget werden würde; bis jetzt aber stehen blos England, Frankreich und Spanien daselbst in Unterhandlungen. Sollte auch Amiens der Ort nicht seyn, wo Deutschlands Schicksal entschie-

schieden werden wird, so ist doch gewiß, daß es, wenn jene Diskussionen beendigt sind, nicht lange mehr in Ungewisheit bleiben kann.

Von den drey Hauptfragen, deren Beantwortung das ganze Entschädigungswerk zu umfassen scheint:

1) Wer sind diejenigen, die für ihren Verlust jenseits des Rheins Entschädigung verlangen können?

2) Welche Provinzen werden als Entschädigungsmasse ausgesetzt werden?

3) Wie und unter welchen Modificationen wird die Entschädigungsmasse unter die Prätendenten vertheilt werden?

läßt sich nicht einmal noch die erste vollkommen beantworten. Im Frieden zu Lüneville, werden zwar nur die verlierenden deutschen Erbfürsten, also die, so als unmittelbare deutsche Reichsfürsten ihre Länder mit Erb- und Hoheitsrechten besaßen, genennt; es können aber unmöglich jene geistlichen Fürsten, welche auf dem linken Rheinufer fast alles verlohren haben, ganz leer ausgehen. Angemessene Entschädigung auf Lebenslang müssen sie schon nach den Grundsätzen der Billigkeit erhal-

halten. Ueberdem ist der Verlust der Erbfürsten selbst, an Terrain, Volksmenge, Einkünften, Rechten und Befugnissen rc. noch nicht genau genug ausgemittelt, da sich mehrere derselben in ihren Angaben ziemliche Uebertreibungen erlaubt haben. Es stehe also nur so viel davon hier, als mit ziemlicher Zuverlässigkeit von mehrern Statistikern über diesen Gegenstand ist bekannt gemacht worden. Oestreichs Verlust und die dafür erhaltene Entschädigung ist bereits (S. 19) nahmhaft gemacht worden, wohin der Leser, der das Ganze übersehen will, verwiesen wird.

---

1) Der König von Preußen verliert:

	Q. M.	Seelen;	Einkünfte.	
Beynahe halb Cleve:	18;	53,000;	340,920	Thl.
Das Fürst. Meurs:	6;	27,260;	35,000	—
Ganz Geldern:	24;	48,000;	122,000	—
An Rheinzöllen:	—;	—;	300,000	—
Summa	48;	128,260;	797,920	—

2) Der

2) Der Churfürst von Pfalzbayern.

	Q. M.	Einwohner	Einkünfte.
Von der Rheinpfalz:	28;	116,364;	—.
Das F. Simmern:	6;	14,250;	—.
Das F. Veldenz:	3;	6,275;	—.
Das F. Lautern:	8½;	19,370;	—.
Von Sponheim:	4⅓;	16,133;	—. *)
Das Herz. Jülich:	75;	210,000;	908,286 G.
Das H. Zweybruck.	36;	96,000;	800,000 Fl.
Bergen op Zoom **)	9;	30,000;	150,000 Fl.
Lüzelstein:	9;	36,000;	180,000 Fl.
Summa	178;	544,488;	2,996,670.

3) Der Herzog von Würtemberg.

	Q. M.	Einwohner	Einkünfte.
Die Graff. Mömpelgard:	22;	56,000;	248,000 Fl.

4) Der Landgr. von Hessenrheinfels.

	Q.-M.	Einw.	Eink.
Aemter Rheinfels Pfalzfeld	2;	6000;	15,000 Fl.

5) Der

*) Diese Provinzen waren der Unterpfalz sämmtlich einverleibt und gaben jährlich 990,384 Gulden Einkünfte.

**) Hierüber hat der Churfürst am 24. Febr. 1801 einen eigenen Abtretungsvertrag mit der Batavischen Republik geschlossen.

5) Der Landgraf von Hessen-Darmstadt.

Das meiste von der Grafsch. Hanau-Lichtenberg	Q. M.	Einwohner	Einkünfte.
	24;	70,000;	489,000 Fl.

6) Der Markgraf von Baden.

Von der G. Sponheim $\frac{2}{5}$; die Herrsch. Gräfenstein, Rademachern ꝛc.	Q. M.	Einwohner	Einkünfte.
	$13\frac{1}{2}$;	38,430;	249,000 Fl.

7) Der Herzog von Aremberg.

Das Fürst. Aremb.	Q. M.	Einwohner	Einkünfte.
Die Gr. Schleiden ꝛc.	$4\frac{1}{4}$;	94000;	82,000 Fl.

8) Der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen.

Die Herrs. Boxmer,	Q. M.	Einwohner.	Einkünfte.
Berg und Dixmünde:	3;	9000;	30,000 Fl.

9) Die Fürsten von Salm.

	Q. M.	Einwohner	Einkünfte.
Alles. Nämlich:	10;	24,000;	60,000 Fl.

10) Die Wild- und Rheingrafen.

	Q. M.	Einwohner	Einkünfte.
Alles. Nämlich:	10;	22,000;	100,000 Fl.

11) Der

11) Der Fürst von Nassau-Usingen.

	Q. M.	Einwohn.	Einkünfte.
Die Gr. Saarbrücken rc.	17;	47,635;	411,966

12) Der Fürst von Nassau-Weilburg.

	Q. M.	Einwohn.	Einkünfte.
Mehrere Herrschaften:	7;	16,000;	179,282 Fl.

13) Der Graf von Solms-Assenheim.

	Q. M	Einw.	Eink.
Die Herrsch. Scharfenstein	$\frac{1}{2}$;	1500;	8000 G.

14) Der Fürst von Ysenburg und Graf von Hillesheim.

	Q. M.	Einw.	Einkünfte.
Die Gr. Reipoltskirchen	1;	3000;	21,000 G.

15) Der Fürst von Sayn-Wittgenstein-Berleburg.

	Q. M.	Einw.	Eink.
Die Herrs. Neuhembsbach	1;	3000;	15,000 G.

16) Die Fürsten und Grafen zu Leiningen.

	Q. M.	Einwohn.	Einkünfte.
Die Graff. Leiningen	13;	29,000;	300,000 G.

17) Die Grafen von Oettingen-Baldern.

	Q. M.	Einw.	Einkünfte.
Die Herrsch. Dachstuhl	$1\frac{1}{2}$;	4000;	25,000 G.

18) Der

18) Der Graf von der Leyen und Hohengeroldseck.

Die H. Leyen, Bliescastel rc.

	Q. M.	Einwohner.	Einkünfte.
	10;	24,000;	85,000 G.

19) Der Fürst von Löwenstein-Werthheim.

	Q. M.	Einwohn.	Einkünfte.
Die G. Pütlingen, Virneburg und Scharfenek	$4\frac{1}{2}$;	16,000;	96,000 G.

20) Der Fürst von Wied-Runkel.

	Q. M.	Einwohn.	Einkünfte.
Die Gr. Crichingen	2;	3800;	28,000 G.

21) Der Graf von Törring-Jettenbach.

	Q. M.	Einwohn.	Einkünfte.
Die Graff. Gronsfeld	1;	1500;	10,000 G.

22) Der Graf von Aspremont-Linden.

	Q. M.	Einwohn.	Einkünfte.
Die Gr. Reckheim	$1\frac{1}{2}$;	3000;	13,000 G.

23) Der Graf von Metternich.

	Q. M.	Einwohn.	Einkünfte.
Die Herrs. Winneburg und Beilstein	$2\frac{1}{2}$;	5900;	29,000 G.

24) Der Graf von Sternberg.

Die Graffch. Blankenheim, Geroldstein, Manderscheid, Keil Q. M. Einwohn. Einkünfte.
6; 15,000; 75,000 G.

25) Der Graf von Plettenberg.

Die Herrsch. Wittem, Eyß und Schlenacken Q. M. Einwohn. Einkünfte
2; 3800; 17,000 G.

26) Der Graf von Quadt.

Die H. Wickeradt ꝛc. Q. M. Einwohn. Einkünfte.
$1\frac{1}{2}$; 2500; 20,000 G.

27) Der Graf von Ostein.

Die Hr. Mylendonk Q. M. Einwohn. Einkünfte.
$\frac{1}{2}$; 3500; 9000 G.

28) Der Graf von Nesselrode.

Die Herrsch. Reichenstein und Mechernich Q. M. Einwohn. Einkünfte.
$\frac{1}{2}$; 1000; 9000 G.

29) Der Graf von Schaesberg.

Die Herrsch. Kerpen und Lommersum Q. M. Einwohn. Einkünfte.
2; 3900; 20,000 G.

30) Die Fürsten und Grafen von Salm-Reiferscheid.

Die niedere Gr. Salm und die Herrsch. Dyk	Q. M.	Einwohn.	Einkünfte.
	$3\frac{1}{3}$;	9100;	70,000 G.

31) Der Graf von Sinzendorf.

Die Burggr. Reineck;	Q. M.	Einwohn.	Einkünfte.
	$\frac{1}{2}$;	1000;	11,000 G.

32) Der Fürst von Bretzenheim.

Die Gr. Bretzenheim;	Q. M.	Einwohn.	Einkünfte.
	3;	5300;	40,000 G.

33) Der Graf von Waldbott-Assenheim.

Die Gr. Ollbrück, und verschiedene Herrsch.	Q. M.	Einwohn.	Einkünfte.
	2;	6000;	59,000 G.

34) Der Graf von Wartenberg.

Die Gr. Wartenberg;	Q. M.	Einwohner.	Einkünfte.
	3;	7000;	38,000 G.

35) Der Fürst von Ligne.

Die Gr. Fagnolles	Q. M.	Einwohn.	Einkünfte.
	$\frac{1}{2}$;	1000;	5800 G.

 36) Hie-

36) Hieher muß man auch rechnen, daß Hessencassel über die der Rheinfelsischen Linie gehörigen und nun abgetretenen Aemter, s. n. 4. die Landeshoheit und das Besatzungsrecht in Rheinfels besaß und sonach auch im Verlust ist. Zieht man oben angeführte Angaben zusammen; so beläuft sich der Verlust der jenseits des Rheins verlierenden deutschen Fürsten auf 385 $\frac{1}{6}$ Q. M. Land; 1,072,378 Einwohner und 6,650,850 Gulden Einkünfte, welche das gesammte Reich, Kraft des Lüneviller Friedens, ihnen zu vergüten hat. Hier ist noch anzumerken, daß die unmittelbare Reichsritterschaft den größten Theil des Rheinischen Ritterkreises ebenfalls verliert, welches gegen 20 Q. M, 52000 Einwohner und 450,300 Gulden Einkünfte beträgt, wofür aber keine Entschädigung zu erwarten seyn möchte.

Die geistlichen Stände Deutschlands haben jenseits des Rheins zum Theil vieles zum Theil alles verloren und letztere können unmöglich ganz, ohne Ersatz zu erhalten, depossedirt werden. Es hat verloren:

1) Der Churfürst von Maynz: 6 Q. M. mit 45000 Einwohnern und 700,000 G. Eink. — behält indessen doch noch 140 Q. M. 315,000 Menschen und 800,000 Gulden Einkünfte.

2) Der

2) Der Churfürst von Trier verliert 119 Q. M. mit 184,000 Seelen und 750,000 Gulden Einkünften, und behält nur 15 Q. M. Landes.

3) Der Churfürst von Cöln, verliert 40 Q. M. mit 100,000 Einwohnern und 400,000 Gulden Einkünften, behält von dem eigentlichen Erzstifte etwa 20 Q. M. dann das Herzogthum Westphalen und die Grafschaft Recklinghausen.

4) Der Bischoff von Worms, verliert 2 Q. M. mit 8000 Einwohnern und behält ohngefähr noch eben so viel.

5) Der Bischoff von Speyer, verliert 12½ Q. M. 22,300 Einwohner und 266,000 Gulden Einkünfte.

6) und 7) Die Bischöffe von Strasburg und Constanz. Erster verliert 7 Q. M. mit 14,000 Einwohnern.

8) Der Bischoff von Basel verliert als Reichsstand seine ganze Existenz.

9) Der Bischoff von Lüttich verliert alles, 150 Q. M. 220,000 Einwohner und 2 Millionen Gulden Einkünfte.

10) Der Bischoff von Chur hört auf, Reichsstand zu seyn.

11) Der Abt von Prüm, cessirt.

12) Der

12) Der Abt von Stablo und Malmedy, verliert alles, $6\frac{1}{2}$ Q. M. 13000 Einwohner, 24,000 Gulden Einkünfte.

13) Der Abt von Cornelis Münster, verliert alles, $1\frac{1}{2}$ Q. M. 6000 Einwohner, 46,000 Gulden Einkünfte.

14) Die Aebtissin zu Burscheid, cessirt; $\frac{1}{2}$ Q. M. 1500 Einwohner, 35,000 Gulden Einkünfte.

15) Die Aebtissin zu Thorn, verliert alles, $\frac{1}{2}$ Q. M. 1000 Einwohner, 25000 Gulden Einkünfte.

16) Der Deutsche Orden, verliert etliche 20 Kommenden, welche zu 15 Q. M. mit 100,000 Einwohnern und 282,000 Gulden Einkünften angeschlagen werden.

Der Verlust sämmtlicher geistlichen Stifter beträgt also, obigen öffentlichen Angaben zu Folge: $350\frac{1}{2}$ Q. M. 714,800 Einwohner und 4,528,000 Gulden Einkünfte. Summirt man dies mit dem vorhin angegebenen Verlust der Erbfürsten und rechnet Belgien, zu 469 Q. M. 1,800,000 Einwohner und 8,000,000 Gulden reinen Ertrag; so hat Deutschland verloren: 1204 Q. M. Land, 3,587,178 Menschen und 19 Millionen 178,850 Gulden Einkünfte.

Ueber

Ueber die Entschädigungssache hängt nun der dichteste Schleyer und so lange mehrere der daben interessirten Mächte nicht blos verhältnißmäßigen Ersatz, sondern noch obendrein Gewinn suchen, dürfte dieselbe noch manchem verzögernden Widerspruch ausgesetzt seyn. Die Sache ist jetzt unendlich verwickelter, als beym Westphälischen Frieden, wo man ebenfalls mehrere Jahre nach dem Abschluß zubrachte, um alles ins Reine zu bringen.

Worauf indessen mehrere deutsche Fürsten und die Französische Republik selbst, ihr Augenmerk zum Theil gerichtet haben, erhellt aus folgenden geheim gewesenen Artikeln verschiedener Conventionen und Friedensschlüsse.

I. In der am 5. August 1796 zu Berlin abgeschlossenen Convention zwischen Preußen und der Republik wird gesagt:

Die Absicht der beyden contrahirenden Theile war zuerst, über eine Territorialentschädigung für den Verlust der am linken Rheinufer liegenden Preußischen Provinzen auf dem Fall sich einzuverstehen, wenn bey dem Frieden mit dem Reiche das besagte Ufer an Frankreich abgetreten werden würde. Zu diesem Zweck hat man die Augen auf das Bisthum Münster, mit Einschluß des Landes Recklinghausen ge-

gerichtet. Nachdem aber die Fränkische Regierung den Wunsch geäußert hat, daß die Republik der Vereinigten Niederlande, als eine Art von Entschädigung für die an Frankreich abgetretenen Länder, jenen Theil des besagten Bisthums erhalten möchte, welcher von dem Orte, wo die Ems in Ostfriesland eintritt und diesem Fluße nach aufwärts bis nach Wintrup, von da in gerader Linie über Heyden und längs der Grenze des Herzogthums Clevé bis an den Ort sich erstreckt, wo dieselbe mit der Grenze von Holland zusammentrifft;" so erklären Se. Majestät, daß sie der Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich sich nicht entgegen setzen *) und in die Annahme des Säkularisationsprinzips einwilligen werden, wogegen Sie den Rest des Bisthums Münster **), mit dem Lande Reck-

*) Dies vermuthete man schon nach den Frieden Preußens mit Frankreich, am 5. April 1795, worinnen der Preußischen Provinzen, jenseits des Rheins mit keinem Worte gedacht wurde.

**) Das Hochstift Münster beträgt 230 Q. M. mit 340,000 Einwohnern und 2,300,000 Gulden Einkünften. Rechnet man den für Holland bestimmten Theil, welcher $\frac{1}{3}$ des Ganzen betragen mag, davon ab, so erhielte Preußen 154 Q. M. mit 268,666 Einwohnern und 800,080 G. Einkünfte.

Recklinghausen *), mit Ausschließung des angeführten Theils und nach vorhergegangener Säkularisation, erhalten. Jedoch behalten sich Se. Majestät vor, noch dasjenige hinzuzufügen, was Ihnen, um Ihre Entschädigung vollständig zu machen, am schicklichsten scheinen möchte. Eben so verband man sich da, Art. 3. um den Fürsten des Hauses Hessen die Säkularisation jener geistlichen Staaten, welche ihnen zur Entschädigung für die verlierenden Länder am bequemsten gelegen scheinen möchten **) und der Hessencasselschen Linie noch besonders die Churfürstliche Würde zu verschaffen.

Auf den Fall, daß das Haus Oranien nicht wieder in seine Würden in Holland eingesetzt werden sollte, verbanden sich beyde Theile, Art. 5. ihre Verwendung eintreten zu lassen, daß, wenn keine gütliche Auseinandersetzung zwischen dem Prinzen und der Batavischen Republik Statt finden sollte, zu Gunsten des besag-

*) Die Grafschaft Recklinghausen hat 15 Q. M. mit 18,000 Einwohnern und 90,000 Gulden Einkünften.

**) Das wäre das Bisthum Fulda, von 48 Q. M. und 80,000 Einwohnern.

sagten Fürsten von Nassau-Oranien und seiner männlichen Erben die Säkularisationen der Bisthümer Würzburg und Bamberg, mit welchen die Churwürde verbunden werden soll, bewirkt werde. Der Rückfall besagter Bisthümer auf das Brandenburgische Haus, im Fall des Aussterbens des Oranischen Mannsstammes *) wurde hier festgesetzt.

Daß man Preußischer Seits die Aussicht auf Münster noch im Jahr 1801 nicht aufgegeben hatte, beweisen die kräftigen Protestationen, welche von ihm gegen die Wahl eines neuen Fürstbischoffs zu wiederholten Malen eingelegt wurden. Der König erkennt darinnen diese Wahl (S. 203) durchaus nicht an und erklärt, daß, im Fall das Hochstift Münster durch Anwendung des reichsfriedensschlußmäßigen Säkularisationsprinzips entweder Ihm, oder einem mit Ihm verbundenen Fürsten anfallen sollte, Er nie zugeben würde, daß für den neugewählten Fürstbischoff irgend eine Entschädigung, weder von dem künftigen Landesherrn, noch von dem Lande selbst, übernommen werde.

II. In

*) Der gewesene Erbstatthalter, Wilhelm V. hat nur einen einzigen Prinzen, und dieser zwey, die aber noch sehr jung sind.

II. In den geheimen Artikeln des Friedensschlusses zwischen Frankreich und dem Herzoge von Würtemberg, den 7. August 1796, wurde ausgemacht, Art. I. daß die Französische Republik bey dem Frieden mit dem Reiche den Antrag machen und darauf bestehen werde, daß zu Gunsten des Herzogs von Würtemberg einige geistliche Fürstenthümer säkularisirt und demselben abgetreten werden und sie willigt ein, daß nach dem Begehren des Herzogs das zu dem ehemaligen Bisthum Strasburg gehörige Oberamt Oberkirchen *), die Abtey Zwiefalten **) und die gefürstete Probstey Ellwangen ***) hierzu bestimmt werden.

III. Die

*) Das Oberamt Oberkirchen ist $1\frac{1}{2}$ Q.M. groß hat 2500 Einwohner und etwa 17,500 Gulden Einkünfte.

**) Die Abtey Zwiefalten enthält $2\frac{1}{2}$ Q. M. hat 3750 Einwohner und 40,000 Gulden Einkünfte.

***) Die gefürstete Probstey Ellwangen hat $5\frac{1}{2}$ Q. M. mit 18,000 Einwohnern und 86,000 Gulden Einkünften.

III. In den geheimen Artikeln des Friedens mit Baden, den 20. August 1796 wurde festgesetzt, daß Frankreich sich verwenden werde, daß dem Markgrafen von Baden nachfolgende geistliche Besitzungen mit den darzu gehörigen Rechten abgetreten und zu Gunsten desselben säkularisirt werden:

1) Das Bisthum Constanz 1). Die Abtey Reichenau, die Probstey Oehmingen in Verbindung mit den Gütern und Einkünften des Domcapitels und der Domprobstey, jedoch mit Ausnahme der Herrschaften und Gerichtsbarkeiten, welche der Bischoff und das Domcapitel in dem Gebiete der Helvetischen Republik besitzen ꝛc.

2) Die zu dem ehemaligen Bisthum Basel gehörige Landvoigtey Schlingen 2).

3) Der am rechten Rheinufer liegende Theil des Bisthum Speyer 3) mit Einschluß der

1) $4\frac{1}{2}$ Q. M. mit 8800 Einwohnern.

2) 3 Q. M. mit 4000 Einwohnern und 32,000 Gulden Einkünften.

3) 10 Q. M. mit 28,000 Einwohnern und 168,000 Gulden Einkünften.

der Domcapitelschen Güter, der Probstey und der Einkünfte des Capitels von Odenheim 1).

4) Das zu dem ehemaligen Bisthum Strasburg gehörige Oberamt Ettenheim 2).

5) Die Stadt Seligenstadt, nebst den kleinen, zu dem Erzbisthum Maynz gehörigen Landesantheilen, welche zwischen dem linken Ufer der kleinen Flüße und des Mayns, bis nach Ruffenheim und dem rechten Ufer des Rheins von Elberfelden bis Germersheim liegen, um gegen jenen Theil der Grafschaft Hanau-Lichtenberg, welcher am rechten Rheinufer entlang liegt 3) und gegen die Herrschaften Lohr 4) und Geroldseck 5) vertauscht zu werden.

6) Die

1) $2\frac{1}{2}$ Q. M. mit 5000 Einwohnern und 58000 Gulden Einkünften.

2) $1\frac{1}{2}$ Q. M. mit 25,000 Einwohner und 17,500 Gulden Einkünften.

3) Dies sind die Aemter Willstädt und Lichtenau von 4 Q. M. mit 14,000 Einwohnern.

4) Hat 6776 Einwohner.

5) 2 Q. M. 4500 Einwohner, 36,000 Gulden Einkünfte

6) Die Säkularisationen aller Güter, Einkünfte und Rechte, welche geistliche Communitäten, deren Hauptort auf dem rechten Rheinufer liegt, in der Markgrafschaft, oder in den mit derselben zu vereinigenden geistlichen Staaten, besitzen, und Einverleibung dieser Güter rc. in die Domänen des Markgrafen.

Sodann verspricht die Republik, sich zu verwenden, damit der Markgraf erhalte: 1) Das unbeschränkte Privilegium de non apellando. 2) Die Aufhebung der Taxischen Posten in seinen Staaten. 3) Befreyung von allen Lehenspflichten und Schuldigkeiten, gegen die Bischöffe von Basel und Speyer und vollkommene Landeshoheit. 4) Die mit dem Bisthum Constanz verbundenen Rechte in Betreff des Kreisausschreibamtes und der Direction der Kreisgeschäfte.

IX.
Kirchliche Angelegenheiten.

a)
Scheinbare Wiederauflebung des Jesuiter-Ordens.

Als der vortreffliche Ganganelli am 21. Julius 1773 durch eine Päbstliche Bulle den Jesuiter-Orden aufhob, glaubte niemand im Ernste an die wirklich geschehene Vernichtung desselben. Man mußte sehr wenig Kenntnis von allem Ordenswesen überhaupt und besonders von den Jesuiten haben, wenn man sich überreden wollte, daß durch eine bloße Bulle ein Institut seine Endschaft erreichen würde, das so undurchdringlich fein organisirt und auf so große Tendenzen berechnet ist, als dieser Orden es war. Das läßt sich schon von einem bloßen Studenten-Orden nicht denken, geschweige erst von dem, der die halbe katholische Welt bisher nach Belieben gängelte und — auslachte.

Die Kayserin Catharina II. nahm sich auch sogleich der vertriebenen Glieder des Ordens an und verstattete ihnen in ihrem Reiche Aufenthalt und Unterstützung, weil sie sie für den Unterricht ihrer katholischen Unterthanen als sehr nützlich ansahe. Es kamen daher aus Polen und andern Ländern ein Menge, den Ordens-Statuten getreue, Exjesuiten nach Rußland. Im Jahr 1782 bestätigte sie diesen Orden aufs neue, mittelst eines am 4. Julius vom Reichssenate ausgefertigten Decrets, wo unter andern gesagt wird, daß er, völlig so wie das Institut bestanden, unverletzt und ohne die geringste Einschränkung erhalten werden und bestehen soll *).

So fand also der Orden, von dem größten Theil des westlichen Europa gehaßt und verbannt, im Norden eine Freystatt, die ihm um so erwünschter seyn mußte, als ihm da verstattet war, sein Wesen ganz unvermerkt zu treiben.

Im

*) Vt Institutum hujus Ordinis religiosi in integro, et absque ulla laesione, etiam minima, conservatum maneat.

Im letzten Regierungsjahre Pauls I. dieses so erklärten Ordensfreundes, fing er an, das Haupt wieder öffentlich empor zu heben. Es war allgemein bekannt, daß die Jesuiten am 1. März und das Capitel zu Willna den 1. Januar 1801, in allen Polnisch-Russischen Ländern Besitz von ihren Klöstern und den dazu gehörigen Gütern nehmen sollten. Auch in Italien und selbst in Deutschland zeigte sich der Orden wieder, wiewohl unter einem etwas veränderten Namen. Man sagt davon folgendes. Ein vormaliger Officier in Päbstlichen Diensten, Namens Baccanari, des Soldatenstandes überdrüßig, faßte den Entschluß, eine andere Lebensart anzutreten *). Er ging daher nach Loretto und betete da-

---

*) Der Stifter des Jesuiter-Ordens Ignatius Lojola war ebenfalls vorher Soldat. Wegen einer Verwundung, die er in der Belagerung von Barcellona erhalten hatte, gab er diesen Stand auf und entschloß sich, zu Ehren der heiligen Jungfrau einen Ritterorden zu stiften, dessen Glieder er, nach Jesus, Jesuiten nannte. Er fand bald starken Zulauf und der Orden wurde 1540 vom Pabst Paul III. bestätigt. Welche Wirksamkeit er sich in der Folge in allen Welttheilen zu verschaffen wußte, ist bekannt.

daselbst lang und eifrig vor der Statur der seligen Jungfrau, um durch sie von dem Willen Gottes belehret zu werden. Dies geschah. Er erhielt vom Himmel die Anweisung, die ehemalige Gesellschaft Jesu wieder herzustellen. Diesen himmlischen Auftrag eröffnete er sogleich dem Pabst Pius VI., welcher sich damals zu Siena im Exile befand, und erhielt von ihm die Genehmigung dazu, jedoch mit der Einschränkung, daß der neue Orden sich nicht mehr Gesellschaft Jesu, sondern Gesellschaft vom Glauben Jesu (de fide Jesu) nennen sollte. Allen Exjesuiten, welche sich in das neue Institut begeben wollten, sollte die Aufnahme verwilligt werden. Diese Geistlichen sollen gekleidet seyn, wie die ehemaligen Jesuiten und ganz nach der Regel derselben leben. Der erste Ordenspatron ist der heilige Ignaz, der zweyte der heilige Petrus. Sie haben zwar noch keine liegende Güter, aber mehrere Reiche zu Wien, Venedig, Padua, Spoleto und Dillingen unterstützen sie mit allem, was sie bedürfen. Häuser haben sie dermalen in Venedig, Padua, Spoleto und Dillingen, der Residenz des Bischoffs von Augsburg. An letztem Orte leben schon mehr als 30 Mitglieder des Ordens, welche sich ganz nach der Manier des alten Jesuiter-Ordens organisirt haben.

Sie

Sie haben einen Provincial, einen Rector, einen Procurator, Professoren, Novizen und Brüder. In ihrem Hause feyern sie die ehemaligen Jesuitenfeste, üben sich im Predigen, Catechisiren und geben ihren Candidaten Unterricht in der Grammatik, Rhetorik, Philosophie und Theologie, aus den alten Lehrbüchern der Jesuiten, um einst, so bald es ihnen vergönnt seyn wird, wie weiland ihre Vorfahren, Schulen und Universitäten mit Lehrern, Kirchen mit Predigern und Beichtvätern, Ungläubige mit Missionarien rc. zu versorgen. Auch der neue Pabst Pius VII. hat dieses Institut, doch als ordinem religiosum schon bestätigt.

Man hat nicht Ursache, an der Aechtheit dieser öffentlichen Nachrichten zu zweifeln. Und wer sich erinnert, was Nicolai in seiner Reisebeschreibung, (B. V. S. 727.) u. f. mit so vieler Einsicht gesagt und dargethan hat, der kann sich darüber gar nicht einmal wundern.

---

b)
Französische National-Synode und Concordat mit dem Pabste.

Man lernte nach und nach einsehen, daß die bloßen Grundsätze der Vernunft und noch weit weniger der Atheismus für eine Nation von 25 Mill. Menschen beruhigend seyn könne. Wenn auch der aufgeklärt seyn wollende Theil sich aus der Religion überall nicht viel macht; *so ist* dies doch keinesweges der Fall beym *größten* Theil, der das Bedürfnis einer positiven Religion, theils aus Gewohnheit, theils wegen der Gefühle seines Herzens, schlechterdings nicht unterdrücken kann. Der größte Theil der Französischen Bürger wünschte daher die Wiederherstellung der katholischen Religion laut und im Stillen. Aber nun waren die Grundsätze der Geistlichkeit getheilt. Ein Theil derselben, die constitutionellen Priester, hatte sich dem Staate unterworfen und daher die Lehren des Katholicismus nach diesem Verhältnis modificirt, der andere, die nicht beeidigten, erkannten keine andere Oberherrschaft an, als die des Stuhls zu Rom. Sollte daher die katholische Religion wieder zur Staatsreligion werden, so konnte man auf der einen Seite das Oberhaupt der Kirche nicht ganz

auf die Seite setzen, anderer Seits aber den Katholicismus in seinem ganzen Umfange nicht annehmen, weil die Tendenz desselben immer auf einen Staat im Staate gerichtet ist. Man pflog deswegen mit dem Pabste selbsten Unterhandlung und dieser schickte endlich den Staatssecretair, Cardinal Consalvi, nach Paris an Bonaparte. Unterdessen hatte die constitutionelle Geistlichkeit in Frankreich ein Nationalconcilium zu Paris veranstaltet, um über die kirchlichen Angelegenheiten sich zu vereinigen und entscheidende Beschlüße zu fassen. Die Eröffnung desselben geschahe in der Metropolitankirche zu unserer lieben Frauen, am 29. Juni. Die Versammlung bestand aus 45 Bischöffen und 80 andern Geistlichen. In den Beschlüssen vom 12. Juli, die davon bekannt gemacht worden sind, erklären sie: daß der Pabst das sichtbare Haupt der Kirche sey und erkennen, und verehren in ihm die oberste Stelle mit allen anklebenden Ehren und Rechten, — bezeugen ihre unverletzbare Anhänglichkeit an das kanonische, ursprüngliche und gemeine Recht, welches die Freyheiten der alten gallicanischen Kirche ausmacht, — lehren als unbestreitbare Wahrheit, daß die Treue, Unterwerfung und Gehorsam gegen die bestehenden weltlichen

Staats-

Staatsgewalten eine auf das natürliche und göttliche Recht gegründete Pflicht sey — daß das Gebot: ehre Vater und Mutter, auch die Pflicht das Vaterland zu lieben rc. in sich schließe — daß die Geistlichen, als Lehrer verbunden sind, diese Pflichten zuerst zu erfüllen — daß jede Regierung das Recht habe, von den Religionsdienern Zusicherung ihrer Treue zu fordern, — daß dieses Versprechen die Verbindlichkeit, sich der eingeführten Ordnung zu unterwerfen und sie zu ehren, in sich schließe — daß jeder geheime Vorbehalt hierüber wider die Redlichkeit sey — daß es wider die Grundsätze der Tugendlehre sey, einen bürgerlichen Eyd zurück zu nehmen. — Sie schärften den Pfarrern ein, den Glaubigen die Gründe zur Unterwerfung unter die weltliche Gewalt ausführlich vorzustellen, und diese Grundsätze öffentlich von ihren Kanzeln bekannt zu machen.

Am 14. Juli hierauf wurde das Concordat zwischen Frankreich und dem Pabste zu Stande gebracht und somit war auch das Concilium, das ohnedem nur eigenmächtig sich versammlet hatte, nun unnöthig. Am 16. August ging die ganze Versammlung auseinander,

Der Hauptinhalt des Concordats, so weit er nämlich bis Ende 1801 bekannt war, ist folgender:

Die

Die Regierung der Republik erkennt, daß die Katholisch-Apostolisch-Römische Religion die Religion der großen Mehrzahl der Französischen Bürger ist. — Sie soll frey in Frankreich ausgeübt werden. Ihr Cultus soll öffentlich seyn und sich dabey nach den Policeyverfügungen richten, welche die Regierung zur öffentlichen Ruhe nöthig erachten wird — der Päbstliche Stuhl und die Regierung werden eine neue Diöceseneintheilung machen. Der erste Consul wird die Bischöffe ernennen, der Pabst ihnen die kanonische Einsetzung ertheilen. Die Bischöffe werden ein in der Convention wörtlich vorgeschriebenes Versprechen in die Hände des ersten Consuls leisten; dasselbe Versprechen soll von den Geistlichen der zweyten Ordnung in die Hände der Civilbehörden geleistet werden. Das öffentliche Gebeth in den katholischen Kirchen wird lauten: Domine salvam fac rempublicam; Domine salvos fac Consules — die Bischöffe werden mit der Regierung eine neue Pfarreneintheilung machen, und die Pfarrer ernennen, jedoch nur mit Genehmigung der Regierung. Sie können Domcapitel und Seminarien haben, die aber nicht von der Regierung ausgestattet werden. Alle Dom- und andere nicht veräußerten Kirchen werden den Bischöffen zur Disposition

tion übergeben, der Pabst verspricht für sich und seine Nachfolger, daß in Ansehung der veräußerten geistlichen Güter keinerley Stöhrung jemals Statt haben solle. Die Regierung wird den Bischöffen und Pfarrern ein anständiges Tractament zusichern, und Anstalten treffen, damit die Französischen Katholiken nach Belieben Stiftungen zum Besten der Kirche machen können. Der Pabst erkennt in Ansehung seiner bey dem ersten Consul der Französischen Republik die nämlichen Rechte und Prärogativen an, deren die vorige Regierung genoß. Wenn ein Nachfolger des ersten Consuls nicht katholisch seyn sollte, so wird in Ansehung jener Rechte, wie auch der Ernennung der Bischöffe, eine neue Uebereinkunft getroffen werden.

Organische Artikel: Ohne Genehmigung der Regierung darf keine Akte des Römischen Hofs in Frankreich gültig seyn, kein Nuntius oder Legat daselbst fungiren, keine berathschlagende geistliche Versammlung Statt haben rc. Die geistlichen Verrichtungen sind unentgeldlich, es wäre denn, daß die Bürger freywillig sich zu etwas verbindlich machten. Rekurse gegen Geistliche wegen Unruhen, die sie bey ihren Amtsverrichtungen veranlaßt, oder gegen Bürger,

we-

wegen Stöhrung der Geistlichen, sollen an den Staatsrath geschehen. Um zum Bischoff ernennbar zu seyn, muß ein Geistlicher geborner Franzos seyn, und das 30. Jahr erreicht haben, er muß ein Zeugnis von einem Bischoff haben und vor einem Bischoff und 2 Priestern über seine Lehre examinirt werden. Jeder Bischoff kann 2 Generalvikarien haben, jeder Erzbischoff 3. Die Bischoffe und Erzbischöffe können sich nach Belieben den Namen Bürger oder Herr geben; aber jede andere Benennung ist untersagt, sie können ohne Erlaubnis des ersten Consuls sich nicht von ihren Diöcesen entfernen; sie sollen jedes Jahr einen Theil ihrer Diöces und alle 5 Jahre die ganze Diöces visitiren. Die Professoren in den Seminarien, sollen die Freyheiten der gallicanischen Kirche, nach der Erklärung der Geistlichkeit vom Jahre 1682 unterschreiben und lehren. Kein Bischoff darf einen Priester ordiniren, der nicht das 25. Jahr erreicht habe und ein Eigenthum von wenigstens 300 Franks jährlich Einkünfte erweise. Jedem Priester, der zu keiner Diöces gehört, sind die geistlichen Verrichtungen untersagt. Es darf kein Priester ohne Erlaubnis des Bischoffs in einer fremden Diöces fungiren. Die Pfarrer müssen in ihren

Pfarreyen residiren. Es soll eine Liturgie und ein Catechismus für die ganze Französische Kirche seyn. Kein Fest außer dem Sonntag soll ohne Erlaubnis der Regierung gefeyert werden. Die Geistlichen sollen die Französische Kleidung, schwarz, tragen, die Bischöffe mit violetten Strümpfen. Die Glocken sollen nur für den Gottesdienst, dessen Stunden mit den Präfekten zu verabreden sind, geläutet werden. In den Kirchen muß ein besonderer Platz für die constituirten Auctoritäten seyn. Keine Kirche soll zu mehr als einem Gottesdienst bestimmt seyn. Es sollen keine Publikationen in den Kirchen geschehen, die nicht auf den Gottesdienst Bezug haben. Die Geistlichen werden keine Ehe einsegnen, die nicht vor der Civilbehörde Statt gehabt hat. Die Civilregister können nicht in den Händen der Geistlichen seyn. In allen geistlichen und religiösen Akten muß der republikanische Calender, mit Beyfügung der alten Wochentage, gebraucht werden. Der Sonntag ist der Ruhetag der öffentlichen Beamten. Es sind 10 Erzbisthümer und 50 Bisthümer. Die Erzbischöffe erhalten 15,000, die Bischöffe 10,000 Franks, die Pfarrer sind in 2 Classen getheilt; die von der ersten erhalten 1500, die von der zweyten

1000 Franks. Die Pension, deren sie genießen, wird von ihrem Traktament abgezogen. Die Gemeinderäthe, können den Pfarrer nach Gutdünken von den Gemeindegütern Zulagen bewilligen. Jeder vom Staat besoldete Geistliche verliert seine Besoldung, wenn er sich ohne schickliche Motive zu fungiren weigert. Die Präfekten sorgen dafür, daß die Bischöffe schicklich wohnen. Die Gemeinderäthe geben den Pfarrern Wohnung nebst Garten, die Schenkungen für den Cultus sollen als Renten auf den Staat fundirt werden.

Die organischen Artikel für die Protestanten sind 30.

Nur ein Franzos kann protestantischer Religionsdiener seyn, und muß die Bestärtigung der Regierung erhalten.

Er darf keine Korrespondenz mit einer fremden Macht führen.

Die protestantischen Religionsdiener sollen, wie die römisch-katholischen, für die Republik und für die Consuln bethen.

Die Regierung sorgt für den Gehalt der protestantischen Religionsdiener, wenn ihre Güter und Oblationen nicht hinreichend sind.

Die Protestanten der Augspurgischen Confession sollen zwey Seminarien haben.

Die

Die Geistlichen der reformirten Kirche müssen im Seminarium zu Genf gewesen seyn.

Es war also die katholische Kirche wieder als die dominante in Frankreich erklärt. Unzählige waren damit unzufrieden. Die Deisten, welche gar keine positive Religion haben wollten; die Indifferentisten, welche für jede Religion gleiche Rechte forderten, und am meisten die alten Bischöffe, welche ihre Stellen aufgeben sollten. Indessen billigten wieder andere diese Einrichtung, weil der Majorität der Nation hierdurch nachgegeben worden, und dieser Gottesdienst nicht ausschließend und herrschend, oder mit besondern Vorrechten begabt sey; weil die Geistlichkeit keinen besondern Orden im Staat bilde, und der Pabst nicht mehr von Mächten umgeben sey, die Frankreich abgeneigt sind; weil es unter der Geistlichkeit keine bettelnde Miliz mehr gebe, die Versicherung der Gehalte der Kirchendiener mit der Sicherheit und Wohlfahrt des Staates verbunden sey, und die öffentliche Gewalt, welche von dem Pabst feyerlich anerkannt worden, nun die Aufsicht über die Ausübung des Gottesdienstes habe.

Für die kirchlichen Angelegenheiten in Frankreich wurde nun ein eigenes Departement

des

des Staatsrathes errichtet, dessen Geschäfte sind:

1) Die Entwürfe von Gesetzen, Reglements, Beschlüssen und Entscheidungen, welche den Gottesdienst betreffen, vorzuschlagen.

2) Dem ersten Consul Subjecte vorzuschlagen, welche irgend ein kirchliches Amt in den verschiedenen Secten zu bekleiden fähig sind.

3) Alle Rescripte, Bullen und Breven des Römischen Hofes, vor ihrer Publication in Frankreich, zu prüfen, und

4) In Beziehung auf diese Gegenstände, die Correspondenz im Innern zu führen.

Die Abdankung der vorigen Bischöffe wurde nun eifrigst betrieben. Der Pabst selbst foderte sie hierzu durch ein Breve unterm 15. August dringend auf, weil er diesen Schritt als nothwendig für die Erhaltung der Religion in Frankreich ansehe, und sie daher ermahnen müsse, ihren bisherigen Aufopferungen dadurch den Kranz aufzusetzen. Man machte zwar Gegenvorstellungen, fügte sich aber dennoch und einer nach den andern gab Umständen nach, die nun einmal nicht abzuändern waren. Viele von ihnen sollen auch schon wieder zu Bischöffen nach der neuen kirchlichen Constitution erwählt worden seyn.

---

c) Auf-

c)

Aufhebung mehrerer Klöster in Bayern und dortige Toleranz.

Aeußerst merkwürdig sind die Gesinnungen und Verordnungen der neuen Regierung in Bayern, in Ansehung der Religion und der Kirche. Bayern, war bisher das ächt katholischste Land in ganz Deutschland. Keine andere als die römische Lehre wurde hier öffentlich geduldet, jede andere wurde angefeindet und verfolgt. Daher nennte ein gewisser Exjesuit Cramer die Stadt München das deutsche Rom, und rühmte dem heiligen Vater, als er sich im Jahr 1782 hier befand, es öffentlich an: „Daß in alle Theile Deutschlands Ketzereyen eingeschlichen wären, aber nie in das allzeit katholische Bayern.“ Und welcher Mittel man sich hier für die Reinigkeit der Lehre bediente, läßt sich leicht begreifen, wenn man bedenkt, daß noch vor wenig Jahren der Pater Jost den Vorschlag zur Einführung der Inquisition in allem Ernste thun durfte.

Um so mehr ist es ein Beweiß der hellen Einsichten und des Muthes des jetzigen Churfürsten, daß er am 10. November 1800 und 26. August 1801 Verordnungen ergehen ließ,

daß

daß bey der Ansässigmachung sämmtlicher herobern Staaten, die katholische Religion nicht ferner als ein wesentliches Bedingnis anzusehen sey, und darnach andere Glaubensgenossen davon ausgeschlossen werden sollen. Weder in der Reichs- noch der Landesverfassung liege hierzu ein Grund, und das Beyspiel anderer in der Cultur fortschreitenden Staaten, bewähre es, wo die Ausschließung anderer Religionsverwandten, wegen ihrer Religionseigenschaft, wenn sie übrigens alle Eigenschaften eines guten und nützlichen Bürgers besitzen, schon längst als der Vernunft und dem Geiste der christlichen Religion zuwider anerkannt worden ist.

Auch zur Verminderung der Klöster rc. womit Bayern überladen ist *), wurden Schritte gethan, und der Churfürst, von Pabste selbsten an-

*) Im Bayernschen Staaten befinden sich 119 Mannsklöster und Abteyen, 23 Hospitäler und 36 Nonnenklöster und Abteyen. Von den Bettelmönchen haben die Franziskaner allein 30 und die Kapuziner 16 Klöster. Die Einnahme der erstern belief sich im Jahr 1768 auf 129,299 Gulden an Geld, und eben so viel an kollectirten Naturalien.

authorisirt, 18 Prälaturen und 22 Klöster aufzuheben, welches auch an mehrern vollzogen wurde. Die vielen Feyertage wurden ebenfalls vermindert.

X.

Merkwürdige Todesfälle.

1.

Johann Caspar Lavater.

(Den 2. Februar.)

Er war Pfarrer zu Zürich und in seinem Stande ein Mann von der größten Celebrität in ganz Europa. Seine lebhafte Phantasie, sein äusserst reges Gefühl und sein heller Verstand vereinigten sich zu dem originellsten Ganzen, das natürlich in allem einen ganz eigenen Gang annahm. Sein Glaube an die Fortdauer des Wunderglaubens und seine Bemühungen, die Physiognomik zu einer ordentlichen Wissenschaft zu begründen, zogen ihm große Bewunderung, aber auch heftigen Tadel und nicht selten Spott zu. Sein Charakter war indessen ganz die edelste Herzensgüte.

Mehr kann man wohl nicht für Christusreligion glühen, unermüdeter die Tugenden der Menschen- und Feindesliebe nicht ausüben, und offener

seine Fehler erkennen, als Lavater es that *). Personen aus allen Ständen und mit unter vom höchsten Rang schenkten ihm daher ihr Vertrauen und wählten sich ihn zum Rathgeber in wichtigen Angelegenheiten. Die große Achtung und Liebe indessen, die er auch von seinem Vaterlande genoß, konnten es doch nicht hindern, daß man nicht in den bekannten stürmischen Revolutionszeiten in der Schweiz, auch ihn für verdächtig hielt. Dies ging soweit, daß er am 16. März 1799 als Staatsgefangener nach Basel deportirt wurde, wo indessen seine Unschuld bald an den Tag kam. In eben dem Jahr hatte er das Unglück, daß er, bey der Besetzung Zürichs durch die Franzosen, von einem derselben durch die Brust geschossen wurde. Dies war wahrscheinlich die entfernte Ursache seines Todes, welcher an eben angezeigten Tag aus Entkräftung erfolgte.

*) Meiners Briefe über die Schweiz. I. Theil S. 44.

2) Carl

2)

Carl Christoph von Hofmann.

Er war vormals Kanzler der Universität Halle und zu seiner Zeit einer der berühmtesten Gelehrten in Deutschland. Um die Universität hat er sich durch Errichtung mehrerer wissenschaftlichen Institute und ausgewirkte Gehaltszulagen der Professoren große Verdienste erworben. Seine vielen Reisen und sein edler, menschenfreundlicher Charakter brachten ihn in die mannichfaltigsten Verbindungen mit den angesehensten Personen in allen Ländern. Er war zuletzt Königl. Geheime Rath und Direktor der Prinz-Heinrichschen Domainen-Kammer, und starb im 66. Lebensjahre nach langer Kränklichkeit.

---

3)

Daniel Nicolaus Chodowiecki.

(Starb den 7 Februar.)

Unstreitig einer der größten Künstler unsers Zeitalters, und Stifter einer neuen Kunstgattung in Deutschland: Der Darstellung moderner Figuren mit aller Wahrheit der Physiognomie, des lebhaftesten Ausdrucks und der mannichfaltigsten Laune. Er war zu Danzig im Jahr 1726 gebohren und lernte die Kaufmannschaft. Seine

Nebenstunden brachte er mit Miniaturmalen zu, worinn er bald viel Beyfall fand. Er kam dann nach Berlin, wo er seine Künstleranlagen durch den Umgang mit Pesne, Rhode, le Sueur 2c. völlig ausbildete und im Jahr 1754 der Handlung ganz entsagte. Erst im 30. Jahre fing er an, Versuche mit der Radiernadel zu machen, worinnen er sich in der Folge zu einer so ausgezeichneten Vollkommenheit erhob. Die Blätter, die er theils selbst radierte, theils nur zeichnete, sind zahllos und es erschien fast kein Buch von Werth aus dem Gebiet der schönen Litteratur, welches nicht eines oder mehrere zur Empfehlung aufwies. Auch mehrere größere Arbeiten lieferte er und erfüllte dadurch einigermassen den Wunsch vieler, daß er sein großes Talent mehr auf Gegenstände von allgemeinem und dauerndem Interesse, als auf solche wenden möchte, die ihm zwar mehr Geld, aber weniger bleibende Bewunderung bringen würden. Chodowiecki war dabey ein Mann von dem rechtschaffensten Charakter, tadellosen Sitten, unermüdetem Fleiße, heiterer Gefälligkeit und der edelmüthigsten Wohlthätigkeit. Seit 1797 war er Direktor der Königl. Akademie der bildenden Künste und starb an den Folgen seiner unermüdeten, oft übertriebenen Thätigkeit, im 75 Lebensjahre.

---

4)

D. Carl Wilhelm Müller.

Churfürstlicher Sächsischer Geheimer Kriegsrath, des Schöppenstuhls zu Leipzig Beysitzer und ältester Burgermeister daselbst. Ein Mann, der durch seine geläuterten Einsichten, seinen Patriotismus und sein warmes Gefühl für alles Edle und Schöne, sich mehr, als ein bleibendes Denkmal in seiner berühmten Vaterstadt errichtet hat. Es ist sein Werk, daß die, für einen so wichtigen Handelsort, als Leipzig ist, unzweckmäßigen Befestigungswerke, seit 1773 geebnet und an deren Statt die reizendsten und anziehendsten Gärten und Lustgänge angelegt wurden — daß zur zweckmäßigern und vernünftigern Erziehung der Jugend, die so allgemein geschätzte Rathsfreyschule daselbst blühet — daß die alte geschmacklose Nicolai-Kirche daselbst jetzt zu einer der schönsten in Deutschland gehöret und daß diese Stadt bald eine der vollkommensten Bürgerschulen haben wird. Er starb am 28. Februar im 72 Lebensjahre, allgemein bedauert und gesegnet.

---

5)

Ignatius, Reichsgraf von Krasicki. Fürst-Erzbischoff von Gnesen ꝛc.

Ein Mann, der sich durch die höchste Bildung des Geistes und des Herzens auf die seltenste Art auszeichnete. Schon in jungen Jahren verwaltete er die wichtigsten Aemter seines Vaterlandes, und im 29. Jahre gelangte er zur Würde eines Fürst-Erzbischoffs von Ermeland. Friedrich II. dieser ächte Kenner des Verdienstes, beförderte ihn zum Fürst-Erzbischoff von Gnesen. Seine poetischen und prosaischen Schriften, wovon vorzüglich die Satyren den Geist der größten Römer athmen, machen ihn unsterblich, so wie seine mit reifem Geschmack gemachten Sammlungen in allen Fächern der Werke der Kunst, ihm ein dauerndes Denkmal stiften. Er war gebohren den 3. Februar 1735 zu Dubieko in Polen und starb zu Berlin den 14. März 1801.

6)

Sir Ralph Abercrombie.

Dieser in der Geschichte der Wiedereroberung Aegyptens so merkwürdige Mann stammte aus Schottland her, und wurde 1738 gebohren. Er widmete sich den Kriegsdiensten und ward schon im Jahr 1773 Obristlieutenant und zeichnete sich im Kriege gegen die Amerikanischen Colonien so außerordentlich aus, daß man ihn schon damals für einen der geschicktesten Officiere in der ganzen Brittischen Armee hielt, weswegen er auch im Jahr 1787 den Charakter als Generalmajor erhielt. Im nun geendigten Revolutionskrieg, diente er zuerst in den Niederlanden, wurde dann nach Westindien geschickt, wo er 1796 die Insel Grenada den Franzosen wieder abnahm und die Holländischen Colonien Demerary und Essequebo und die Insel St. Lucie, Trinidad ꝛc. eroberte. Er kam im Jahr 1798 nach England zurück und wurde Gouverneur der Insel Wight. Als die Unruhen in Irland ausbrachen, wurde er Oberbefehlshaber der Englischen Truppen daselbst, und betrug sich mit ausgezeichneter Klugheit und Rechtschaffenheit. Im Juli 1799 wurde ihm bey der berühmten Landung in Holland das Obercommando übertragen.

Er führte die Landung auch glücklich aus, daß aber am Ende die ganze Expedition übel ablief, ist nicht ihm, sondern dem Herzoge von York, der das Obercommando nun übernommen hatte, zuzuschreiben. Abercrombie, nun 60 Jahre alt, wünschte von nun an sein Leben in Ruhe zu beschließen, als ihm die Wiedereroberung Aegyptens aufgetragen wurde. Er landete daselbst nach vielen Schwierigkeiten, den 8. März, wurde aber gleich beym Anfang der Schlacht am 21. März hart verwundet. (S. 160) Der Eifer zu siegen belebte ihn viel zu sehr, als daß er sich hätte aus dem Treffen wegbringen lassen. Er commandirte fort, errang den Sieg, und fiel am Ende der Schlacht kraftlos vom Pferde. Die Natur unterlag bald den gefährlichen Folgen der zu spät besorgten Wunde, er starb am achten Tage darnach, als einer der ersten Helden Englands. Das Parliament beschloß, ihm ein Monument errichten zu lassen, und die Hauptstadt seines Vaterlandes, Edinburg, wird einen Obelisk zum Andenken seines Ruhmes aufstellen lassen. Er war der einzige Englische Obergeneral, der die Franzosen immer schlug, nie aber von ihnen geschlagen wurde. Wegen der ausgezeichneten und vorzüglichen Dienste des Verstorbenen, erhielt seine Wittwe den Titel

einer

einer Baronesse Abercrombie von Abukir, nebst einer Pension von 2000 Pfund Sterling, für sich und die beyden nächsten männlichen Erben.

---

7)

Johann Heinrich Kasimir Graf von Carmer.

Königlich Preußischer Groskanzler, Geheimer Staats- und Justizminister rc. Ein Mann, der sich über 50 Jahre um das Haus Brandenburg und dessen Staaten höchst verdient gemacht hat, und das unumschränkteste Vertrauen seiner Monarchen ununterbrochen genoß. Unter den vielen unvergänglichen Denkmalen seiner Weisheit und Thätigkeit, steht ohne Zweifel die Abfassung des allgemeinen Landrechts, woran er 15 Jahre mit rastlosem Eifer arbeitete, oben an, so wie überhaupt das meiste, was die Rechtspflege der Preußischen Staaten vortreffliches an sich hat, von diesem großen Manne herkommt. Er starb auf seinem Gute Rützen, ohnweit Glogau, im 81. Jahre, den 23. Mai.

---

8)

Maximilian Franz Xaver Joseph.
Des H. R. R. Churfürst von Cöln ꝛc.

Er war der jüngste Sohn der großen Marie Theresie, und war gebohren den 8. Dec. 1756. Er wurde den 7. August 1780 zum Coadjutor des Erzstiftes Cöln, und am 18. August desselben Jahres zum Coadjutor in Münster erwählt. In beyden succedirte er den 15. April 1784. Er besaß bey einem lebhaften Geiste ein sehr menschenfreundliches Herz, und war dabey ein sehr guter Wirth. Er starb am 27. Juli auf dem Gute Heitzendorf bey Wien und sein Tod, der mitten in dem großen Indemnisationswerk sich ereignete, gab demselben einen wichtigen Anstand und verursachte neue Schwierigkeiten. (S. 203) Sein erspartes großes Vermögen vermachte er dem dritten Prinzen des Erzherzogs Ferdinand, vormaligen General-Gouverneurs von Mailand. Zu seinem Nachfolger ist einstweilen erwählt worden, der Erzherzog Anton Victor, Königl. Prinz von Ungarn und Böhmen und Bruder Kaysers Franz II. gebohren den 31. August 1779.

9)

Baron von Grothaus.

Einer der seltensten Menschen unseres Zeitalters. Abgerechnet die ganz eigene Originalität seines Geistes, so war er schon dadurch einzig in seiner Art, daß er alle Länder und berühmte Orte von Europa besucht hatte, und diese Reisen alle zu Fuß machte. Er hatte mancherley Kenntnisse im politischen und militärischen Fache und sprach die mehresten Europäischen Sprachen. Die letzte Zeit hielt er sich zu Bayreuth auf, wo er an einer Gemüthskrankheit litt und am 4. November, im 54. Jahre des Lebens verstarb.

---

10)

Feldmarschall Lascy.

Dieser berühmte Mann war zu Petersburg gebohren im Jahr 1725, aber zu Wien erzogen. Im Jahr 1743 trat er in Oestreichsche Kriegsdienste und war schon im Jahr 1756 General-Major. Im siebenjährigen Krieg zeichnete er sich durch seine militärischen Talente besonders aus und stieg in der Folge zu den höchsten

Staats-

Staatswürden empor. Er war Feldmarschall, Hof-Kriegsrathspräsident, Staats- und Conferenz-Minister, Ritter des goldnen Vließes ꝛc. und der vertrauteste Freund Josephs II. Er starb den 24. November, im 77. Lebensjahre.

---

11)

Der Erbprinz von Baden.

Carl Ludwig, gebohren den 14. Febr. 1755, vermählt mit Amalie Friederike, Landgräfin von Hessen-Darmstadt. Er war auf der Rückreise von einem Besuch bey seiner erhabenen Tochter, der Königin von Schweden, und wurde bey Arboga, 15 Stunden von Stockholm, mit dem Wagen so gewaltsam umgeworfen, daß er sogleich den Verstand verlor, und folgenden Tages, den 16. December, den Geist aufgab.

XI.

Chronologische Uebersicht des Jahres 1801.

Januar.

Den 1. Die Friedensunterhandlungen zu Lüneville zwischen Frankreich und Oestreich beginnen. S. 9.

- - Das Königreich Irland wird mit Grosbritannien zu einem Reiche verbunden. S. 114 f. 119.

- - Die Jesuiten sollen in den Polnisch-Russischen Provinzen alle ihre Güther wieder erhalten. S. 225.

Den 10. Carl Christoph von Hofmann stirbt. S. 243.

Den 15. England legt Beschlag auf alle Schiffe der nordischen Seemächte. S. 84.

Den 16. Der Waffenstillstand zu Treviso wird geschlossen, zwischen Brüne und Bellegarde. S. 8.

Den 22. Erste Versammlung des Brittischen Reichsparliaments. S. 119.

Fe-

Februar.

Den 2. Feyerliche Eröffnung des Brittischen Reichsparliaments. S. 120.

" " Johann Caspar Lavater stirbt. S. 241.

Den 5. Preußische Vorstellung an den Lord Carysfort über das Embargo. S. 85.

Den 7. Daniel Nicolaus Chodowiecki stirbt. S. 243.

Den 9. Der Friede zu Lüneville wird abgeschlossen. S. 9. f.

Den 18. Spanien erklärt Portugall den Krieg. S. 31.

Den 21. Kayserliches Hofdecret an den Reichstag, wegen des Lüneviller Friedens. S. 20.

Den 28. D. Carl Wilhelm Müller, zu Leipzig, stirbt. S. 245.

März.

Den 1. Die Englische gegen Aegypten bestimmte Macht kommt vor Alexandrien an. S. 159.

Den 4. Schweden erklärt seinen Beytritt zur Neutralitätsconvention. S. 89.

" " Bothschaft des Batavischen Direktoriums über die Unzulänglichkeit der Constitution. S. 124.

Den 7. Reichsgutachten über den Frieden zu Lüneville. S. 22.

Den 8. Die Englische Hülfsmacht landet in Aegypten. S. 159.

Den 12. Die Englische Flotte, unter Parker und Nelson, läuft aus, gegen Dänemark ꝛc. S. 91.

Den 14. Der Graf von Krasicki, Erzbischoff von Gnesen, stirbt. S. 246.

Den 16. Auswechslung der Friedensratificationen zu Paris. S. 22.

Den 20. Die Engländer nehmen die Schwedische Insel St. Barthelemy weg. S. 111.

Den 21. Convention zwischen Frankreich und Spanien über Toskana. S. 142.

" " Schlacht bey Alexandrien. S. 160.

" " Abercrombie wird tödtlich verwundet. S. 170.

Den

Den 24. Unvermutheter Tod Kaysers Pauls I. S. 186.

Den 26. Ein Dänisches Corps rückt vor Hamburg. S. 96.

" " Die Engländer nehmen die Dänische Insel St. Thomas weg. S. 111.

Den 28. Friede zwischen Frankreich und Neapel. S. 25.

" " Die Englische Flotte bedroht den Sund. S. 91.

" " Abercrombie stirbt. S. 248.

Den 29. Die Dänen besetzen Hamburg. S. 97.

Den 30. Preußische Declaration, die Besetzung der Hannöverschen Lande betreffend. S. 97.

" " Die Abstimmung des Reichstags über die Vollziehung des Lüneviller Friedens nimmt ihren Anfang. S. 197.

Den 31. Die Englische Flotte dringt durch den Sund. S. 91.

April.

Den 1. Die Engländer besetzen die Dänische Insel St. Croix. S. 111.

Den 2. Große Seeschlacht bey Copenhagen. S. 91.

Den 8. Preußen besetzt das Hannöversche. S. 99.

Den 9. Waffenstillstand zwischen Dänemark und England. S. 93.

Den 11. Die Englische Flotte entfernt sich von Copenhagen. S. 93.

Den 12. Preußen besetzt Bremen ꝛc. S. 99.

Den 19. Die Englische Flotte zeigt sich vor Carlscrona. S. 94.

Den 30. Beschluß des Reichstags, daß die Einleitung des Entschädigungswerkes dem Kayser zu übertragen sey. S. 198.

Mai.

Den 9. Constitution der Negern-Republik auf St. Domingo. S. 179.

Den 18. England verwilligt an Portugall 300,000 Pf. Sterling Subsidien. S. 36.

„ „ Kayser Alexander I. hebt das Embargo auf die Englischen Schiffe auf. S. 100.

Den 23. Der Groskanzler von Carmer stirbt. S. 249.

Junius.

Den 6. Friede zwischen Spanien und Portugall. S. 30.

Den 17. Friede zwischen Grosbritannien und Rußland. S. 100.

Den 21. Die Armee des Grosveziers rückt vor Cairo. S. 161.

Den 26. Kayserliches Hofdecret, worinnen der Antrag des Reichstags vom 30. April abgelehnt wird. S. 199.

Den 27. Die Besatzung von Cairo capitulirt. S. 161.

Den 29. Die Französische Nationalsynode wird eröffnet. S. 229.

Julius.

Den 12. Erste Beschlüsse der Französischen Nationalsynode. S. 229.

Den 14. Das Concordat zwischen dem Pabste und der Französischen Republik kommt zu Stande. S. 230.

Den 26. Der Bürger Bacher beklagt sich beym Reichstag über die Verzögerung des Entschädigungswerkes. S. 200.

Den 27. Der Churfürst von Cöln, Maximilian ꝛc. stirbt. S. 250.

August.

Den 12. Ludwig I. König von Hetrurien hält seinen feyerlichen Einzug zu Florenz. S. 144.

Den 15. Der Pabst fordert die alten Französischen Bischöffe zur Niederlegung ihrer Stellen dringend auf. S. 237.

Den 15. Preußen protestirt gegen die Wahl eines neuen Fürstbischoffs von Münster. S. 203.

Den 16. Die Französische Nationalsynode geht aus einander. S. 230.

Den 17. Die Besatzung von Cairo seegelt von Rosette ab nach Frankreich. S. 161.

Den 24. Friede zwischen Frankreich und Bayern. S. 24.

Den 26. Verordnung des Churfürsten von Bayern, wegen Ansässigmachung der Protestanten. S. 238.

Den 26. Ein Hauptangriff auf Alexandrien geschieht. S. 162.

Den 26. Preußen anerkennt den König von Hetrurien. S. 145.

Den 30. Die Besatzung von Alexandrien capitulirt. S. 162.

Den 31. Frankreich protestirt gegen die Wiederbesetzung der erledigten Stifter Cöln und Münster. S. 203

September.

Den 9. Das Domcapitel von Münster erwählt den Erzherzog Anton Victor zum neuen Fürstbischoff. S. 203.

Den 27. Alexander I. wird zu Moskau gekrönt. S. 194.

October.

Den 1. Präliminarfriede zwischen Frankreich und Grosbritannien. S. 40.

= = Abstimmung des Batavischen Volks über die neue Constitution. S. 133.

Den 2. Reichstagsbeschluß, das Entschädigungswerk einer Deputation aus den Ständen zu übertragen. S. 202.

Den 5. Das Domcapitel zu Cöln erwählt den Erzherzog Anton Victor zum Churfürsten. S. 203.

Den 8. Friede Frankreichs mit Rußland. S. 61.

Den 9. Friede zwischen Frankreich und der Pforte. S. 64.

Den 17. Friede zwischen der Französischen Republik nnd dem König von Portugall. S. 67.

= = Die neue Batavische Constitution wird feyerlich proclamirt. S. 134.

Den 21. Dänemark tritt der Convention zwischen Rußland und England bey. S. 113.

November.

Den 3. Parliamentsdebatten über den Frieden vom 1. October. S. 56.

Den 4. Der bekannte Baron von Grothaus stirbt. S. 251.

Den 6. Die Französische Macht in Aegypten kommt nach und nach in Frankreich an. S. 164.

Den 14. Bonaparte lädt Abgeordnete der Cisalpinischen Republik nach Lyon ein, um eine neue Constitution herzustellen. S. 136.

Den 24. Der K. K. Feldmarschall Lascy stirbt. S. 251.

SCHATZ DER MÜNZ... DER STADT AUGSBURG

Decem.

December.

Den 12. Der König von Schweden erkennt den neuen König von Hetrurien an. S. 145.

Den 14. Die große Französisch-Spanische Flotte lauft aus Brest und andern Französischen Häfen nach St. Domingo aus. S. 184.

Den 16. Der Erbprinz von Baden verunglückt auf der Rückreise von Stockholm. S. 252.

Den 30. Die Republik Lucca erhält ihre neue Constitution. S. 134.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Müller, Christian Adam,

Das Jahr 1801 das erste und folgenreichste des 19. Jahrhunderts Eine Annale

Hof 1802

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Gs 4677
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11248594-3